



**OBERGERICHT  
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

**2017      Amtsbericht  
des Obergerichts**

**an den  
Kantonsrat Schaffhausen**



## Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Bericht	5
1.	Allgemeines	5
1.1.	Vorbemerkungen	5
1.2.	Geschäftsentwicklung	6
1.3.	Rechtsetzung	8
1.4.	Rechtsprechung	8
2.	Berichte der einzelnen Justizbehörden	10
2.1.	Friedensrichterämter	10
2.2.	Schlichtungsstelle für Mietsachen	11
2.3.	Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	11
2.4.	Kantonsgericht	11
2.5.	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	15
2.6.	Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	18
2.7.	Schätzungskommission für Wildschäden	18
2.8.	Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	19
2.9.	Obergericht	19
2.10.	Betreibungsamt	21
2.11.	Konkursamt	22
B.	Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden	23
1.	Friedensrichteramt	23
2.	Schlichtungsstelle für Mietsachen	23
3.	Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	23
4.	Kantonsgericht	23
5.	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	25
6.	Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	26
7.	Schätzungskommission für Wildschäden	26
8.	Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	26
9.	Obergericht	27
10.	Betreibungs- und Konkursamt	29

C. Geschäftsübersicht	31
1. Friedensrichterämter	31
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	33
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	35
4. Kantonsgericht	36
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	47
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	51
7. Schätzungskommission für Wildschäden	51
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	52
9. Obergericht	53
10. Betreibungsamt	65
11. Konkursamt	65
D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts	67
1. Privatrecht	67
2. Zivilprozessrecht	80
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	82
4. Verwaltungsrecht	93
5. Strafrecht	137
E. Gesetzesregister	145
1. Eidgenössische Erlasse	145
2. Kantonale Erlasse	155
3. Kommunale Erlasse	164
F. Abkürzungsverzeichnis	167

# AMTSBERICHT DES OBERGERICHTS AN DEN KANTONSRAT SCHAFFHAUSEN

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht unterbreitet Ihnen den Amtsbericht über das Jahr 2017. Es ersucht Sie, den Bericht zu genehmigen, und dankt Ihnen für das Vertrauen, das Sie der Justiz entgegenbringen.

Schaffhausen, 7. März 2018

Freundliche Grüsse  
OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Präsidentin



Annette Dolge

Leitender Gerichtsschreiber



Beat Sulzberger

## A. Allgemeiner Bericht

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Vorbemerkungen

Das Obergericht legt mit diesem Amtsbericht gegenüber dem Kantonsrat Rechenschaft über die Tätigkeit der Justizbehörden im Berichtsjahr 2017 ab. Darin enthalten sind die Berichte und die Zusammensetzung der einzelnen Justizbehörden (Teile A und B) sowie der statistische Teil, der eine Übersicht über die Geschäftslast, die erledigten und die pendent gebliebenen Geschäfte der einzelnen Justizbehörden gibt (Teil C). Im letzten Teil gibt der Amtsbericht einen Einblick in die wichtigsten Entscheide des Obergerichts, die im vergangenen Jahr gefällt wurden (Teil D). Für die Strafurteilsstatistik des Kantons Schaffhausen kann auf die

Internetseite des Bundesamts für Statistik<sup>1</sup> verwiesen werden, die zudem den Vergleich mit anderen Kantonen und dem Bund erlaubt.

## 1.2. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung verlief im Berichtsjahr bei den verschiedenen Justizbehörden unterschiedlich. Bei den beiden Gerichten waren zudem erhebliche personelle Wechsel im Richterergremium zu verkräften.

Bei den *Friedensrichterämtern* und bei der *Schlichtungsstelle für Mietsachen* bewegten sich die Zahlen im Berichtsjahr im normalen Rahmen.

Das Berichtsjahr 2017 stand beim *Kantonsgericht* im Zeichen *der personellen Wechsel auf Richterstufe*. Insgesamt wurden 200 der verfügbaren 500 Richter-Stellenprozente personell neu besetzt. Das Gericht ist mit der teilweisen Neuformierung der Spruchkörper und der neuen Leitung durch Kantonsgerichtspräsident Markus Kübler gut gestartet. Die Konsolidierungsphase ist aber noch nicht abgeschlossen, zumal auch beim juristischen Fachpersonal personelle Änderungen zu verzeichnen waren und auf Richtererebene ein neuer Wechsel ansteht. Die Fallzahlen blieben beim Kantonsgericht insgesamt stabil. In Zivilsachen war sowohl bei den Kammern als auch bei den Einzelrichtern ein Rückgang der Neueingänge zu verzeichnen. Im Strafbereich war bei den Einzelrichtern ebenfalls ein Rückgang zu konstatieren, während die Eingänge bei den Strafkammern ein weiteres Mal angestiegen sind. Im Übrigen bewegten sich die Zahlen in allen Abteilungen im Rahmen der üblichen Schwankungen.

Beim *Obergericht* war das Jahr 2017 geprägt von einem bedeutenden Personalwechsel im Richterergremium (3 von 5 Richtern bzw. 200 von 350 Stellenprozenten wurden ersetzt). Dieser konnte aber gut und reibungslos gemeistert werden. Un erwartet war jedoch eine markante Zunahme der Neueingänge (um 11%) und folglich der Geschäftslast zu verzeichnen. Zugenommen haben insbesondere die neu eingegangenen Straf- und Sozialversicherungssachen. Die Erledigungen konnten mit diesem Anwachsen der Geschäftslast nicht mehr mithalten, so dass die Pendenzen deutlich anstiegen und ein Mass erreicht haben, das ohne zusätzliches Personal nicht mehr bewältigt werden kann.

Die Geschäftslast der *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)* blieb aufgrund der grossen Zahl an Neueingängen im Berichtsjahr weiterhin sehr hoch, aber auch die Erledigungen konnten stark gesteigert werden. Die Pendenzen konnten damit zwar leicht unter das Vorjahresniveau gesenkt werden, sind aber nach wie

<sup>1</sup> <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03.html>

vor hoch. Die laufenden Massnahmen im Erwachsenen- und Kinderschutz blieben konstant. Nach wie vor wird etwa ein Drittel der Massnahmen von privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern geführt. Eine markante Zunahme war bei den fürsorglichen Unterbringungen zu verzeichnen (+65%). Dies sind für die Behörde aufwendige Verfahren. Auch die Zahl der öffentlich beurkundeten Vorsorgeaufträge stieg erneut massiv an (+123%) und konnte nur dank dem Einsatz eines Ersatzmitglieds der KESB bewältigt werden. Bei den Unterhaltsverträgen war aufgrund des neuen Kindesunterhaltsrechts eine Zunahme von 32% zu verzeichnen, so dass in diesem Bereich bereits Verzögerungen bei der Bearbeitung eingetreten sind. Diese deutlichen Zunahmen an Verfahren in arbeitsaufwendigen Bereichen werden zusätzliche personelle Ressourcen notwendig machen.

Bei der *Schätzungskommission für Wildschäden* verlief das Jahr problemlos und im Rahmen des Üblichen. Die Schwarzwildschäden bewegten sich ungefähr auf Vorjahresniveau.

Das *Betreibungswesen* im Kanton war geprägt durch die auf 1. Januar 2017 in Kraft getretene *Reorganisation* sowie die personellen Wechsel, namentlich bei den Leitungen der neu geschaffenen Regionalstellen auf dem Land. Die Reorganisation wurde erfolgreich umgesetzt und hat sich bereits bewährt. Im Berichtsjahr war beim neu für den ganzen Kanton zuständigen *Betreibungsamt* Schaffhausen (inkl. seiner Regionalstellen) erneut eine *deutliche Zunahme der Geschäfte* zu verzeichnen. Nachdem bereits in den drei Vorjahren die Betreibungen stetig zugenommen hatten, erreichten sie im Berichtsjahr einen neuen Rekordstand. Auch die (arbeitsintensiven) Pfändungen stiegen markant an. Erfreulich ist, dass sich die Zahl der elektronischen Betreibungsbegehren weiter erhöhte und inzwischen einen Anteil von 61% ausmacht.

Beim *Konkursamt* sind die neu eröffneten Konkursverfahren leicht gesunken. Dank hoher Erledigungen konnte die Zahl der Ende 2017 noch pendenten Konkurse sogar deutlich gesenkt werden.

Zwar befinden sich die Justizbehörden insgesamt noch in einem guten Zustand. Allerdings kann die stetig wachsende Geschäftslast mit den bestehenden personellen Ressourcen nicht mehr bei allen Justizbehörden zeitgerecht bewältigt werden, und die Belastung auf die einzelnen Mitarbeitenden hat teilweise ein auf die Dauer nicht mehr erträgliches Ausmass angenommen. Akut ist die Situation am Obergericht; Schwierigkeiten zeichnen sich aber auch beim *Betreibungsamt* und bei der KESB ab. Es werden deshalb die internen Abläufe der entsprechenden Behörden auf Optimierungen untersucht und nötigenfalls Personalanträge im Rahmen des Budgets 2019 gestellt werden müssen.

### 1.3. Rechtsetzung

Auf 1. Januar 2018 trat die Änderung des Justizgesetzes über die Neuordnung des Friedensrichterwesens in Kraft. Die bisherigen Friedensrichterkreise Schaffhausen, Stein, Reiat und Klettgau wurden in ein einziges Friedensrichteramt des Kantons Schaffhausen zusammengeführt. Die Umsetzung der Neuorganisation oblag dem Obergericht als Aufsichtsbehörde über das Friedensrichterwesen. In Zusammenarbeit mit der vom Obergericht gewählten designierten administrativen Leiterin des Friedensrichteramts Schaffhausen gelang es, die nötigen Anpassungen zeitgerecht vorzunehmen und die erforderlichen Strukturen zu schaffen, um mit der neuen Organisation zu Jahresbeginn bereit zu sein. Von den am Umsetzungsprojekt beteiligten Personen des Obergerichts und der designierten administrativen Leiterin verlangte dies in der zweiten Jahreshälfte 2017 einen zusätzlichen Einsatz neben den üblichen Arbeiten zum Jahresende.

### 1.4. Rechtsprechung

Im Berichtsjahr hatte das Obergericht interessante Rechtsfragen zu klären und einige Fälle zu entscheiden, welche auch in der Öffentlichkeit und in den Medien auf Interesse stiessen.

1.4.1. So hatte das Obergericht über die rechtliche Zulässigkeit der von der KESB erlassenen *"Richtlinien zur Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung"* zu entscheiden (OGE 30/2016/24 vom 7. Juli 2017). Verwaltungsgerichtsbeschwerde hatte die Trägerschaft einer Kindertagesstätte erhoben, welcher die Anzahl Betreuungsplätze gestützt auf die erwähnten Richtlinien erheblich reduziert worden war.

In der kantonalen Pflegekinderverordnung des Regierungsrates ist zwar die KESB als für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegekindern zuständige Behörde bezeichnet. Die Verordnung enthält jedoch weder Ausführungsbestimmungen noch eine Delegation von Rechtsetzungskompetenzen. Mangels entsprechender Regelung erliess die KESB die erwähnten Richtlinien, welche sich an den Empfehlungen des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) orientieren und für eine Betriebsbewilligung unter anderem eine Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Kind vorsehen. Das Obergericht stellte jedoch fest, dass die KESB mangels entsprechender Gesetzesgrundlage nicht ermächtigt sei, für die Erteilung der Betriebsbewilligung über die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Pflegekinderverordnung hinausgehende verbindliche Einschränkungen zu schaffen, indem sie die Anzahl der Betreuungsplätze von einer Mindestfläche pro Kind abhängig mache. Dementspre-

chend hiess das Obergericht die Beschwerde der Trägerschaft der Kindertagesstätte gut und hob den Beschluss der KESB auf. Es obliegt dem Regierungsrat, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

1.4.2. Ein weiterer Fall betraf einen *geplanten Neubau im Fischerhäuserquartier*. Das Obergericht hatte über die Verwaltungsgerichtsbeschwerden zweier Einzelpersonen sowie des Schweizer Heimatschutzes zu entscheiden, welche sich gegen den Bau eines Mehrfamilienhauses im Fischerhäuserquartier richteten (OGE 60/2012/8 und 60/2012/10 vom 9. Juni 2017). Das zu überbauende Grundstück liegt in einem Gebiet, welches vom Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) als Schutzgebiet Nr. 1411 erfasst und im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Gebiet mit Erhaltungsziel B ("Erhalten der Struktur") verzeichnet ist. Die Kantone und Gemeinden haben die Bundesinventare im Rahmen der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Stadt Schaffhausen hat den Schutzziele des ISOS und des BLN durch Erlass entsprechender Bestimmungen in der Bauordnung Rechnung getragen. Demnach sind Bauwerke in den empfindlichen Gebieten besonders sorgfältig zu gestalten, und es ist alles vorzunehmen, um eine einwandfreie städtebauliche Wirkung zu erzielen.

Gestützt auf ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die am Augenschein gewonnenen Eindrücke gelangte das Gericht zur Auffassung, dass sich der geplante Neubau in seiner Gesamtwirkung, namentlich aufgrund des massiven Volumens, der Dachform und der Dacheinschnitte, nicht in die Umgebung einpasse, sondern eine schwere Beeinträchtigung des geschützten ISOS- und BLN-Gebiets darstelle. Der Neubau missachte die vorherrschende Traufständigkeit und kleine Parzellierung der Fischerhäuserzeile und konkurrenzieren die Solitärwirkung des Salzstadels. Durch die Bewilligung des geplanten Neubaus habe die Stadt Schaffhausen das ihr zustehende Ermessen überschritten. Dementsprechend hiess das Obergericht die Beschwerden gut und hob den angefochtenen Rekursentscheid sowie die Baubewilligungen auf.

1.4.3. Im Übrigen hatte das Obergericht *weitere interessante Fälle aus verschiedenen Rechtsbereichen* zu beurteilen. Diese finden sich im Teil D dieses Amtsberichts sowie im Internet unter [www.justiz.sh.ch](http://www.justiz.sh.ch).

## 2. Berichte der einzelnen Justizbehörden

### 2.1. Friedensrichterämter

Von den Friedensrichterämtern des Kantons Schaffhausen waren im Berichtsjahr insgesamt 395 Fälle zu bearbeiten. Im Vorjahr waren es 438 Fälle. Erledigt werden konnten 353 Verfahren (2016: 374), 42 blieben pendent (2016: 64). Die Pendenzen konnten somit abgebaut werden.

Von den erledigten Verfahren wurden 203 durch Vergleich, Rückzug, Klageanerkennung und aus anderen Gründen erledigt (2016: 230). 15 Verfahren wurden durch Entscheidung (2016: 18) und 10 durch angenommenen Urteilsvorschlag (2016: 16) abgeschlossen. 65% der Fälle wurden damit direkt durch die Friedensrichterämter erledigt. Bei 125 ausgestellten Klagebewilligungen machten die klagenden Parteien im Berichtsjahr in 56 Fällen von der Klageerhebung beim Kantonsgericht Gebrauch. Im Verhältnis zu den 353 im Berichtsjahr erledigten Fällen konnten damit auf Stufe Friedensrichteramt 84% der Fälle abgeschlossen werden.

Im Allgemeinen blieb die Geschäftslast in den Friedensrichterkreisen innerhalb der normalen Schwankungen, wobei ein leichter Rückgang im Friedensrichterkreis Schaffhausen zu verzeichnen war. Im Übrigen kam es erneut zu einer Zunahme der Telefon- und Mailauskünfte sowie der "Laufkundschaft".

In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 wurde beschlossen, die vier Friedensrichterkreise Schaffhausen, Stein, Reiat und Klettgau in einer Amtsstelle (Friedensrichteramt des Kantons Schaffhausen) zusammenzulegen. Diese Änderung der Organisation des Friedensrichterwesens trat per 1. Januar 2018 in Kraft. Zur neuen administrativen Leiterin des vereinheitlichten Friedensrichteramts wählte das Obergericht die bisherige Friedensrichterin des Kreises Schaffhausen Stefanie Stauffer. Das zweite Halbjahr 2017 war von Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung dieser Neuorganisation geprägt, welche die designierte administrative Leiterin in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde und dem Friedensrichterkollegium vornahm. Damit war das neu organisierte Amt am 1. Januar 2018 einsatzbereit.

Die Friedensrichterin des Kreises Reiat, Gina Eichenberger, trat per Ende 2017 zurück. Die übrigen bisherigen Friedensrichterinnen und Friedensrichter Stefanie Stauffer, Martin Fischer und Elisabeth Oertel erfüllen ihr Amt im vereinigten Friedensrichteramt Schaffhausen weiter.

## 2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Im Berichtsjahr sind 153 neue Gesuche bei der Schlichtungsstelle eingegangen (2016: 127; 2015: 161). Von den total 208 zu behandelnden Verfahren konnten 128 erledigt werden. 80 Verfahren sind pendent geblieben, wovon 60 im zweiten Halbjahr 2017 eingingen. Synergie-Effekte durch gleich gelagerte Verfahren derselben Überbauungen waren im Berichtsjahr – anders als noch im Vorjahr – nicht zu verzeichnen.

Insgesamt betrafen die meisten Gesuche den Bereich des sogenannten Mieterschutzes (Anfechtung von Kündigungen, Erstreckungsbegehren, Anfechtung von Mietzinserhöhungen sowie Begehren um Mietzinssenkung [zufolge des gesunkenen Referenzzinssatzes]).

In 79 Fällen oder 62% aller erledigten Verfahren konnte die Schlichtungsstelle eine Einigung erzielen. 26 Verfahren wurden aus anderen Gründen, 2 durch Entscheidung und 12 durch angenommenen Urteilsvorschlag abgeschlossen. In 9 der 128 erledigten Verfahren wurde eine Klagebewilligung ausgestellt, davon 6 nach abgelehntem Urteilsvorschlag. Damit wurden 93% aller Fälle direkt durch die Mietschlichtungsstelle erledigt. Lediglich in zwei Fällen wurde im Berichtsjahr Klage ans Kantonsgericht erhoben.

Die Gesamtzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsberatungen ist im Bereich der beiden Vorjahre geblieben (2017: 575 Beratungen; 2016: 597 Beratungen; 2015: 575 Beratungen).

## 2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr war bei der Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben ein Neueingang zu verzeichnen. Dieser Fall konnte noch im Berichtsjahr erledigt werden. Somit sind keine Verfahren pendent geblieben. Die Schlichtungsstelle hat neun rechtsuchende Personen beraten.

## 2.4. Kantonsgericht

Das Berichtsjahr 2017 stand am Kantonsgericht im Zeichen der bereits vor Jahresfrist angekündigten *personellen Wechsel auf Richterstufe*. Mit der Pensionierung des Vizepräsidenten und Einzelrichters Ernst Sulzberger (am 31. Dezember 2016) und des Kantonsgerichtspräsidenten und Kammervorsitzenden Werner Oechslin (am 31. Januar 2017) traten Einzelrichterin Dina Weil (am 1. Januar 2017) und Kammervorsitzender Andreas Textor (am 1. Februar 2017) ihre Ämter an, womit

200 der verfügbaren 500 Richter-Stellenprozente personell neu besetzt wurden. Das Kantonsgerichtspräsidium liegt seit 1. Februar 2017 neu beim bisherigen Kammervorsitzenden Markus Kübler. Das Gericht als Ganzes ist mit dieser teilweisen Neuformierung der Spruchkörper und der neuen administrativen Leitung gut gestartet, die Konsolidierungsphase ist aber noch nicht abgeschlossen, zumal auch auf der Stufe beim juristischen Fachpersonal personelle Änderungen zu verzeichnen waren und durch die Wahl der aktuellen Kantonsgerichtsvizepräsidentin Eva Bengtsson als Oberrichterin (ab 1. August 2018) ein weiterer Wechsel auf Richterstufe bevorsteht. Bei den Einzelrichterinnen waren zudem eine mehrmonatige Stellvertretungssituation zufolge Mutterschaftsurlaubs und ein mehrmonatiger krankheitsbedingter Ausfall einer Gerichtsschreiberin zu bewältigen, was nicht ohne Auswirkungen auf die Verfahrenseffizienz blieb.

Hinsichtlich der internen Geschäftslastverteilung sind seit 2017 die ordentlichen Strafkammern auch als Jugendgerichtskammern für die Jugendstrafsachen zuständig, die Einzelrichter I–IV teilen die nichtstrittigen und die strittigen Ehescheidungs- und Eheungültigkeitsklagen gleichmässig unter sich auf, und die Einzelrichterinnen III und V bearbeiten als Summarrichterinnen neu die Eheschutzverfahren.

Bei den Zivilkammern sowie den Einzelrichterinnen in Zivilsachen war im Geschäftsjahr 2017 ein Rückgang der Neueingänge zu verzeichnen, womit in diesem Bereich ein bei den Einzelrichterinnen gefestigter und bei den Kammern sich abzeichnender Trend bestätigt wurde. Dieselbe Entwicklung ist bei den Einzelrichterinnen auch für den Strafbereich zu konstatieren, während die Eingänge bei den Strafkammern ein weiteres Mal angestiegen sind. In den familienrechtlichen Streitigkeiten sind die Fallzahlen bei den Scheidungsverfahren und bei den Eheschutzverfahren gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig; hingegen war eine spürbare Zunahme der selbständigen Klagen aus Kindesrecht und bei den Scheidungsabänderungsverfahren zu verzeichnen, was beides mit der Neuordnung des Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 zusammenhängen dürfte. Leicht höher sind die Fallzahlen in den summarischen Verfahren, und in den Zwangsmassnahmenbereichen ist nach einem Anstieg 2015 und 2016 ein spürbarer Rückgang der Neueingänge auf ein mit früheren Jahren vergleichbares Niveau zu verzeichnen. Der Pendenzenstand liegt in allen Abteilungen im Rahmen der üblichen Schwankungen; einzig bei den Zivilsachen ist eine deutliche Reduktion zu verzeichnen, was auf rückläufige Neueingänge zurückzuführen ist. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Abteilungen haben sich im Verlauf des Jahres nicht signifikant verändert. Im Einzelnen ergibt sich dieses Bild:

Bei den *Zivilkammern* gingen die Eingänge spürbar zurück (2017: 16; 2016: 30), die Geschäftslast betrug 69 Fälle (2016: 82). Bei 26 Erledigungen (Vorjahr: 31)

konnte der Pendenzenstand damit weiter gesenkt werden (2017: 43; 2016: 51). Die Zahl der pendenten über drei Jahre alten Fälle (älter als 2014) nahm um einen Fall auf 4 ab.

Bei den *Einzelrichtern in Familiensachen* gingen die Eingänge um 11 Fälle zurück (2017: 206; 2016: 217). Die Geschäftslast verringerte sich um 29 Fälle (2017: 295; 2016: 324). Da auch die Erledigungen um 39 Fälle zurückgingen (2017: 197; 2016: 236), stiegen die Pendenzen um 10 Fälle an (2017: 98; 2016: 88).

Bei den *Einzelrichtern im vereinfachten* Verfahren nahmen die Eingänge um 23 Fälle ab (2017: 55; 2016: 78), und die Geschäftslast blieb konstant (2017: 108; 2016: 108). Dagegen stiegen die Erledigungen um 7 Fälle (2017: 64; 2016: 57) an, so dass die Pendenzen um 7 Fälle abgebaut werden konnten (2017: 44; 2016: 51).

Bei den *Eheschutzrichterinnen* sanken die Eingänge um 18 (2017: 112; 2016: 130) und die Geschäftslast um 14 Fälle (2017: 125; 2016: 139). Bei 106 Erledigungen (2016: 126) stiegen die Pendenzen um 6 Fälle auf einen vergleichsweise immer noch tiefen Stand (2017: 19; 2016: 13). Hier bestehen zwei überjährige Pendenzen (älter als 2017).

Bei den *Einzelrichtern im summarischen Verfahren* nahmen die Eingänge um 69 Fälle (2017: 1047; 2016: 978) und die Geschäftslast um 117 Fälle zu (2017: 1191; 2016: 1074). Da die Erledigungen um 103 Fälle gesteigert werden konnten (2017: 1033; 2016: 930), stiegen die Pendenzen lediglich um 14 Fälle an, was aufgrund der Umstände ein gutes Jahresergebnis darstellt (2017: 156; 2016: 144). Die Zahl der pendenten überjährigen Fälle (älter als 2017) blieb mit 6 konstant.

Bei den *Strafkammern* stiegen die Eingänge ein weiteres Mal an, nämlich um 4 Fälle (2017: 42; 2016: 38); die Geschäftslast erhöhte sich um 5 Fälle (2017: 56; 2016: 51). Auch die Erledigungen nahmen um 4 Fälle zu (2017: 41; 2016: 37), so dass der Pendenzenanstieg auf einen Fall beschränkt werden konnte (2017: 15; 2016: 14). Überjährig (älter als 2017) ist ein Fall.

Bei den *Einzelrichtern in Strafsachen* sanken die Eingänge erneut, und zwar um 10 Fälle (2017: 114; 2016: 124), und die Geschäftslast um 2 Fälle (2017: 146; 2016: 148). Da auch die Erledigungen um 7 Fälle zurückgingen (2017: 111; 2016: 118), stiegen die Pendenzen um 5 Fälle (2017: 35; 2016: 30). Die überjährigen Pendenzen (älter als 2017) nahmen um einen Fall ab (2017: 2; 2016: 3).

Bei der *Jugendstrafkammer* sind die Eingänge um 7 Fälle gesunken (2017: 5; 2016: 12). Die Geschäftslast sank um 12 Fälle (2017: 6; 2016: 18). Bei 6 Erledigungen (2016: 17) blieben Ende Jahr keine Pendenzen zurück.

Bei den *Einzelrichtern im Jugendstrafrecht* sind keine Vorgänge zu verzeichnen, weshalb auch hier keine Pendenzen vorliegen.

Die *Zwangsmassnahmenrichterinnen* hatten total 161 Geschäfte zu bearbeiten (2016: 189). Dabei gingen die Eingänge bei den Haftprüfungen und den Haftverlängerungen von 177 auf 144 um 33 Fälle zurück. Dagegen stiegen die Haftprüfungen im Ausländerrecht weiter an (2017: 13; 2016: 9). Der Pendenzenstand beträgt in beiden Bereichen null.

*Zusammenfassend* ist festzuhalten, dass das Kantonsgericht das Jahr 2017 – auch dank teilweise rückläufiger Fallzahlen – mit einem befriedigenden bis guten Ergebnis abgeschlossen hat. Die bereits eingangs erwähnten personellen Änderungen auf der Richterbank, die weiteren personellen Wechsel beim juristischen Fachpersonal und die Stellvertretungssituation bei den Einzelrichterinnen haben zu keinen markanten Einschnitten in der Bewältigung der Arbeit geführt, was als positiv zu werten ist. Nachdem die Konsolidierungsphase in personeller Hinsicht noch nicht abgeschlossen ist, bleibt abzuwarten, wie sich dies auf die Arbeit des Kantonsgerichts auswirken wird.

In personeller Hinsicht ergaben sich im Berichtsjahr folgende Änderungen: Kathrin Bär (40%) hat nach langjähriger Tätigkeit ihre Stelle als Gerichtsschreiberin per 30. September 2017 gekündigt. Nicole Müller hat die Stelle intern übernommen (80%). Gleichzeitig haben Ivana Unger (von 80% auf 50%) und Hélène Dolf (von 60% auf 50%) ihr Pensum reduziert, um die Pensenerhöhung der Stelle von Kathrin Bär auszugleichen. Andreas Schirmmacher wurde per 1. Dezember 2017 als Nachfolger von Nicole Müller für ihre ursprüngliche Stelle angestellt (90%). Ivana Unger hat sodann im Juli 2017 das Patent als Rechtsanwältin erlangt.

Folgende Akzessistinnen und Akzessisten waren im Berichtsjahr am Kantonsgericht tätig:

- Nicole Klingler bis 31. März 2017
- Guido Mühlemann bis 30. April 2017
- Orly Ben-Attia bis 31. Mai 2017
- Stan Polach bis 31. Mai 2017
- Tanja Schmidlin bis 30. Juni 2017
- Johannes Brunner bis 30. Juni 2017
- Nicole Fäh bis 30. September 2017
- Tobias Huber ab 18. April 2017
- Olga Nizhevskaja ab 1. Mai 2017
- Mirjam Vogel ab 1. Juni 2017
- Elife Akbulut ab 1. Juni 2017

- Simone Bamberger ab 1. Juli 2017
- Ramon Schweizer ab 1. August 2017
- Salome Gilg ab 1. Oktober 2017

## 2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Im Berichtsjahr blieb die Geschäftslast der KESB mit insgesamt 2'494 neu eingegangenen Geschäften sehr hoch. Insgesamt wurden 2'408 Geschäfte erledigt, 1'228 blieben pendent.

Im Bereich des *Erwachsenenschutzes* ist die Gesamtzahl der laufenden Massnahmen konstant geblieben: Ende 2017 wurden insgesamt 749 Erwachsenenschutzmassnahmen geführt, was einer Abnahme um 11 Massnahmen im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Für Erwachsene kann die KESB verschiedene Arten von Beistandschaften anordnen. Im Zentrum stehen dabei die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und eine individuelle Ausgestaltung der Schutzmassnahmen auf die Bedürfnisse der Betroffenen (sog. "Massschneidung"). Nach wie vor ist die Vertretungsbeistandschaft (ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit) die am häufigsten errichtete Erwachsenenschutzmassnahme. Die niederschwelligere Begleitbeistandschaft bleibt aufgrund von subsidiären Unterstützungs- und Hilfsangeboten, an welche bei der KESB anhängig gemachte Fälle häufig weiterverwiesen werden können, selten. Pendent geblieben sind Ende des Berichtsjahrs 175 erwachsenenschutzrechtliche Verfahren, was einer relativ grossen Zunahme um 38 Fälle gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Auch im Bereich des *Kindesschutzes* ist die Gesamtzahl der laufenden Massnahmen konstant geblieben: Ende 2017 wurden insgesamt 337 Kindesschutzmassnahmen geführt, was einer leichten Zunahme um 5 Massnahmen entspricht. Häufigste Kindesschutzmassnahmen sind Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 ZGB und insbesondere nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Besonders bei Besuchsrechtsstreitigkeiten ist eine Zunahme zu verzeichnen; dabei handelt sich es aufgrund des meist sehr grossen Konflikts zwischen den Eltern, welcher ausgiebig vor der KESB ausgetragen wird, um sehr zeitintensive Verfahren, bei welchen – wie bei allen Kindesschutzverfahren – das Kindeswohl zu wahren ist. Im Vergleich zum Vorjahr mussten im Berichtsjahr weniger Entzüge des Aufenthaltsbestimmungsrechts verfügt werden; insgesamt wurden 6 *Entzüge des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit anschliessender Platzierung* verfügt, wovon 3 fürsorgerische Unterbringungen von Jugendlichen in einer psychiatrischen Klinik bzw. in einer geschlossenen Einrichtung; 7 Entzüge des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Platzierung konnten im Berichtsjahr aufgehoben werden. Pendent geblieben sind Ende des Berichtsjahrs

179 kindesschutzrechtliche Verfahren, was einer leichten Zunahme um 8 Fälle gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Nach wie vor werden knapp ein Drittel aller bestehenden Massnahmen im Erwachsenenschutz durch *private Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger* geführt. Im Bereich des Kindesschutzes werden aufgrund der Komplexität der Mandatsführung nur Berufsbeistände eingesetzt.

Bei den *Rechenschaftsberichten* fällt die hohe Zahl erledigter Geschäfte auf. Insgesamt konnten im Berichtsjahr 953 Rechenschaftsberichte revidiert und abgenommen werden. Wegen der hohen Zahl an Neueingängen blieben unverändert 778 Geschäfte pendent. Aufgrund der Anpassung der Abläufe sowie der Fachkompetenz der Mitarbeitenden im Revisorat ist davon auszugehen, dass die Pendenzen in diesem Bereich abgebaut und die Rechenschaftsberichte künftig zeitnaher abgenommen werden können.

Im Bereich der *fürsorgerischen Unterbringungen* ist eine markante Zunahme der Verfahren um 65% im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Diese Verfahren bringen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der betroffenen Person durch eine Dreierbesetzung der Behörde sowie des gesetzlich geforderten Beizugs eines psychiatrischen Sachverständigen einen hohen Organisationsaufwand und aufgrund des erforderlichen Gutachtens auch hohe Abklärungskosten mit sich.

Bei den *nichtmassnahmegebundenen Geschäften* waren 388 *Vorsorgeaufträge* öffentlich zu beurkunden. Dies entspricht einer markanten Zunahme um 123% gegenüber dem Vorjahr. Diese enorme Zunahme konnte nur mit einem entsprechend umfangreichen Beizug eines Ersatzmitglieds der KESB bewältigt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahl auch in Zukunft konstant hoch bleiben oder weiter ansteigen wird. Diese Aufgabe ist somit längerfristig nicht mit den bisherigen, ordentlichen Stellenpensen zu bewältigen.

Auch im Bereich der *(Kindes-)Unterhaltsverträge* ist eine Zunahme der eingegangenen Geschäfte um 32% zu verzeichnen; insbesondere sticht hier die mit 93 Geschäften hohe Zahl von pendent gebliebenen Unterhaltsregelungen ins Auge. Grund hierfür ist das neue Kindesunterhaltsrecht, welches am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Die neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs bedeuten für die KESB einen erheblichen Mehraufwand bei der Ausarbeitung von Kindesunterhaltsverträgen: Bei Unterhaltsverträgen für Kinder ist auch ein frankenmässiger Betreuungsunterhalt für den (selbst) betreuenden Elternteil zu vereinbaren. Generell erhöhen der Regelungsbedarf, der Detaillierungsgrad und der festzulegende Betreuungsunterhalt (zusätzlich zum bisherigen Barunterhalt für das Kind) bei den Kindesunterhaltsverträgen den Aufwand. Zudem müssen die Unterhaltsverträge

bei einer Änderung der Betreuungsverhältnisse jeweils angepasst werden. Mit den bestehenden Stellenprozenten wird diese Aufgabe nicht zeitgerecht zu erledigen sein, und es wird mit einem Anstieg der Pendenzen und mit längeren Bearbeitungsdauern zu rechnen sein.

Nebst den Arbeiten, über welche die Statistik Auskunft gibt, sind als nicht durch die Statistik erfasste zeitintensive Tätigkeiten insbesondere die *zahlreichen Anfragen* zu nennen, die informell ohne Verfahrenseröffnung beantwortet werden konnten. Weiter wird auch der Öffentlichkeitsarbeit weiterhin viel Gewicht beigemessen, was zu einer guten Akzeptanz der KESB beiträgt. Im Berichtsjahr mussten zudem, insbesondere aufgrund der zahlreichen Personalwechsel in der Berufsbeistandschaft Neuhausen, knapp 200 Verfahren betreffend *Mandatsträgerwechsel* durchgeführt werden, welche in der Statistik keinen Niederschlag finden. Nicht erfasst von der Statistik sind auch zeitintensive *Tätigkeiten in laufenden Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen*. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die KESB trotz weitreichender Entscheidkompetenzen eine Dienstleistungsorganisation ist, welche die Interdisziplinarität, Freiwilligkeit, Überzeugungsarbeit, Unterstützung sowie Vermittlung und nicht die "hoheitlichen" Funktionen des Entscheidens in den Vordergrund stellt. Freiwillige bzw. von den Betroffenen mitgetragene Massnahmen wirken nachhaltiger als behördliche Eingriffe gegen den Willen der Betroffenen. Angestrebt wird viel weniger die Intervention (das hoheitliche Handeln), sondern die Dienstleistung für hilfs- und schutzbedürftige Menschen, die in enger Zusammenarbeit mit weiteren öffentlichen und privaten Fachdiensten erbracht wird. Diese wichtige, zeitintensive Tätigkeit der KESB findet in der Statistik keinen Niederschlag, trägt aber zu nachhaltigen und kostensparenden Lösungen massgebend bei.

In personeller Hinsicht war im Berichtsjahr die durch den Abgang von Doris Ochser (Revisorat, Kündigung per 31. Dezember 2016) freigewordene Stelle neu zu besetzen. Als neue Mitarbeiterin im Revisorat wurde Linda Roth angestellt. Als Stellvertretung während eines Mutterschaftsurlaubs wurde im Fachbereich Recht befristet Christiane Würsdörfer angestellt.

Herausforderungen, welche das nächste Berichtsjahr prägen werden, sind einerseits der Wechsel der Informatik-Fallbearbeitungssoftware im ersten Quartal 2018 und andererseits die Organisation und Durchführung von Informations- und Ausbildungsveranstaltungen zur Akquirierung neuer und zur Weiterbildung bisheriger privater Mandatsträger im ersten und zweiten Quartal 2018.

## 2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Im Jahr 2017 verzeichnete die Kommission lediglich einen Eingang. Dieser und die pendent gebliebenen Fälle konnten erledigt werden. Die beim Obergericht eingereichten Beschwerden gegen Entscheide der Kommission, die auf das Jahr 2015 und 2016 zurückgehen, sind immer noch hängig.

Auf Ende 2017 hat Gerhard Kiefer altershalber den Rücktritt aus der Kommission erklärt.

Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Kantone, auf Mehrwerten, die sich aus Planungsmassnahmen, insbesondere Einzonungen, ergeben, eine Abgabe zu erheben. In seiner Vorlage für ein neues Mehrwertausgleichsgesetz vom September 2017 sieht der Regierungsrat vor, dass die Verfügung über eine Mehrwertabgabe nicht bei der Kommission, sondern beim Regierungsrat angefochten werden kann, was als Systemfehler zu bezeichnen ist, da die Kommission für die Überprüfung von Mehrwertabgaben aufgrund ihrer Fachkunde geradezu prädestiniert scheint. Diese Frage sollte im Kantonsrat noch einmal diskutiert werden.

## 2.7. Schätzungskommission für Wildschäden

Im Berichtsjahr 2017 waren die Schäden, die durch das *Schwarzwild* verursacht wurden, praktisch identisch wie im Vorjahr. Beim Wiesland nahmen die Entschädigungen ab, beim Getreide blieben sie stabil, hingegen fielen sie bei Mais, Rüben, Sonnenblumen und Kürbissen etwas höher aus.

Für *Biberschäden* mussten bei Zuckerrüben und Sonnenblumen Fr. 1'086.– (Vorjahr Fr. 138.–) sowie für *Rehschäden* an Trauben Fr. 870.– entschädigt werden. Erwähnenswert ist die Schadenssumme von Fr. 3'953.50 in nicht jagdbarem Gebiet.

Gesamthaft betrug die Schadenssumme im Jahr 2017 Fr. 63'293.50 (Vorjahr Fr. 63'009.–). Bei der Schätzungskommission gingen 157 Schadensmeldungen ein (2016: 154), von denen 10 abgewiesen wurden und somit keine Entschädigung ausbezahlt wurde.

Rückblickend ist das Schadensjahr weitgehend problemlos verlaufen. Was in einzelnen Revieren nicht immer wunschgemäss funktioniert, ist die Kommunikation zwischen Landwirten und Jägern. Auch das Anmeldeverfahren sollte teilweise noch verbessert werden, damit nicht unnötiger Aufwand an Zeit und Kosten entsteht. Der kantonale Bauernverband, Jagd Schaffhausen und die Schätzungskommission sind zudem daran, ein neues Merkblatt zur Verhütung von Wildschäden auszuarbeiten.

## 2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Im kantonalen Anwaltsregister wurden im Berichtsjahr eine Anwältin und zwei Anwälte neu eingetragen; zwei Anwälte wurden im Register gelöscht. Ende 2017 waren 46 Anwältinnen und Anwälte im Anwaltsregister sowie eine Anwältin und zwei Anwälte in der Liste der Rechtsanwältinnen und -anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA mit einer Geschäftsadresse im Kanton registriert.

Im Berichtsjahr sind zwei Aufsichtsanzeigen eingegangen; zwei waren aus dem Vorjahr noch pendent. Die Aufsichtsbehörde hat in einem Verfahren einen Verweis erteilt. Zwei Anzeigen hat sie keine Folge gegeben. Ein Verfahren ist noch hängig.

Die Aufsichtsbehörde erteilte aufgrund erfolgreich abgelegter Prüfung das Schaffhauser Anwaltspatent an:

- MLaw Ronny Fischer
- MLaw Katharina Pochwala
- lic. iur. Ivana Unger
- MLaw Carina Waldvogel

## 2.9. Obergericht

Das Jahr 2017 war beim Obergericht geprägt einerseits von einer *massiven Zunahme an neu eingegangenen Fällen* bei bestehender *hoher Geschäftslast* und andererseits von einem *bedeutenden Personalwechsel im Richtergremium*.

Die Zahl der beim Obergericht *neu eingegangenen Verfahren* hatte sich bereits in den beiden Vorjahren auf hohem Niveau bewegt. Im Berichtsjahr war unerwartet eine markante Zunahme der Neueingänge um 11% bzw. 39 Fälle zu verzeichnen (2017: 400; 2016: 361; 2015: 363).

Bei den neu eingegangenen *Zivilsachen* waren die Verhältnisse praktisch unverändert. Während die zivilrechtlichen Berufungen leicht abnahmen (–2; 2017: 27; 2016: 29), nahmen die zivilrechtlichen Beschwerden leicht zu (+3; 2017: 63; 2016: 60). In *Strafsachen* war bei den Berufungen eine leichte Zunahme zu verzeichnen (+1; 2017: 31; 2016: 30). Es handelte sich mehrheitlich um aufwendige Verfahren. Erneut massiv zugenommen haben die strafrechtlichen Beschwerden. Sie erreichten einen neuen Rekordstand, nachdem sie bereits im Vorjahr einen absoluten Höchststand verzeichnet hatten (+15; 2017: 81; 2016: 66). Diese teilweise dringlichen Verfahren belasteten das Gericht stark und führten dazu, dass es in anderen Verfahren zu Verzögerungen kam.

Leicht zurückgegangen sind die Neueingänge bei den *Verwaltungsgerichtsbeschwerden* (−3; 2017: 44; 2016: 47), doch haben die *Steuersachen* leicht zugenommen (+2; 2017: 24; 2016: 22). Besonders stark und unerwartet haben sich die Neueingänge bei den *Sozialversicherungssachen* erhöht (+30; 2017: 96; 2016: 66), was die Pendenzen in diesem Bereich erneut deutlich ansteigen liess. Leicht zugenommen hat die Zahl der neu eingegangenen betriebsrechtlichen Beschwerden (+3; 2017: 22; 2016: 19).

Die *Geschäftslast* nahm damit insgesamt deutlich auf 704 Fälle zu (+34; 2016: 670). Die *Erledigungen* konnten trotz des grossen Einsatzes aller Gerichtspersonen mit den zahlreich neu eingegangenen Verfahren nicht mehr Schritt halten. Die Zahl der Erledigungen bewegte sich im Durchschnitt der Vorjahre, erreichte aber das Spitzenresultat von 2016 nicht mehr (−22; 2017: 353; 2016: 375; 2015: 353; 2014: 333). Angesichts der bedeutenden Wechsel im Richtergremium darf dies zwar als gutes Ergebnis angesehen werden; es reicht jedoch nicht aus, um die *hohe Geschäfts- und Pendenzenlast* bei stetig steigenden Fallzahlen bewältigen zu können. Nachdem das Obergericht die Möglichkeiten der Optimierung der internen Abläufe bereits ausgeschöpft hat, ist eine deutliche Erhöhung des juristischen Personals unumgänglich, um die Pendenzenlast nachhaltig abbauen und Verfahrensverzögerungen künftig vermeiden zu können.

Neben der Rechtsprechung und der Aufsicht über die Justizbehörden war das Obergericht im Berichtsjahr auch mit der *Neuorganisation des Friedensrichterwesens* beschäftigt, die auf 1. Januar 2018 in Kraft trat (s. vorne Ziff. 1.3).

Eine Herausforderung für das Gericht waren die *zahlreichen personellen Wechsel auf Richterebene*, die aber gut gemeistert werden konnten. Am 1. Januar 2017 traten Susanne Bollinger als neue Vizepräsidentin und Kilian Meyer als neuer Oberrichter ihr Amt an. Nach 18-jähriger Tätigkeit als Oberrichterin trat Marlis Pfeiffer per Ende September 2017 von ihrem Amt zurück, um eine neue berufliche Herausforderung in der Privatwirtschaft anzunehmen. Zum neuen Oberrichter für den Rest der Amtsperiode wählte der Kantonsrat Oliver Herrmann, der sein Amt am 1. Oktober 2017 antrat. Alle neu Gewählten wurden im Obergericht gut aufgenommen und arbeiteten sich rasch und problemlos in die neuen Dossiers ein. Ein weiterer Wechsel im Richtergremium steht indessen bevor: Nach ihrer Wahl in den Regierungsrat wird Cornelia Stamm Hurter das Obergericht am 31. März 2018 verlassen. Zu ihrer Nachfolgerin hat der Kantonsrat am 22. Januar 2018 die bisherige Kantonsgerichtsvizepräsidentin Eva Bengtsson gewählt. Sie wird ihr Amt am Obergericht am 1. August 2018 antreten. Auf Gerichtsschreiberebene und in der Kanzlei waren im Berichtsjahr keine personellen Wechsel zu verzeichnen.

## 2.10. Betreibungsamt

Seit 1. Januar 2017 bildet der Kanton Schaffhausen nur noch einen Betreibungskreis. Die bisherigen Landbetreibungsämter Klettgau, Reiat und Stein wurden als Regionalstellen dem Betreibungsamt Schaffhausen angegliedert, behielten aber ihre bisherigen Büroräumlichkeiten in Neunkirch (Klettgau), Thayngen (Reiat) und Stein am Rhein.

Das Berichtsjahr war beim neu für den ganzen Kanton zuständigen Betreibungsamt Schaffhausen geprägt von der Reorganisation des Betreuungswesens im Kanton Schaffhausen, von personellen Wechseln bei den Leitungen der Regionalstellen und von steigenden Fallzahlen bei Betreibungen und Pfändungen.

Die Zahl der *Betreibungen* beim Betreibungsamt Schaffhausen mit seinen drei Regionalstellen Klettgau, Reiat und Stein lag im Berichtsjahr bei 23'494 (Schaffhausen: 17'448, +3.5%; Regionalstelle Klettgau: 2'825, -3.8%; Regionalstelle Reiat: 1'715, -1%; Regionalstelle Stein: 1'506, -2.3%). Im Vergleich zum Vorjahr stieg sie um 1.9% (2016: 23'055). Damit wurde wiederum ein neuer Rekordstand erreicht.

Bemerkenswert ist der Anteil der *elektronischen Betreibungsbegehren*: Im Jahr 2017 wurden vom Betreibungsamt Schaffhausen und seinen drei Regionalstellen insgesamt 22'385 Zahlungsbefehle ausgestellt. Die Zahl der elektronischen Betreibungsbegehren erhöhte sich um rund 26.1% auf 13'659 (Schaffhausen: 10'478, +26.5%; Regionalstelle Klettgau: 1'549, +33%; Regionalstelle Reiat: 848, +22.1%, Regionalstelle Stein: 784, +13.6%). 2016 waren es noch 10'829 elektronische Begehren. Das Betreibungsamt Schaffhausen verarbeitete damit 2017 rund 61% der Betreibungsbegehren auf dem elektronischen Weg.

Auch die Zahl der *Pfändungen* stieg deutlich an, allerdings mit regionalen Unterschieden. Dies war für die Mitarbeitenden insofern spürbar, als diese Tätigkeiten für das Betreibungsamt aufwendig sind. Das Betreibungsamt Schaffhausen mit seinen drei Regionalstellen vollzog im Berichtsjahr insgesamt 13'112 Pfändungen (Schaffhausen: 9'683, +834, +9.4%; Regionalstelle Klettgau: 1'871, +35, +1.9%; Regionalstelle Reiat: 730, -539, -42.5%; Regionalstelle Stein: 828, +153, +22.6%). Das sind 3.8% mehr als im Vorjahr (2016: 12'629).

Das Betreibungsamt Schaffhausen hat infolge der *Reorganisation* der Betreibungsämter des Kantons Schaffhausen zu Beginn des Berichtsjahrs sämtliche Abläufe des Betreibungsverfahrens sowie alle Brief- und Verfügungsvorlagen für seine Regionalstellen angepasst. Diese enorme zusätzliche Arbeit leistete vor allem Beata Zielinski neben dem üblichen Alltagsgeschäft. Unter ihrer Leitung wurde zudem bei allen Regionalstellen die elektronische Aktenführung und Archivierung eingeführt.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass sich die Reorganisation des Betreuungswesens mit der Schaffung der Regionalstellen, die dem Betreibungsamt Schaffhausen angegliedert wurden, gut eingespielt hat und die Betreibungsverfahren einheitlich im Sinne einer *unité de doctrine* durchgeführt werden. Die Reorganisation hat sich in betrieblicher, fachlicher und personeller Hinsicht gelohnt.

Der Leiter der Regionalstelle Reiat, Rolf Amstad, hat seine Stelle auf Ende Mai 2017 gekündigt. Als seine Nachfolgerin hat das Obergericht Simona Ducci gewählt, die ihre Stelle als Regionalstellenleiterin Reiat am 1. August 2017 antrat. Während der Vakanz haben Eugen Baricevic, Stefanie Lorusso, Claudia Fuchs und Beata Zielinski die angefallenen Arbeiten der Regionalstelle Reiat interimistisch erledigt. Ende Mai 2017 wurde der Regionalstellenleiter Marcel Fehr nach 25 Dienstjahren pensioniert. Als Nachfolger wählte das Obergericht Erich Ehrsam, der sein Amt als Leiter der Regionalstelle Klettgau am 1. März 2017 antrat. Im Berichtsjahr haben Jovana Milenkovic, Céline Diem, Selin Aksoy und Verica Schmuki ihre Stellen beim Betreibungsamt Schaffhausen gekündigt. Die Vakanz im Team Rechnungswesen/Schalter wurden mit Derya Odaman seit dem 1. Januar 2017 und Lea Bollinger seit dem 1. Oktober 2017 neu besetzt. Saskia Kieslinger hat erfolgreich den Vertiefungslehrgang der schweizerischen Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten abgeschlossen. Sie hat – nachdem sie zuvor Mitarbeiterin der Regionalstelle Klettgau gewesen war – am 1. Februar 2017 ihre neue Tätigkeit als Pfändungsbeamtin beim Betreibungsamt Schaffhausen aufgenommen.

## 2.11. Konkursamt

Im Konkurswesen sind die Fallzahlen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Dies äussert sich in absoluten Zahlen wie folgt: Es wurden 135 Konkursverfahren oder Liquidationsverfahren nach Art. 731b OR eröffnet; das sind am zweitmeisten Konkursöffnungen in der Geschichte des Konkursamts des Kantons Schaffhausen. Gemessen an der Zahl der Neueröffnungen im Jahr 2016 (146) bedeutet dies ein Minus von 11 Konkursen. Im Berichtsjahr konnten 151 Konkurse erledigt werden. Gegenwärtig sind noch ein Konkursverfahren aus dem Jahr 2015 und drei aus dem Jahr 2016 pendent, 34 stammen aus dem Berichtsjahr. Damit waren beim Konkursamt Ende 2017 noch 38 Konkursverfahren hängig, das sind 16 weniger als im Vorjahr. Das Konkursamt war in der Lage, alle im Berichtsjahr eröffneten Konkursverfahren selber zu führen; es mussten keine ausseramtlichen Konkursverwaltungen bestellt werden.

## B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden (ab 1. Januar 2018)

### 1. Friedensrichteramt

Administrative Leiterin:	lic. iur. Stefanie Stauffer (70%)
Friedensrichter/-in:	Martin Fischer (25%) lic. iur. Elisabeth Oertel (55%)

### 2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Präsident:	lic. iur. Hanspeter Flury (80%)
Vizepräsident:	Dr. iur. Peter Forster
Vertretung der Mieter:	lic. iur. Christof Brassel Bruno Riklin, dipl. Architekt ETH/SIA, Stellvertreter lic. iur. Sabine Spross, Stellvertreterin
Vertretung der Vermieter:	Renato Brunetti Claudia Uehlinger Rühle, Stellvertreterin Max Geu, Fürsprecher, Stellvertreter

### 3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Präsident:	lic. iur. Hanspeter Flury
Vizepräsident:	Dr. iur. Peter Forster
Vertretung Arbeitgeberseite:	Jörg Gerber Dr. rer. pol. Josef Montanari
Vertretung Arbeitnehmerseite:	Claudine Traber Isabelle Lüthi

### 4. Kantonsgericht

Präsident:	lic. iur. Markus Kübler (100%)
Vizepräsidentin:	Dr. iur. Eva Bengtsson (80%; bis 31.7.2018)
Kantonsrichter/-innen:	lic. iur. Manuela Hardmeier (50%) lic. iur. Nicole Heingärtner (70%) MLaw Dina Weil (100%) lic. iur. Andreas Textor (100%)
Ersatzrichter/-innen:	lic. iur. Christof Brassel Dr. iur. Michèle Hubmann Trächsel lic. iur. Andrea A. Berger-Fehr MLaw Philipp Zumbühl

Leitender Gerichtsschreiber:	lic. iur. Ralph Heydecker (95%)
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Peter Dolf (100%) lic. iur. Regula Lenhard (90%) lic. iur. H�el�ene Dolf (50%) lic. iur. Beatrice Luck (80%) lic. iur. Ivana Unger (50%) MLaw Franziska Keller (90%; ab 1.2.2018 70%) lic. iur. Nicole M�uller (80%) MLaw Nicole Klingler (50%; ab 1.2.2018 60%) MLaw Andreas Schirrmacher (90%; ab 1.2.2018 100%)
Kanzlistinnen:	Michaela Sandler (70%) Claudia Schwitter (80%) Savia Culotta (100%) Meta Ceesay (90%)
Weibelin/Kanzlistin:	Monika St�ockli (100%)

### *I. Zivil- und Strafkammer*

Vorsitz:	lic. iur. Markus K�ubler
Beisitzerinnen:	lic. iur. Manuela Hardmeier Dr. iur. Eva Bengtsson
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Ralph Heydecker lic. iur. Beatrice Luck MLaw Franziska Keller MLaw Andreas Schirrmacher

### *II. Zivil- und Strafkammer*

Vorsitz:	lic. iur. Andreas Textor
Beisitzerinnen:	lic. iur. Manuela Hardmeier Dr. iur. Eva Bengtsson
Gerichtsschreiberinnen:	lic. iur. H�el�ene Dolf lic. iur. Ivana Unger lic. iur. Nicole M�uller

### *Einzelrichter/-innen in Familiensachen*

Einzelrichter I:	lic. iur. Markus K�ubler
Einzelrichter II:	lic. iur. Andreas Textor
Einzelrichterin III:	Dr. iur. Eva Bengtsson
Einzelrichterin IV:	lic. iur. Manuela Hardmeier

*Einzelrichterinnen in familienrechtlichen Summarsachen*

Einzelrichterin III: Dr. iur. Eva Bengtsson  
 Einzelrichterin V: MLaw Dina Weil

*Einzelrichterinnen*

Einzelrichterin V: MLaw Dina Weil  
 Gerichtsschreiber/-in: MLaw Nicole Klingler  
 MLaw Andreas Schirmmacher

Einzelrichterin VI: lic. iur. Nicole Heingärtner  
 Einzelrichterin III: Dr. iur. Eva Bengtsson  
 Gerichtsschreiber/-in: lic. iur. Peter Dolf  
 lic. iur. Regula Lenhard

**5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Präsidentin: lic. iur. Christine Thommen (100%)  
 Mitglieder: Brigitte Meier, dipl. Soz. Arbeit FH (80%)  
 Monika Reale, Sozialversicherungsfachfrau  
 (80%)  
 lic. iur. Denise Freitag, Mediatorin FH  
 (80%)  
 Ersatzmitglieder: lic. iur. Esther Bayer Bürgi  
 Rahel Schuppli, dipl. Psychologin  
 FH/SBAP  
 lic. iur. Verena Anliker  
 lic. iur. Francisco Pavone  
 Anita Schmid, Diplom-Sozialpädagogin BA  
 lic. iur. Tobias Wiedmer

Leitender Fachsekretär: lic. iur. Tobias Wiedmer (100%)  
 Fachsekretäre/-innen: Gabriela Buff, dipl. Soz. Arbeit FH (70%; ab  
 1.3.2018 80%)  
 Christian Schenk, dipl. Sozialpäd. FH  
 (90%)  
 lic. phil. Julia Strohmeier (70%; bis  
 31.3.2018)  
 Elke Atzbacher, Sozialarbeiterin FH (80%)  
 lic. iur. Neslihan Gönüler (100%)  
 MLaw Filip Tomic (100%; bis 31.3.2018)  
 lic. iur. Christiane Würsdörfer (70%; ab  
 1.4.2018 100%)

Revisorat: Tatjana Gabon (60%; bis 31.1.2018)  
 Linda Roth (100%)  
 Tamara Candinas (60%; ab 1.2.2018)

Pflegekinderaufsicht:	Jacqueline Lagler, dipl. Soz. Arbeit FH (60%) lic. phil. Julia Strohmeier (20%; bis 31.3.2018)
Kanzlei:	Sandra Toth (70%) Philipp Fritschi (100%)

## **6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz**

Präsident:	Dr. iur. Beat Keller (bis 30.6.2018) lic. iur. Konrad Waldvogel (ab 1.7.2018)
Mitglieder:	René Küng, Bauingenieur HTL Stefan Kunz, Architekt SWB Urs-Beat Meyer, dipl. Architekt SIA (bis 30.6.2018) lic. iur. Jens Onnen Markus Schmid, MAS FH (ab 27.2.2018) Christoph Bollinger, dipl. Ing. SIA (ab 1.7.2018)
Sekretär:	lic. iur. Konrad Waldvogel (bis 30.6.2018)
Stellvertreter:	Vakant

## **7. Schätzungskommission für Wildschäden**

Präsident:	Markus Gysel
Mitglieder:	Werner Aeschlimann Peter Fuchs Karl Hug Paul Leu

## **8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen**

Präsident:	Dr. iur. Beat Keller (bis 30.6.2018)
Mitglieder:	Dr. iur. Eva Bengtsson Dr. iur. Cornelia Stamm Hurter (bis 31.3.2018) Dr. iur. Kilian Meyer (ab 1.4.2018)
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Beat Sulzberger lic. iur. Dieter Schilling lic. iur. Andreas Textor
Sekretär:	lic. iur. Beat Sulzberger
Stellvertreter:	Dr. iur. Sébastien Moret (bis 31.8.2018)

## 9. Obergericht

Präsidentin:	Dr. iur. Annette Dolge, LL.M. (100%)
Vizepräsidentin:	Dr. iur. Susanne Bollinger (100%)
Oberrichter/-innen:	Dr. iur. Cornelia Stamm Hurter (50%; bis 31.3.2018) Dr. iur. Kilian Meyer (50%) lic. iur. Oliver Herrmann (50%) Dr. iur. Eva Bengtsson (50%; ab 1.8.2018)
Ersatzrichter/-innen:	Dr. iur. Beat Keller (bis 30.6.2018) lic. iur. Sonja Hammer-Bachmann Dr. iur. Markus Hugentobler lic. iur. Beat Sulzberger lic. iur. Kathrin Wurster-Knöpfel
Leitender Gerichtsschreiber:	lic. iur. Beat Sulzberger (100%)
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Yvonne Zingre Kläusli (50%) Dr. iur. Peter Forster (90%) lic. iur. Ayse Cetin-Bas (100%) Dr. iur. Sébastien Moret (100%; bis 31.8.2018) MLaw Brigitte Meier (80%) lic. iur. Rebecca Thaler (100%) MLaw Maria Lapadula (100%)
Kanzlei:	Iris Reichmuth (100%) Fabienne Schlick (100%)
Bibliothek:	Marianne Wenner

### Geschäftsverteilung

Sachgebiet	Lauf-Nrn.	Vorsitz	Mitwirkende Richter/-innen	
<b>Zivilrecht</b>				
Berufungen (und Revisionen)	ungerade	Dolge	Stamm Hurter	Herrmann
	gerade	Bollinger	Stamm Hurter	Herrmann
Klagen	alle	Dolge	Bollinger	Herrmann
KES-Beschwerden	ungerade	Dolge	Stamm Hurter	Herrmann
	gerade	Bollinger	Stamm Hurter	Herrmann
Beschwerden	ungerade	Dolge	Stamm Hurter	Herrmann
	gerade	Bollinger	Stamm Hurter	Herrmann
Einzelgericht Zivil	A	Dolge		
	B	Bollinger		
	D	Herrmann		

<b>Strafrecht</b>				
Berufungen, Revisionen	ungerade	Dolge	Stamm Hurter	Meyer
	gerade	Stamm Hurter	Meyer	Herrmann
Beschwerden	alle	Bollinger	Herrmann	Ersatzrichter
Einzelgericht Beschwerden	B	Bollinger		
	D	Herrmann		
Einzelgericht Berufungen	E	Meyer		
<b>Verwaltungsrecht</b>				
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	ungerade*	Dolge	Meyer	Herrmann
	gerade**	Bollinger	Meyer	Herrmann
Rekurse Steuern etc.	ungerade	Dolge	Meyer	Herrmann
	gerade	Bollinger	Meyer	Herrmann
Rekurse Enteignung etc.	alle	Dolge	Meyer	Herrmann
<b>Sozialversicherungsrecht</b>				
KVG, UVG, MVG, BVG	alle	Bollinger	Stamm Hurter	Meyer
AHVG, IVG, EOG, FSG	alle	Bollinger	Meyer	Herrmann
ALV	alle	Bollinger	Stamm Hurter	Meyer
<b>Aufsicht im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</b>				
Beschwerden SchK, Aufsicht	alle	Dolge	Stamm Hurter	Herrmann
Einzelgericht SchK	A	Dolge		
	C	Stamm Hurter		
<b>Gerichtsverwaltung</b>				
Aufsicht, Kompetenzkonflikte	alle	Dolge	Bollinger	Stamm Hurter
A - Annette Dolge	C - Cornelia Stamm Hurter		E - Kilian Meyer	
B - Susanne Bollinger	D - Oliver Herrmann			
* Bau-, Submissions-, Strassenverkehrsrecht, Diverses				
** Personal-, Ausländer-, Sozialhilferecht, Steuererlass, Diverses				

## 10. **Betreibungs- und Konkursamt**

Amtsleiter:	Benno Krüsi (100%)
Stellvertreter, Stabstelle Recht:	lic. iur. Patrick Müggler (100%; bis 28.2.2018)
IT-Verantwortliche:	Beata Zielinski (100%)

### ***Betreibungsamt***

Betreibungsbeamter:	Benno Krüsi (100%)
Stellvertreterin:	Beata Zielinski (100%; ab 1.3.2018)

### ***Betreibungen Schaffhausen***

Leiterin:	Beata Zielinski (100%)
Sachbearbeiter/-innen Pfändung:	Stefan Schneidewind (100%) Eugen Baricevic (100%) Rosana Babikj-Mazenkoska (100%) Saskia Kieslinger (100%) Roman Treppe (100%; ab 1.4.2018)
Verwaltungsangestellte:	Helga Tenger (100%) Thomas Ulmann (100%) Stefanie Lorusso-Meister (100%; ab 23.3.2018 40%) Alexandra Heer (100%) Naomi Barlow (60%; ab 1.2.2018)
Weibel:	Samuel Wörz (100%)

### ***Rechnungswesen***

Leiterin:	Giordana D'Ignazio (100%)
Verwaltungsangestellte:	Derya Odaman (100%) Lea Bollinger (100%)

### ***Regionalstelle Klettgau***

Regionalstellenleiter:	Erich Ehrsam (100%)
Sachbearbeiter Pfändung:	Mario Kalbermatter (100%)
Mitarbeiterin:	Corinne von Ow (50%)

### ***Regionalstelle Reiat***

Regionalstellenleiterin:	Simona Ducci (100%)
Mitarbeiterin:	Claudia Fuchs (40%)

*Regionalstelle Stein*

Regionalstellenleiterin: Corinne Cantieni (90%)  
Mitarbeiterin: Claudia Fuchs (30%)

**Konkursamt**

Konkursbeamter: Benno Krüsi (100%)  
Stellvertreter: lic. iur. Patrick Müggler (100%; bis  
28.2.2018)  
Michael Caluori (100%; ab 1.3.2018)  
Sachbearbeiter Konkurs: Daniel Bulant (100%)

## C. Geschäftsübersicht

## 1. Friedensrichterämter

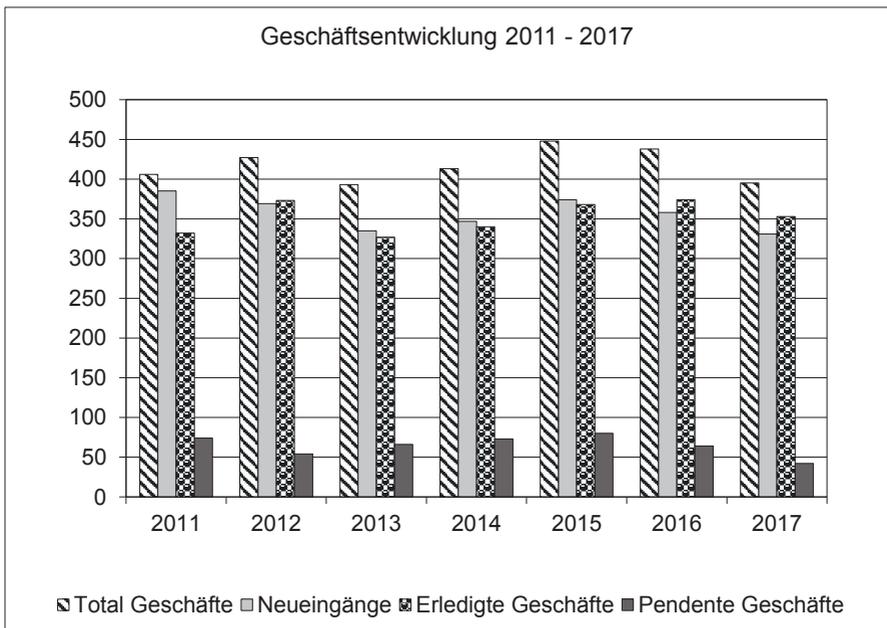
## 1.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen										
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	<b>Geschäfte total</b>	Überweisung	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung <sup>2</sup>	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	<b>Erledigungen total</b>	
<i>Friedensrichteramt</i>															
Kreis Schaffhausen	53	240	0	<b>293</b>	0	1	10	143	10	9	2	89	0	<b>264</b>	<b>29</b>
Kreis Stein	2	25	0	<b>27</b>	0	0	2	11	1	0	0	10	0	<b>24</b>	<b>3</b>
Kreis Reiat	4	30	0	<b>34</b>	1	2	0	12	0	0	0	12	0	<b>27</b>	<b>7</b>
Kreis Klettgau	5	36	0	<b>41</b>	2	0	6	13	4	1	3	9	0	<b>38</b>	<b>3</b>
<b>Total</b>	<b>64</b>	<b>331</b>	<b>0</b>	<b>395</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>18</b>	<b>179</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>120</b>	<b>0</b>	<b>353</b>	<b>42</b>

<sup>2</sup> Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

## 1.2. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2008	482	412	433	49
2009	490	441	400	90
2010	417	327	375	42
2011	406	385	332	74
2012	427	369	373	54
2013	393	335	327	66
2014	413	347	340	73
2015	448	374	368	80
2016	438	358	374	64
2017	395	331	353	42



## 2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

### 2.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen										Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	<b>Geschäfte total</b>	Überweisung an zuständige Behörde	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung <sup>3</sup>	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	<b>Erledigungen total</b>	
Mieterschutz <sup>4</sup>	25	90	0	<b>115</b>	0	1	17	50	0	6	3	0	0	<b>77</b>	<b>38</b>
Übrige Mietsachen	30	63	0	<b>93</b>	0	5	3	29	2	6	3	3	0	<b>51</b>	<b>42</b>
<b>Total</b>	<b>55</b>	<b>153</b>	<b>0</b>	<b>208</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>20</b>	<b>79</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>128</b>	<b>80</b>

Für detailliertere Informationen s. die Statistik des Bundesamts für Wohnungswesen, <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/schlichtungsbehoerden/statistik-der-schlichtungsverfahren.html>.

### 2.2. Alter der Pendenzen

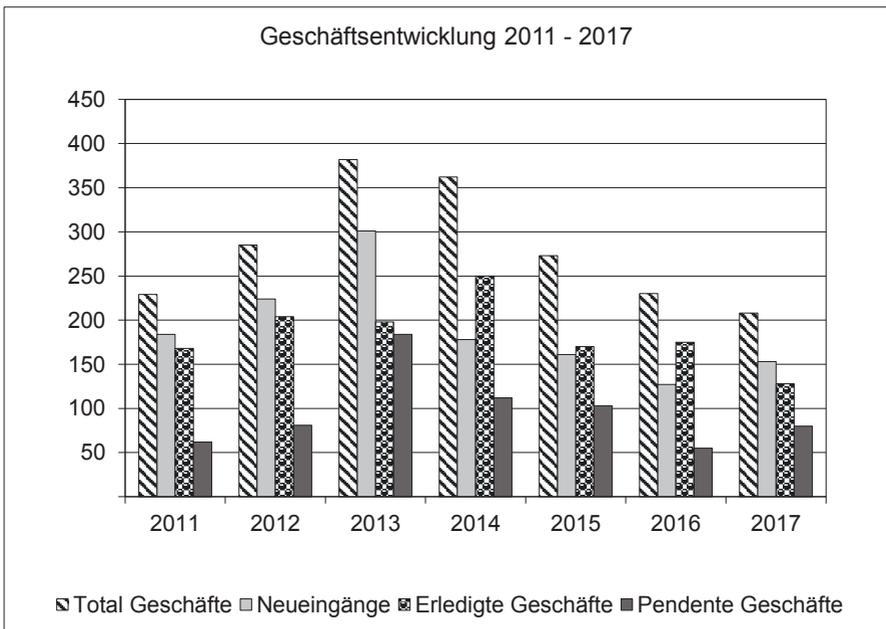
<b>Pendente Verfahren Ende 2017</b>	
Eingang 2014	0
Eingang 2015	0
Eingang 2016	3
Eingabe 2017	77
<b>Total</b>	<b>80</b>

<sup>3</sup> Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

<sup>4</sup> Anfechtung von Kündigungen, Erstreckungsgesuche, Anfechtung von Mietvertragsänderungen, Begehren um Mietzinssenkung (ohne Herabsetzung wegen Mängeln).

## 2.3. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2008	239	201	181	58
2009	267	209	210	57
2010	211	154	166	45
2011	229	184	168	62
2012	285	224	204	81
2013	382	301	198	184
2014	362	178	250	112
2015	273	161	170	103
2016	230	127	175	55
2017	208	153	128	80



## 2.4. Beratungen

Jahr	Beratungen am Telefon	Beratungen im Amtszimmer
2008	600	152
2009	576	159
2010	546	144
2011	495	134
2012	570	109
2013	670	77
2014	520	67
2015	500	75
2016	533	64
2017	495	80

## 3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr war ein Neueingang zu verzeichnen. Dieser Fall konnte noch im Berichtsjahr erledigt werden. Somit sind keine Verfahren pendent geblieben. Die Schlichtungsstelle hat neun rechtsuchende Personen beraten.

## 4. Kantonsgericht

### 4.1. Zivilsachen

#### 4.1.1. Ordentliche und vereinfachte Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
<i>Kammern</i>												
- Familienrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Erbrecht	6	0	1	7	3	0	0	0	0	0	3	4
- Sachenrecht	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0
- ZGB Diverses	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0
- Mietsachen	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
- Übriges Obligationenrecht	40	13	1	54	11	5	1	0	0	0	17	37
- SchK-Recht	3	2	0	5	2	2	0	0	0	0	4	1
<b>Total Kammern</b>	<b>51</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>69</b>	<b>17</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>43</b>
<i>Einzelrichter in Familiensachen</i>												
- Ehescheidungen	74	164	0	238	7	18	2	133	0	0	160	78
- Übriges Familienrecht	14	42	1	57	12	1	1	22	1	0	37	20
<b>Total ER Familiensachen</b>	<b>88</b>	<b>206</b>	<b>1</b>	<b>295</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>3</b>	<b>155</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>197</b>	<b>98</b>
<i>Einzelrichter in Zivilsachen</i>												
- Erbrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Sachenrecht	7	4	0	11	6	2	0	0	0	0	8	3
- Übriges ZGB (o. Familienrecht)	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0
- Mietsachen	0	2	0	2	1	0	0	0	0	0	1	1
- Übriges Obligationenrecht	38	46	2	86	35	5	3	4	3	0	50	36
- SchK-Recht	5	3	0	8	3	1	0	0	0	0	4	4
- Unlauterer Wettbewerb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total ER Zivilsachen</b>	<b>51</b>	<b>55</b>	<b>2</b>	<b>108</b>	<b>46</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>64</b>	<b>44</b>
<b>Total Kammern und Einzelrichter</b>	<b>190</b>	<b>277</b>	<b>5</b>	<b>472</b>	<b>82</b>	<b>35</b>	<b>7</b>	<b>159</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>287</b>	<b>185</b>

4.1.2. *Unentgeltliche Rechtspflege*

Bewilligung unentgeltliche Prozessführung	111
Verweigerung unentgeltliche Prozessführung	53
Bewilligung unentgeltliche Vertretung	89
Verweigerung unentgeltliche Vertretung	35

4.1.3. *Dauer der durch Urteil erledigten Zivilprozesse vom Eingang bis zum Entscheid bzw. vom Entscheid zum Versand*

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	8	170
bis 2 Monate	26	0
bis 3 Monate	29	0
bis 6 Monate	51	0
bis 1 Jahr	33	0
bis 2 Jahre	18	0
bis 3 Jahre	5	0
über 3 Jahre	0	0
am 31.12.2017 noch nicht versandt	0	0
<b>Total</b>	<b>170</b>	<b>170</b>

## 4.1.4. Summarische Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</i>						
Rechtsöffnungsgesuche	59	328	0	<b>387</b>	<b>318</b>	<b>69</b>
davon: - definitive Rechtsöffnung					141	
- provisorische Rechtsöffnung					70	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					107	
Konkursbegehren	21	277	0	<b>298</b>	<b>276</b>	<b>22</b>
davon: - Konkurseröffnung					100	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					161	
Rechtsvorschläge kein neues Vermögen	10	58	0	<b>68</b>	<b>59</b>	<b>9</b>
Arrestbegehren	0	24	0	<b>24</b>	<b>23</b>	<b>1</b>
Andere Geschäfte	7	192	0	<b>199</b>	<b>185</b>	<b>14</b>
<b>Total Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</b>	<b>97</b>	<b>879</b>	<b>0</b>	<b>976</b>	<b>861</b>	<b>115</b>
<i>Zivilrecht</i>						
Gesuche um Rechtsschutz in klaren Fällen	8	76	0	<b>84</b>	<b>68</b>	<b>16</b>
davon - Ausweisung Mieter und Pächter	5	68	0	73	59	14
- Baueinsprachen	0	1	0	1	1	0
Sicherstellung von Beweisen	4	4	0	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>1</b>
Nichtstreitige Verfahren	22	24	0	<b>46</b>	<b>34</b>	<b>12</b>
Andere Geschäfte	13	64	0	<b>77</b>	<b>63</b>	<b>14</b>
<b>Total Zivilrecht</b>	<b>47</b>	<b>168</b>	<b>0</b>	<b>215</b>	<b>172</b>	<b>43</b>
<b>Total summarische Verfahren</b>	<b>144</b>	<b>1047</b>	<b>0</b>	<b>1191</b>	<b>1033</b>	<b>158</b>

## 4.2. Strafsachen

## 4.2.1. Art und Erledigung der Prozesse

	Geschäftslast				Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung/Anderes	Freispruch	Teilweiser Freispruch	Verurteilung	Nachträgliche Anordnung	Erledigt total		
<b>ERWACHSENENSTRAFRECHT</b>												
<i>Kammern</i>												
Anklagen	14	39	0	<b>53</b>	3	1	0	34	0	<b>38</b>	<b>15</b>	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	3	0	<b>3</b>	0	0	0	0	3	<b>3</b>	<b>0</b>	
<b>Total Kammern</b>	<b>14</b>	<b>42</b>	<b>0</b>	<b>56</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>34</b>	<b>3</b>	<b>41</b>	<b>15</b>	
<i>Einzelrichter</i>												
Anklagen	2	8	0	<b>10</b>	0	1	0	7	0	<b>8</b>	<b>2</b>	
Einsprache gegen Strafbefehl	25	73	2	<b>100</b>	46	6	2	19	0	<b>73</b>	<b>27</b>	
Einsprache in Nebenpunkten	0	1	0	<b>1</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>0</b>	
Nachträgliche richterliche Anordnung	3	32	0	<b>35</b>	0	0	0	0	29	<b>29</b>	<b>6</b>	
<b>Total Einzelrichter</b>	<b>30</b>	<b>114</b>	<b>2</b>	<b>146</b>	<b>47</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>26</b>	<b>29</b>	<b>111</b>	<b>35</b>	
<b>JUGENDSTRAFRECHT</b>												
<i>Kammer Jugendstrafrecht</i>												
Anklagen	0	3	0	<b>3</b>	1	0	0	2	0	<b>3</b>	<b>0</b>	
Nachträgliche richterliche Anordnung	1	2	0	<b>3</b>	0	0	0	0	3	<b>3</b>	<b>0</b>	
<b>Total Jugendstrafkammer</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	
<i>Einzelrichter Jugendstrafrecht</i>												
Anklagen	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	<b>0</b>	0	0		0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Total Einzelrichter Jugendstrafrecht</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Total Kammern und Einzelrichter</b>	<b>45</b>	<b>161</b>	<b>2</b>	<b>208</b>	<b>51</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>62</b>	<b>35</b>	<b>158</b>	<b>50</b>	

Eine detaillierte Übersicht über die Verurteilungen nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Kanton gibt die Strafurteilsstatistik des Bundesamts für Statistik <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.html>.

Zum Überblick über die Art der Sanktionen <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/sanktionen-untersuchungshaft.html>.

4.2.2. Dauer der erledigten Strafprozesse bis zum Entscheid bzw.  
vom Entscheid zum Versand

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	4	72
bis 2 Monate	12	0
bis 3 Monate	12	0
bis 6 Monate	27	0
bis 1 Jahr	13	0
über 1 Jahr	4	0
am 31.12.2017 noch nicht versandt	0	0
<b>Total</b>	<b>72</b>	<b>72</b>

4.3. Einzelrichtergeschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Zivilrecht</i>						
Eheschutzverfahren	10	104	0	114	97	17
Anweisung Schuldner/Sicherstellung (Art. 291 f. ZGB)	3	8	0	11	9	2
Rechtshilfe: Beweisaufnahmen	1	6	0	7	6	1
Rechtshilfe: Zustellungen	0	244	0	244	244	0
<b>Total Zivilsachen</b>	<b>14</b>	<b>362</b>	<b>0</b>	<b>376</b>	<b>356</b>	<b>20</b>
<i>Strafrecht</i>						
Haftprüfung und Haftverlängerung	3	144	0	147	147	0
Überwachung des Fernmeldeverkehrs	0	11	0	11	11	0
Andere Zwangsmassnahmen	1	2	0	3	3	0
<b>Total Strafsachen</b>	<b>4</b>	<b>157</b>	<b>0</b>	<b>161</b>	<b>161</b>	<b>0</b>
<i>Verschiedenes</i>						
Haftprüfung Ausländerrecht	0	13	0	13	13	0
Ausstandbegehren	0	0	0	0	0	0
Akteneinsicht	0	5	0	5	4	1
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>537</b>	<b>0</b>	<b>555</b>	<b>534</b>	<b>21</b>

## 4.4. Zusammenstellung

## 4.4.1. Pendenzen nach Sachgebieten

Pendent Ende 2017: Ordentliche und vereinfachte Zivilverfahren <sup>5</sup> und Strafsachen													
	Ehescheidung	Übriges Familienrecht	Erbrecht	Sachenrecht	ZGB Diverses	Mietsachen	Übriges Obligationenrecht	SchK-Recht	Unlauterer Wettbewerb	Übriges Zivilrecht	Strafsachen	Total	%
Eingang 2011	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0.9
Eingang 2012	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0.4
Eingang 2013	2	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	5	2.1
Eingang 2014	1	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	9	3.8
Eingang 2015	2	1	1	0	0	1	16	0	0	0	2	23	9.8
Eingang 2016	12	3	2	1	0	0	13	3	0	0	1	35	14.9
Eingang 2017	60	16	0	2	0	1	32	2	0	0	47	160	68.1
<b>Total</b>	<b>78</b>	<b>20</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>73</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>50</b>	<b>235</b>	<b>100.0</b>

<sup>5</sup> Hinweise zu den ältesten Zivilfällen aus den Jahren 2011, 2012 und 2013:

- 2011: Diverse prozessuale Zwischenentscheide, Teilurteil mit Rückweisung durch Obergericht, weitere prozessuale Zwischenentscheide, 2. Schriftenwechsel, umfangreiches Verfahren mit vielen Tat-/Rechtsfragen, zweiteiliges Beweisverfahren, aufwendige Vorbereitung des Urteils.
- 2011: Familienrechtlicher Prozess mit anfänglich zwei Beklagten. Aufwendiges Beweisverfahren mit zahlreichen Zeugeneinvernahmen und zweimaliger Gutachtenserstellung. Zahlreiche Zwischenverfahren vor Obergericht und Bundesgericht.
- 2012: Sistierung des Verfahrens aufgrund einer Teilklage in der gleichen Sache, in welcher gegen das inzwischen gefällte Urteil Berufung ans Obergericht erhoben wurde.
- 2013: Doppelter Schriftenwechsel, Beweisverfahren mit Gutachtenserstellung, aufwendige Vorbereitung des Urteils.
- 2013: Zweite Rückweisung durch das Obergericht, aufwendiges Beweisverfahren.
- 2013: Rückweisung durch das Obergericht zur Durchführung eines Beweisverfahrens.
- 2013: Zwischenverfahren vor Obergericht hängig.
- 2013: Widerklage, Abhängigkeit von Entscheid der Invalidenversicherung.

Pendent Ende 2017: Summarische Verfahren											
Geschäfte/ Zuständigkeit	Rechtsöffnungsgesuche	Konkursbegehren	Rechtsvorschläge kein neues Vermögen	Arrestbegehren	Andere SchKG	Gesuche um richterlichen Befehl	Sicherstellung von Beweisen	nichtstreitige Verfahren	Andere Zivilrecht	<b>Total</b>	<b>%</b>
Eingang 2014	2	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>2</b>	<b>1.3</b>
Eingang 2015	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0.0</b>
Eingang 2016	2	0	0	0	0	0	0	2	0	<b>4</b>	<b>2.5</b>
Eingang 2017	65	22	9	1	14	16	1	10	14	<b>152</b>	<b>96.2</b>
<b>Total</b>	<b>69</b>	<b>22</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>158</b>	<b>100.0</b>

#### 4.4.2. Pendenzen der Kammern

Pendent Ende 2017: Ordentliche Zivilverfahren und Strafsachen							
Verfahrensart	Zivilprozesse			Strafprozesse			
	I.	II.	<b>Total</b>	I.	II.	JStrK	<b>Total</b>
Eingang 2011	1	0	<b>1</b>				
Eingang 2012	1	0	<b>1</b>				
Eingang 2013	0	2	<b>2</b>				
Eingang 2014	5	3	<b>8</b>				
Eingang 2015	2	8	<b>10</b>	0	0	0	<b>0</b>
Eingang 2016	6	5	<b>11</b>	0	1	0	<b>1</b>
Eingang 2017	2	8	<b>10</b>	6	8	0	<b>14</b>
<b>Total</b>	<b>17</b>	<b>26</b>	<b>43</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>15</b>

## 4.4.3. Pendenzen der Einzelrichter

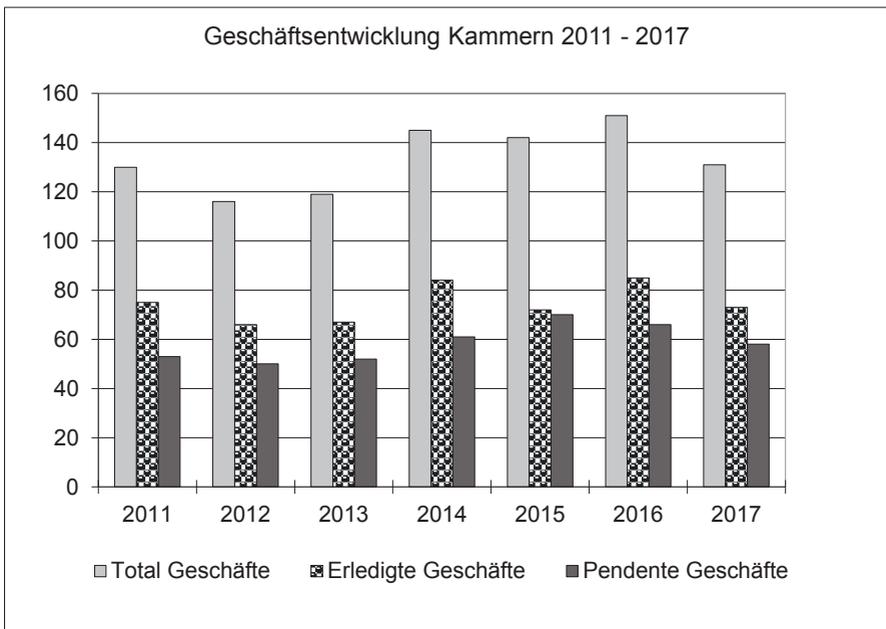
Pendent Ende 2017: Vereinfachte Zivilverfahren, Familiensachen und Strafsachen															
Verfahrensart	Zivilprozesse									Strafprozesse					
	allgemein			Familiensachen											
				ordentlich				summarisch							
	V	VI	Total	I/III <sup>6</sup>	II/IV <sup>6</sup>	III <sup>7</sup>	IV <sup>7</sup>	Total	III	V	Total	V	VI	JStr	Total
Eingang 2011	0	0	0	1	0	0	0	1							
Eingang 2012	0	0	0	0	0	0	0	0							
Eingang 2013	0	1	1	0	2	0	0	2							
Eingang 2014	0	0	0	1	0	0	0	1							
Eingang 2015	6	2	8	0	2	1	0	3	0	0	0	2	0	0	2
Eingang 2016	7	1	8	5	7	1	2	15	2	0	2	0	0	0	0
Eingang 2017	17	10	27	30	30	7	9	76	6	11	17	16	11	0	27
<b>Total</b>	<b>30</b>	<b>14</b>	<b>44</b>	<b>37</b>	<b>41</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>98</b>	<b>8</b>	<b>11</b>	<b>19</b>	<b>18</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>29</b>

<sup>6</sup> Ehescheidungen.

<sup>7</sup> Übrige familienrechtliche Verfahren.

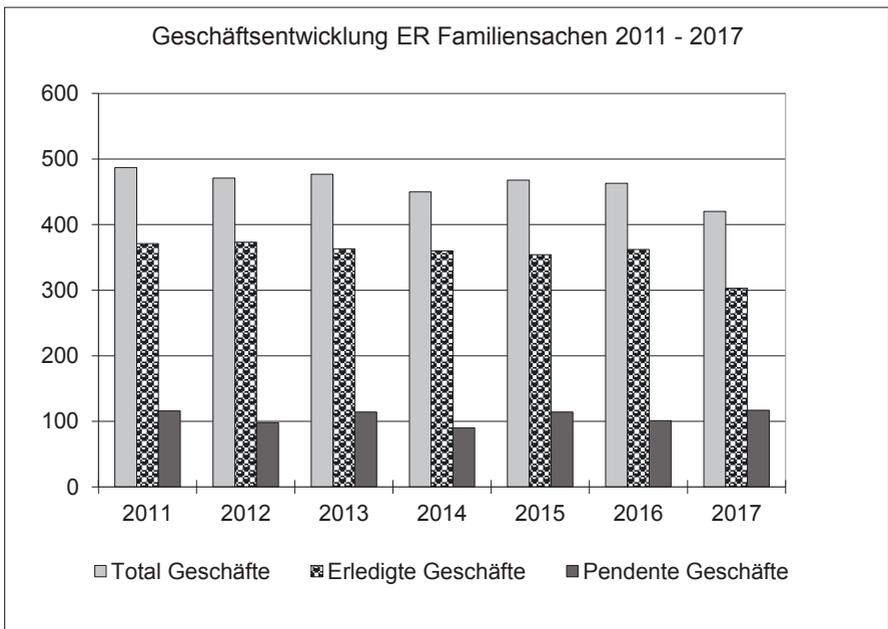
## 4.4.4. Geschäftsentwicklung Kammern

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2008	217	116	101
2009	175	92	83
2010	150	92	66
2011	130	75	53
2012	116	66	50
2013	119	67	52
2014	145	84	61
2015	142	72	70
2016	151	85	66
2017	131	73	58



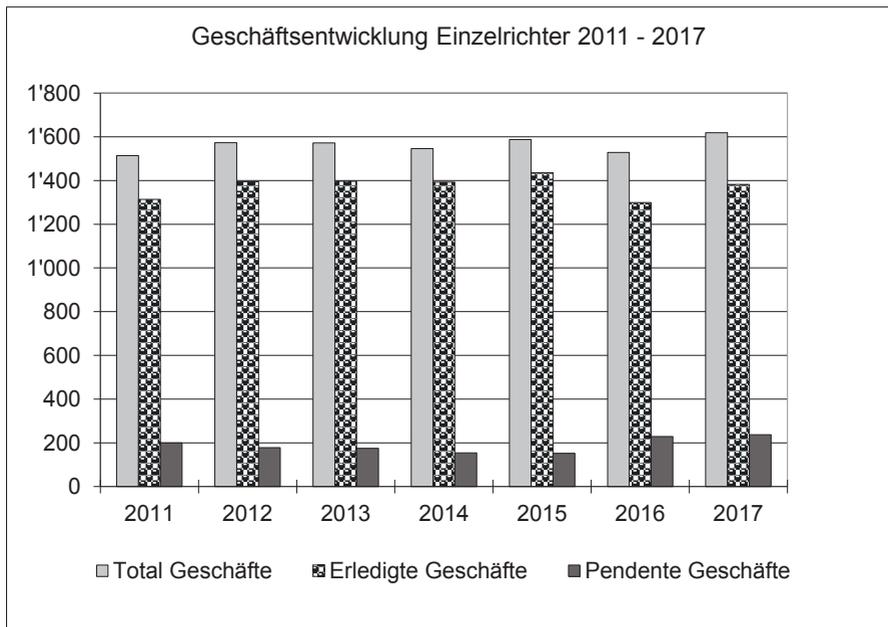
## 4.4.5. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Familiensachen

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2008	568	455	113
2009	517	414	103
2010	492	387	105
2011	487	371	116
2012	471	373	98
2013	477	363	114
2014	450	360	90
2015	468	354	114
2016	463	362	101
2017	420	303	117



4.4.6. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen  
(ohne Familiensachen)<sup>8</sup>

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2008	2'397	2'200	197
2009	2'527	2'332	195
2010	2'308	2'138	170
2011	1'514	1'314	200
2012	1'573	1'395	178
2013	1'572	1'397	175
2014	1'546	1'392	154
2015	1'588	1'436	152
2016	1'528	1'299	229
2017	1'619	1'382	237



<sup>8</sup> Seit 2011 keine Beurkundungen mehr (s. Amtsbericht 2011, S. 12).

## 5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

### 5.1. Massnahmen

#### 5.1.1. Geschäftslast

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Massnahmen Erwachsenenschutz</i>									
Begleitbeistandschaften							2		
Vertretungsbeistandschaft							128		
Übrige Beistandschaften							17		
Handeln/Zustimmung zu Rechtsgeschäften							35		
Aufhebung und Übertragung							119		
<b>Total Massnahmen Erwachsenenschutz</b>	<b>137</b>	<b>476</b>	<b>0</b>	<b>613</b>	<b>0</b>	<b>137</b>	<b>301</b>	<b>438</b>	<b>175</b>
<i>Massnahmen Kindesschutz</i>									
Zustimmung zur Adoption							0		
Geeignete Massnahmen							1		
Erziehungs-/Besuchsrechtsbeistandschaft							69		
Übrige Beistandschaften							12		
Elterliche Sorge/Obhut							19		
Schutz des Kindesvermögens							2		
Vormundschaft							6		
Vormundschaft im Adoptionsverfahren							0		
Handeln/Zustimmung zu Rechtsgeschäften							5		
Aufhebung und Übertragung							141		
<b>Total Massnahmen Kindesschutz</b>	<b>171</b>	<b>398</b>	<b>0</b>	<b>569</b>	<b>0</b>	<b>135</b>	<b>255</b>	<b>390</b>	<b>179</b>
<b>Total Massnahmen</b>	<b>308</b>	<b>874</b>	<b>0</b>	<b>1182</b>	<b>0</b>	<b>272</b>	<b>556</b>	<b>828</b>	<b>354</b>
<b>Umwandlung bish. Massnahmen</b>	<b>151</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>151</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>49</b>	<b>49</b>	<b>102</b>

## 5.1.2. Dauer bis zum Entscheid

	Massnahme Erwachsenen- schutz	Massnahme Kindeschutz	Aufhebung / Übertragung Massnahme	Abschreibung
bis 10 Tage	22	16	0	41
bis 1 Monat	33	20	0	47
bis 2 Monate	53	33	12	63
bis 3 Monate	34	45	7	38
bis 6 Monate	67	49	7	42
bis 1 Jahr	16	34	6	29
über 1 Jahr	9	3	1	12
<b>Total</b>	<b>234</b>	<b>200</b>	<b>33</b>	<b>272</b>

## 5.1.3. Bestehende Massnahmen

	01.01.2017			31.12.2017			Veränderung
	Erwachsenenschutz	Kindeschutz	<b>Total</b>	Erwachsenenschutz	Kindeschutz	<b>Total</b>	
Total bestehende Massnahmen	760	332	<b>1'092</b>	749	337	<b>1'086</b>	-6

## 5.2. Fürsorgerische Unterbringungen

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Unterbringung	0	15	0	<b>15</b>	0	0	15	<b>15</b>	<b>0</b>
Überprüfung	0	18	0	<b>18</b>	0	0	18	<b>18</b>	<b>0</b>
Aufhebung	0	11	0	<b>11</b>	0	0	11	<b>11</b>	<b>0</b>
Ambulante Massnahmen	0	3	0	<b>3</b>	0	0	3	<b>3</b>	<b>0</b>
Beschwerdeverfahren	0	9	0	<b>9</b>	0	0	9	<b>9</b>	<b>0</b>
<b>Total fürsorgerische Unterbringung</b>	<b>0</b>	<b>56</b>	<b>0</b>	<b>56</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>56</b>	<b>56</b>	<b>0</b>

## 5.3. Übrige Geschäfte und Pflegekinderaufsicht

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Übrige Geschäfte</i>									
Vorsorgeaufträge beurkundet	0	388	0	<b>388</b>	0	0	388	<b>388</b>	<b>0</b>
Vorsorgeaufträge validiert	0	10	0	<b>10</b>	0	0	10	<b>10</b>	<b>0</b>
Unterhaltsverträge/Vereinbarung gemeinsame elterliche Sorge	50	131	0	<b>181</b>	0	62	26	<b>88</b>	<b>93</b>
Abnahme Rechenschaftsberichte	775	946	0	<b>1721</b>	0	0	943	<b>943</b>	<b>778</b>
<b>Total übrige Geschäfte</b>	<b>825</b>	<b>1475</b>	<b>0</b>	<b>2300</b>	<b>0</b>	<b>62</b>	<b>1367</b>	<b>1429</b>	<b>871</b>
<i>Pflegekinderaufsicht</i>									
Eignungsbescheinigung Pflegefamilie	0	18	0	<b>18</b>	0	0	17	<b>17</b>	<b>1</b>
Bewilligung Aufnahme Pflegekind	0	5	0	<b>5</b>	0	0	5	<b>5</b>	<b>0</b>
Abnahme Aufsichtsberichte	7	61	0	<b>68</b>	0	0	66	<b>66</b>	<b>2</b>
Fälle ohne Massnahmen	2	0	0	<b>2</b>	0	0	2	<b>2</b>	<b>0</b>
Bewilligung Kita/Horte	0	5	0	<b>5</b>	0	0	5	<b>5</b>	<b>0</b>
<b>Total Pflegekinderaufsicht</b>	<b>9</b>	<b>89</b>	<b>0</b>	<b>98</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>95</b>	<b>95</b>	<b>3</b>

## 5.4. Übersicht

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Massnahmen Erwachsenenschutz	137	476	0	<b>613</b>	0	137	301	<b>438</b>	<b>175</b>
Massnahmen Kinderschutz	171	398	0	<b>569</b>	0	135	255	<b>390</b>	<b>179</b>
Umwandlung bisheriger Massnahmen	151	0	0	<b>151</b>	0	0	49	<b>49</b>	<b>102</b>
Fürsorgerische Unterbringungen	0	56	0	<b>56</b>	0	0	56	<b>56</b>	<b>0</b>
Übrige Geschäfte	825	1475	0	<b>2300</b>	0	62	1367	<b>1429</b>	<b>871</b>
Pflegekinderaufsicht	9	89	0	<b>98</b>	0	0	95	<b>95</b>	<b>3</b>
<b>Total Geschäfte</b>	<b>1'293</b>	<b>2'494</b>	<b>0</b>	<b>3'787</b>	<b>0</b>	<b>334</b>	<b>2'123</b>	<b>2'457</b>	<b>1'330</b>

## 6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	<b>Total</b>	Rückzug, Anerkennung, Gegenstandslosigkeit	Vergleich	Nichteintreten	Abweisung	(Teilweise) Guttheissung	<b>Erledigt total</b>	
Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beiträge	4	1	0	5	5	0	0	0	0	5	0
Gebäudeversicherung	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Brandschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>0</b>

## 7. Schätzungskommission für Wildschäden

Total Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	<b>Total</b>	Abschreibung zufolge Vergleichs	Nichteintreten	Abweisung	Abweisung von Bagatellschäden unter Fr. 100.-/200.-	Gutheissung	Teilweise Guttheissung	
<b>0</b>	<b>157</b>	<b>0</b>	<b>157</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>147</b>	<b>0</b>	<b>157</b>	<b>0</b>

## 8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

### 8.1. Bewilligung und Registrierung

	Anzahl	Total
<i>Anwaltsregister und Anwaltsliste</i>		5
– Eintragung Kantonales Anwaltsregister (Art. 6 BGFA)	3	
– Eintragung Liste Anwälte aus EU/EFTA (Art. 28 BGFA)	0	
– Löschung des Registereintrags	2	
<i>Beschlüsse im Verfahren der Patentierung</i>		13
– Zulassung zum Anwaltsexamen	8	
– Erteilung des Anwaltspatents nach bestandenem Examen	4	
– Nichterteilung des Anwaltspatents	0	
– Verschiedenes im Patentierungsverfahren	1	
<i>Zulassung von Anwaltspraktikanten</i>		0
<i>Verschiedene Geschäfte</i>		0
<b>Total Geschäfte</b>		<b>18</b>

### 8.2. Streitsachen

Geschäfte	Geschäftslast			Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Berufsausübung	2	2	0	4	0	0	2	1	0	3	1
Befreiung Berufsgeheimnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

## 9. Obergericht

### 9.1. Zivilsachen

#### 9.1.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Kammer</i>											
Ehescheidung/Folgen	7	5	0	12	1	1	2	0	3	7	5
Übriges Familienrecht	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	2
Erbrecht	3	2	0	5	0	0	2	1	0	3	2
Sachenrecht	1	2	0	3	0	0	0	0	1	1	2
Obligationenrecht	10	7	0	17	1	1	2	0	1	5	12
SchK-Recht	1	1	0	2	0	1	0	0	0	1	1
<b>Zwischentotal Kammer</b>	<b>22</b>	<b>17</b>	<b>2</b>	<b>41</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>17</b>	<b>24</b>
<i>Einzelrichter</i>											
Eheschutz	1	4	0	5	0	0	1	2	0	3	2
Vorsorgliche Massnahmen	1	4	0	5	1	0	1	0	0	2	3
Rechtsschutz in klaren Fällen	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Diverses im summ. Verfahren	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
<b>Zwischentotal Einzelrichter</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>7</b>
<b>Total Kammer und Einzelrichter</b>	<b>24</b>	<b>27</b>	<b>2</b>	<b>53</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>22</b>	<b>31</b>

## 9.1.2. Beschwerden

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Zuständigkeit/Rechtsgebiet											
<i>Kammer</i>											
Familienrecht	0	2	0	2	0	0	0	1	0	1	1
Sachenrecht, OR	3	6	0	9	0	2	0	0	0	2	7
Prozessleitende Entscheide	2	0	0	2	1	0	1	0	0	2	0
Kosten	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Rechtsverzögerung	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
<b>Zwischentotal Kammer</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>10</b>
<i>Einzelrichter</i>											
Familienrecht	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Sachenrecht, OR	1	1	0	2	0	1	0	0	1	2	0
SchK-Recht	4	23	0	27	0	12	5	3	1	21	6
Vollstreckungsrecht	1	1	0	2	0	1	0	0	1	2	0
Prozessleitende Entscheide	0	3	0	3	1	0	2	0	0	3	0
Kosten	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
<b>Zwischentotal Einzelrichter</b>	<b>6</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>36</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>29</b>	<b>7</b>
<b>Total Kammer und Einzelrichter</b>	<b>11</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>51</b>	<b>2</b>	<b>17</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>34</b>	<b>17</b>
<i>Kindes-/Erwachsenenschutz</i>											
Fürsorgerische Unterbringung	0	3	0	3	0	0	1	1	1	3	0
Zwangsbehandlung	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Erwachsenenschutz	4	9	0	13	1	1	5	0	3	10	3
Kindesschutz	2	5	0	7	0	0	2	0	2	4	3
Übrige Entscheide KESB	2	5	0	7	1	1	1	1	0	4	3
<b>Total Beschwerden KES</b>	<b>8</b>	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>31</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>22</b>	<b>9</b>
<b>Total Beschwerden</b>	<b>19</b>	<b>63</b>	<b>0</b>	<b>82</b>	<b>4</b>	<b>20</b>	<b>17</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>56</b>	<b>26</b>

## 9.1.3. Zivilrechtliche Klagen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Rechtsgebiet</i>											
Geistiges Eigentum	1	1	0	2	2	0	0	0	0	2	0
Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>

## 9.1.4. Übersicht Zivilsachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Rechtsmittel</i>											
Berufungen (Kammer)	22	17	2	41	2	3	6	1	5	17	24
Berufungen (Einzelrichter)	2	10	0	12	1	0	2	2	0	5	7
Beschwerden (Kammer)	5	10	0	15	1	2	1	1	0	5	10
Beschwerden (Einzelrichter)	6	30	0	36	1	15	7	3	3	29	7
Beschwerden KES	8	23	0	31	2	3	9	2	6	22	9
Klagen	1	1	0	2	2	0	0	0	0	2	0
<b>Total Zivilsachen</b>	<b>44</b>	<b>91</b>	<b>2</b>	<b>137</b>	<b>9</b>	<b>23</b>	<b>25</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>80</b>	<b>57</b>

## 9.1.5. Dauer der erledigten Zivilverfahren bis zum Endentscheid

	Berufungen	Beschwerden	Beschwerden KES	Klagen
bis 1 Monat	2	12	4	0
bis 2 Monate	4	8	2	0
bis 3 Monate	1	0	2	1
bis 6 Monate	1	8	5	0
bis 1 Jahr	5	3	8	1
bis 2 Jahre	4	1	1	0
bis 3 Jahre	3	2	0	0
über 3 Jahre	2	0	0	0
<b>Total</b>	<b>22</b>	<b>34</b>	<b>22</b>	<b>2</b>

## 9.2. Strafsachen

## 9.2.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	<b>Total</b>	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	<b>Erledigt total</b>	
<i>Erwachsenenstrafrecht</i>											
Schuld und Sanktion	28	30	2	<b>60</b>	6	1	6	1	10	<b>24</b>	<b>36</b>
Zivil- und Nebenpunkte	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Übertretungsstrafsache	1	1	0	<b>2</b>	0	0	0	1	0	<b>1</b>	<b>1</b>
<i>Jugendstrafrecht</i>	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Total Berufungen</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>2</b>	<b>62</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>25</b>	<b>37</b>
Revisionen	1	0	0	<b>1</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>Total</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>2</b>	<b>63</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>26</b>	<b>37</b>

9.2.2. *Beschwerden*

<i>Anfechtungsobjekt</i>	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Zwangsmassnahmengericht – Haft	0	17	0	17	2	2	11	0	1	16	1
Zwangsmassnahmengericht – Anderes	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Kantonsgericht	8	6	0	14	0	3	4	2	2	11	3
Staatsanwaltschaft – Einstellung	15	30	1	46	1	9	15	4	1	30	16
Staatsanwaltschaft – Anderes	7	26	0	33	1	10	9	2	1	23	10
Jugendstaatsanwaltschaft	1	1	0	2	0	0	0	1	0	1	1
<b>Total Beschwerden</b>	<b>31</b>	<b>81</b>	<b>1</b>	<b>113</b>	<b>4</b>	<b>24</b>	<b>40</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>82</b>	<b>31</b>

9.2.3. *Dauer der erledigten Rechtsmittelverfahren in Strafsachen bis zum Endentscheid*

	Berufungen	Beschwerden
bis 1 Monat	2	24
bis 2 Monate	2	13
bis 3 Monate	0	9
bis 6 Monate	1	13
bis 1 Jahr	5	12
bis 2 Jahre	15	9
bis 3 Jahre	1	0
über 3 Jahre	0	2
<b>Total</b>	<b>26</b>	<b>82</b>

## 9.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit

## 9.3.1. Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit und Steuersachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Bürgerrecht, Ausländerrecht	9	10	1	<b>20</b>	2	0	7	1	0	<b>10</b>	<b>10</b>
Personalrecht	0	2	0	<b>2</b>	0	1	0	0	0	<b>1</b>	<b>1</b>
Abgaberecht, Steuererlass	0	1	0	<b>1</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>1</b>
Schulrecht	1	2	0	<b>3</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>2</b>
Sozialhilferecht	7	6	0	<b>13</b>	0	0	2	1	0	<b>3</b>	<b>10</b>
Gewerberecht	0	2	0	<b>2</b>	0	0	1	0	0	<b>1</b>	<b>1</b>
Submissionsrecht	2	1	0	<b>3</b>	0	1	2	0	0	<b>3</b>	<b>0</b>
Bau-, Planungs-, Umweltrecht	9	8	1	<b>18</b>	0	0	1	3	0	<b>4</b>	<b>14</b>
Strassenrecht	0	2	0	<b>2</b>	0	0	1	0	0	<b>1</b>	<b>1</b>
Zivilrecht	2	1	0	<b>3</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>3</b>
Strassenverkehrsrecht	3	0	0	<b>3</b>	0	0	3	0	0	<b>3</b>	<b>0</b>
Opferhilfe	1	0	0	<b>1</b>	0	0	0	0	1	<b>1</b>	<b>0</b>
Polizeirechtliche Zwangsmassnahme	0	1	0	<b>1</b>	0	1	0	0	0	<b>1</b>	<b>0</b>
Ausländerrechtliche Haft / Zwangsmassnahme	0	4	0	<b>4</b>	2	0	1	0	1	<b>4</b>	<b>0</b>
Diverses	6	4	0	<b>10</b>	0	1	0	1	0	<b>2</b>	<b>8</b>
<b>Total Verwaltungsgerichts- beschwerden</b>	<b>40</b>	<b>44</b>	<b>2</b>	<b>86</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>35</b>	<b>51</b>
<i>Steuerrekurse/-beschwerden</i>											
Kantons- und Gemeindesteuer	3	11	1	<b>15</b>	0	0	2	4	0	<b>6</b>	<b>9</b>
Grundstückgewinnsteuer	0	1	0	<b>1</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>1</b>
Direkte Bundessteuer	2	10	1	<b>13</b>	0	0	2	2	0	<b>4</b>	<b>9</b>
Diverses	0	2	0	<b>2</b>	0	2	0	0	0	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>Total Steuerrekurse/ -beschwerden</b>	<b>5</b>	<b>24</b>	<b>2</b>	<b>31</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>19</b>
<i>Abstrakte Normenkontrolle</i>	1	1	0	<b>2</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>1</b>
<i>Enteignungs-/Beitragsrekurse</i>	16	0	0	<b>16</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>16</b>
<b>Total</b>	<b>62</b>	<b>69</b>	<b>4</b>	<b>135</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>22</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>48</b>	<b>87</b>

## 9.3.2. Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
AHV	3	6	0	<b>9</b>	0	0	1	0	0	<b>1</b>	<b>8</b>
Invalidenversicherung	58	39	0	<b>97</b>	1	0	25	14	1	<b>41</b>	<b>56</b>
Ergänzungsleistungen	9	7	0	<b>16</b>	1	1	3	2	0	<b>7</b>	<b>9</b>
Berufliche Vorsorge	3	5	0	<b>8</b>	0	0	0	4	0	<b>4</b>	<b>4</b>
Krankenversicherung	6	7	0	<b>13</b>	1	1	4	0	0	<b>6</b>	<b>7</b>
Unfallversicherung	19	15	0	<b>34</b>	1	1	3	1	0	<b>6</b>	<b>28</b>
Militärversicherung	0	1	0	<b>1</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>0</b>
Arbeitslosenversicherung	17	12	0	<b>29</b>	2	2	14	3	0	<b>21</b>	<b>8</b>
Prämienverbilligung	3	4	0	<b>7</b>	1	0	0	1	0	<b>2</b>	<b>5</b>
Schiedsgericht KVG/UVG	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Total</b>	<b>118</b>	<b>96</b>	<b>0</b>	<b>214</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>50</b>	<b>25</b>	<b>1</b>	<b>89</b>	<b>125</b>

## 9.3.3. Dauer der erledigten Verfahren bis zum Endentscheid

	Verwaltungsgerichts- beschwerden	Steuerrekurse/ -beschwerden	Sozialversicherungs- beschwerden
bis 1 Monat	3	3	2
bis 2 Monate	3	0	3
bis 3 Monate	1	0	2
bis 6 Monate	7	3	11
bis 1 Jahr	7	6	12
bis 2 Jahre	6	0	26
bis 3 Jahre	3	0	31
über 3 Jahre	5	0	2
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>12</b>	<b>89</b>

## 9.4. Streitige Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<b>Total Geschäfte</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>1</b>

## 9.5. Schuldbetriebs- und Konkursachen

## 9.5.1. SchK-Beschwerden und SchK-Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Betreibungsamt	6	21	0	27	7	4	2	2	0	15	12
Konkursamt	2	1	0	3	0	2	0	0	0	2	1
<b>Total Beschwerden</b>	<b>8</b>	<b>22</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>13</b>
<b>Nichtstreitige Aufsichtssachen</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>3</b>

## 9.5.2. Dauer der erledigten SchK-Beschwerden bis zum Endentscheid

	<b>Entscheid</b>
bis 1 Monat	8
bis 2 Monate	1
bis 3 Monate	2
bis 6 Monate	1
bis 1 Jahr	1
bis 2 Jahre	4
bis 3 Jahre	0
über 3 Jahre	0
<b>Total</b>	<b>17</b>

## 9.6. Verschiedene Geschäfte

	Anzahl	Total
<i>Prozessleitung</i>		<b>1'402</b>
- Prozessleitung allgemein	1'295	
- Vorschuss, Sicherstellung	85	
- Aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen	11	
- Unentgeltliche Rechtspflege	9	
- Untersuchungs-/Sicherheitshaft	2	
<i>Nachträgliche richterliche Anordnungen</i>		<b>0</b>
<i>Präsidialsachen</i>		<b>46</b>
- Prüfung Bewilligungen Grundstückerwerb durch Ausländer	5	
- Inpflichtnahmen	10	
- Rechtshilfe	31	
- Verschiedenes	0	
<i>Aufsichtshandlungen</i>		<b>12</b>
- Weisungen und Richtlinien	1	
- Inspektionen	11	
<i>Ausstand</i>		<b>6</b>
<i>Personalsachen</i>		<b>52</b>
<i>Verschiedenes</i>		<b>0</b>
<b>Total verschiedene Geschäfte</b>		<b>1'518</b>

## 9.7. Übersicht Streitsachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Berufungen Zivilsachen	24	27	2	<b>53</b>	3	3	8	3	5	<b>22</b>	<b>31</b>
Beschwerden Zivilsachen	19	63	0	<b>82</b>	4	20	17	6	9	<b>56</b>	<b>26</b>
Zivilrechtliche Klagen	1	1	0	<b>2</b>	2	0	0	0	0	<b>2</b>	<b>0</b>
Berufungen Strafsachen	30	31	2	<b>63</b>	7	1	6	2	10	<b>26</b>	<b>37</b>
Beschwerden Strafsachen	31	81	1	<b>113</b>	4	24	40	9	5	<b>82</b>	<b>31</b>
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	40	44	2	<b>86</b>	5	4	18	6	2	<b>35</b>	<b>51</b>
Steuerrekurse/-beschwerden	5	24	2	<b>31</b>	0	2	4	6	0	<b>12</b>	<b>19</b>
Normenkontrollgesuche	1	1	0	<b>2</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>	<b>1</b>
Enteignungs- und Beitragsrekurse	16	0	0	<b>16</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>16</b>
Kompetenzkonflikte	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Sozialversicherungssachen	118	96	0	<b>214</b>	8	5	50	25	1	<b>89</b>	<b>125</b>
Schiedsgericht KVG/UVG	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Streitige Aufsichtssachen	2	10	0	<b>12</b>	3	6	0	1	1	<b>11</b>	<b>1</b>
SchK-Beschwerden	8	22	0	<b>30</b>	7	6	2	2	0	<b>17</b>	<b>13</b>
<b>Total Streitsachen</b>	<b>295</b>	<b>400</b>	<b>9</b>	<b>704</b>	<b>44</b>	<b>71</b>	<b>145</b>	<b>60</b>	<b>33</b>	<b>353</b>	<b>351</b>

## 9.8. Alter der Pendenzen

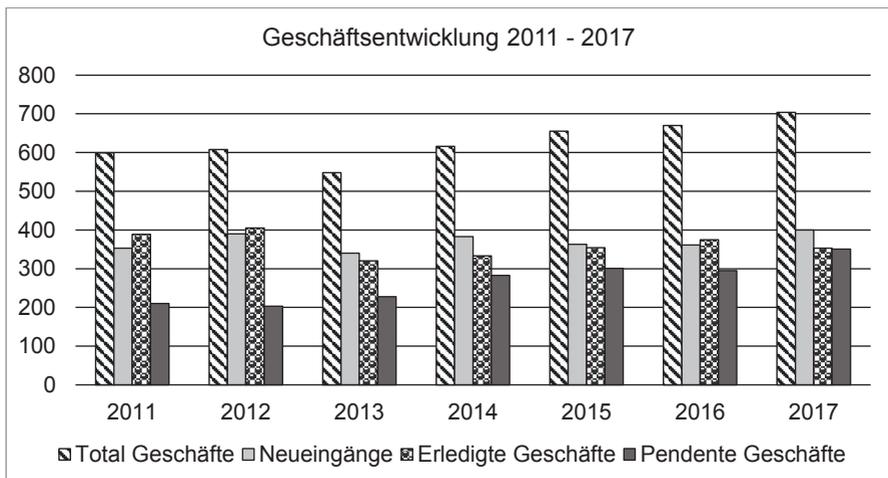
Pendente Verfahren per Ende 2017															
	Berufungen Zivilrecht	Beschwerden Zivilrecht	Klagen Zivilrecht	Berufungen Strafrecht	Beschwerden Strafrecht	Verwaltungsgerichtsbeschwerden	Rekurse/Beschwerden Steuerrecht	Normenkontrollgesuche	Rekurse Beitrags-/Enteignungsrecht	Sozialversicherungsbeschwerden/-klagen	Schiedsgericht KVG/UVG	Streitige Aufsichtssachen	SchK-Beschwerden	Total	%
Eingang 2014	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0.6
Eingang 2015	7	1	0	1	2	5	0	0	0	12	0	0	0	28	8.0
Eingang 2016	7	4	0	9	3	13	2	0	16	35	0	0	2	91	25.9
Eingang 2017	17	21	0	25	26	33	17	1	0	78	0	1	11	230	65.5
<b>Total</b>	<b>31</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>37</b>	<b>31</b>	<b>51</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>125</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>351</b>	<b>100.0</b>

## 9.9. Anfechtung von Obergerichtsentscheiden beim Bundesgericht

Beschwerden ans Bundesgericht	Pendent aus Vorjahr			Neu eingegangen			Erledigungen BGer			Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Beschwerden in Zivilsachen	0	10	10	0	4	1	3	0	8	2
Beschwerden in Strafsachen	6	18	24	0	14	6	3	0	23	1
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	7	19	26	0	6	11	6	0	23	3
Verfassungsbeschwerden	1	3	4	0	2	2	0	0	4	0
<b>Total</b>	<b>14</b>	<b>50</b>	<b>64</b>	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>20</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>58</b>	<b>6</b>

## 9.10. Geschäftsentwicklung der Streitsachen

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2008	608	375	404	204
2009	589	375	371	218
2010	630	396	382	248
2011	599	353	389	210
2012	608	390	405	203
2013	548	340	320	228
2014	616	383	333	283
2015	655	363	354	301
2016	670	361	375	295
2017	704	400	353	351



## 10. Betreibungsamt

	Schaffhausen	Stein	Reiat	Klettgau	Total
<i>Betreibungen</i>	17'448	1'506	1'715	2'825	<b>23'494</b>
davon: - Zahlungsbefehle	16'679	1'410	1'622	2'674	<b>22'385</b>
- Direkte Fortsetzung	769	96	93	151	<b>1'109</b>
<i>Rechtsvorschläge</i>	1'257	144	136	263	<b>1'800</b>
<i>Retentionsurkunden</i>	7	0	0	0	<b>7</b>
<i>Arrestbefehle</i>	16	0	1	1	<b>18</b>
<i>Vollzogene Pfändungen (einzelne)</i>	9'683	828	730	1'871	<b>13'112</b>
davon: - erfolglos (Art. 115 SchKG)	1'788	219	177	602	<b>2'786</b>
- Lohnpfändungen	7'895	609	553	1'269	<b>10'326</b>
<i>Verwertungen</i>	7'911	609	553	1'269	<b>10'342</b>
davon: - Verwertung Liegenschaften	2	0	0	0	<b>2</b>
- Übrige Verwertungen	14	0	0	0	<b>14</b>
- Einzug gepfändeter Löhne	7'895	609	553	1'269	<b>10'326</b>
<i>Rechtshilfe</i>	367	55	44	62	<b>528</b>

## 11. Konkursamt

### 11.1. Geschäftslast

Geschäfte	Total
<i>Konkurseröffnungen</i>	<b>189</b>
davon: - pendent aus Vorjahr	54
- im Berichtsjahr	135
<i>Konkurserledigungen</i>	<b>151</b>
davon: - Einstellung mangels Aktiven	72
- Aufhebung nach Beschwerde	2
- Widerruf	1
- Liquidation im summarischen Verfahren	76
- Liquidation im ordentlichen Verfahren	0
<b>Pendent geblieben</b>	<b>38</b>

## 11.2. Dauer der erledigten Konkursverfahren

	Anzahl
bis 6 Monate	133
bis 1 Jahr	16
bis 2 Jahre	1
bis 3 Jahre	1
über 3 Jahre	0
<b>Total</b>	<b>151</b>

## 11.3. Alter der Pendenzen

<b>Pendente Verfahren Ende 2017</b>	
Eingang 2015	1
Eingang 2016	3
Eingang 2017	34
<b>Total</b>	<b>38</b>

## D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts

### 1. Privatrecht

**Reduktion der Betreuungsplätze einer Kindertagesstätte; gesetzliche Grundlage für den Erlass von Richtlinien über Mindestflächen pro Kind; rechtliches Gehör** – Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 49 Abs.1 und Art. 70 Abs. 1 Satz 1 KV; Art. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 lit. b und Art. 15 Abs. 1 PAVO; Art. 43 EG ZGB; § 1 und § 7 Abs. 1 lit. b PKV.

*Nach geltendem Recht fehlt es an einer gesetzlichen Befugnis des Regierungsrats, den Erlass von Ausführungsbestimmungen betreffend die Pflegekinderhältnisse an eine andere Behörde zu delegieren (E. 2.3).*

*Die KESB ist mangels entsprechender Gesetzesgrundlage nicht ermächtigt, für die Erteilung der Betriebsbewilligung über die gesetzlichen Vorgaben der PAVO und der PKV hinausgehende verbindliche Einschränkungen zu schaffen, indem sie die Anzahl der zu bewilligenden Betreuungsplätze von einer Mindestfläche pro Kind abhängig macht (E. 2.3).*

*Die unterbliebene Anhörung der betroffenen Einrichtung vor der Reduzierung der Betreuungsplätze stellt eine schwerwiegende Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Anspruchs auf rechtliches Gehör dar (E. 2.3).*

OGE 30/2016/24 vom 7. Juli 2017

### Sachverhalt

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen (KESB) erliess in ihrer Funktion als zuständige Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde im Pflegekinderwesen Richtlinien über den Betrieb von Kinderkrippen und -horten, welche unter anderem eine Mindestfläche pro Kind vorsehen. Gestützt auf diese Richtlinien reduzierte die KESB die Betreuungsplätze der Kindertagesstätte K. Die dagegen erhobene Beschwerde der Trägerschaft des Kinderhorts hiess das Obergericht gut.

### Aus den Erwägungen

2. Strittig ist, ob die KESB berechtigt ist, gestützt auf die von ihr erlassenen Richtlinien zur Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen der familien- und schul-

ergänzenden Kinderbetreuung (geltend ab 1. September 2016) und die darin vorgegebenen Mindestflächen pro Kind die Anzahl der ursprünglich bewilligten x Betreuungsplätze der Beschwerdeführerin auf y Plätze zu reduzieren. Vorab ist deshalb zu prüfen, ob die Ziffer IV.9 der von der KESB erlassenen Richtlinien, gemäss der für die Betreuung pro Kind mindestens 6 m<sup>2</sup> und für schulpflichtige Kinder 4 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen müssen, hierfür eine genügende gesetzliche Grundlage darstellt.

**2.1.1.** Die KESB hält fest, die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) und die Kantonale Pflegekinderverordnung vom 4. Dezember 2012 (PKV, SHR 211.224) würden die Bewilligungsvoraussetzungen nur in rudimentärer Art und Weise regeln. Weitere Ausführungsbestimmungen (auf Gesetzes- oder Verordnungsebene) würden fehlen. Die Bewilligungsvoraussetzungen bedürften deshalb für ihre Umsetzung in der Praxis, und auch um eine rechtsgleiche Behandlung gewährleisten zu können, einer entsprechenden Konkretisierung.

Im Weiteren bezieht sich die KESB auf die unter der Herrschaft des bis 31. Dezember 2012 gültig gewesenen Vormundschaftsrechts vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen erlassenen "Richtlinien für die Bewilligung von Kindertagesstätten" (gültig ab 1. Januar 2007) und ein hierzu ergangenes Begleitschreiben an die Vormundschaftsämter vom 20. Dezember 2006, wonach aus politischen Gründen darauf verzichtet worden sei, bei den Anforderungen an die Räumlichkeiten eine Mindestzahl an Quadratmetern zu empfehlen. Dies mit der Überlegung, die Anforderungen an die Kinderbetreuungsinstitutionen nicht unnötig durch kantonale Auflagen zu erhöhen und damit die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen zu erschweren.

Die bestehenden Richtlinien seien am 1. September 2014 von der KESB mit den "Richtlinien zur Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung" angepasst worden. Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen von kantonsansässigen Kinderkrippen und -horten seien die Richtlinien in der Folge adaptiert und nach einer Vernehmlassung und einer Sitzung – wobei auch ein Vertreter der K. anwesend gewesen sei – am 1. September 2016 in Kraft gesetzt worden. Als für die Bewilligungserteilung zuständiger Stelle obliege es der KESB, die Konkretisierung im Sinn eines internen Beurteilungsinstruments zu erlassen.

**2.1.2.** Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, es bestehe keine gesetzliche Grundlage, welche die KESB ermächtigt, den Krippenbetreibern über die Regelungen der PAVO und PKV hinausgehende Pflichten, namentlich Quadratmeter-Vorgaben pro Kind, aufzuerlegen. Sie verweist auf die Darstellungen der

KESB, wonach es sich bei den Richtlinien lediglich um ein internes Beurteilungsinstrument handeln soll. Die Richtlinien könnten danach lediglich als Auslegungshilfe herangezogen werden. Abgesehen davon sei die nachträgliche Festlegung bestimmter Raumflächen und die damit verbundene Reduktion von bereits bewilligten Krippenplätzen verfassungswidrig. Wenn die von der KESB geregelte Mindestfläche pro Kind wider Erwarten rechtmässig wäre, müsste die mit dem angefochtenen Beschluss angeordnete Reduktion der ursprünglich bewilligten Betreuungsplätze als unverhältnismässig beurteilt werden. Schliesslich wäre auch von einem Verstoss gegen den Vertrauensgrundsatz auszugehen, weswegen dieser Beschluss ebenfalls als rechtswidrig qualifiziert werden müsste.

**2.2.** Der Betrieb einer Einrichtung, die dazu bestimmt ist, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippe, Kinderhort und dergleichen), bedarf einer behördlichen Bewilligung (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO). Die Bewilligung darf gemäss Art. 15 Abs. 1 PAVO unter anderem nur erteilt werden, wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint (lit. a) und die Einrichtung den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entspricht (lit. d).

Nach Art. 3 Abs. 1 PAVO sind die Kantone befugt, zum Schutz von fremdbetreuten Minderjährigen Bestimmungen zu erlassen, die über diese Verordnung hinausgehen. Gemäss Art. 43 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG ZGB, SHR 210.100) bezeichnet im Kanton Schaffhausen der Regierungsrat die für die Bewilligung der Aufnahme von Pflegekindern zuständige Behörde und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (gleichlautender Wortlaut in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung von aArt. 43f EG ZGB). In § 1 PKV hat der Regierungsrat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – vorbehältlich abweichender Regelungen der Verordnung – als für die Bewilligung und die Aufsicht zuständige Behörde im Sinn von Art. 2 Abs. 1 PAVO bestimmt. Bewilligungspflichtig im Rahmen der Heimpflege gemäss Art. 13 ff. PAVO ist die Aufnahme von mehr als sechs Minderjährigen zur Erziehung und Betreuung (§ 7 Abs. 1 lit. b PKV).

**2.3.** Art. 43 EG ZGB bestimmt explizit (nur) den Regierungsrat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen betreffend die Pflegekinderverhältnisse. Nach geltendem Recht fehlt es somit an einer gesetzlichen Befugnis des Regierungsrates, diese Aufgabe an eine andere Behörde zu delegieren (vgl. Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Kantons Schaffhausen; Dubach/Marti/Spahn, Verfassung des Kantons Schaffhausen, 2004, S. 142 und 218).

Die vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen gestützt auf Art. 43 EG ZGB erlassene Pflegekinderverordnung enthält selber keine Ausführungsbestimmungen bezüglich der Bewilligung von Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Betreuung. Zudem enthält die Verordnung – korrekterweise – auch keine Delegation zur Rechtsetzung an eine andere Behörde, sondern verweist auf die anzuwendenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Auch keine Delegationsnorm stellt § 1 PKV i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a PAVO dar. Gemäss diesen Bestimmungen ist die KESB "lediglich" für die *Bewilligung* zur Betriebsführung und die Aufsicht zuständig, was nicht gleichgesetzt werden kann mit der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen bzw. der Ermächtigung, die *Bewilligungsvoraussetzungen* genauer zu regeln. Anders zeigt sich die Situation beispielsweise in den Kantonen Zürich (§ 10 Abs. 3 der Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 [V BAB, LS 852.23]), Thurgau (§ 9 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht vom 22. November 2005 [RRV Heimaufsicht, RB 850.71]) oder Bern (Art. 18 Abs. 4 der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 [BSG 213.223]), deren Regelungen eine Delegation an eine andere Behörde vorsehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Betriebsbewilligungen und die Zuständigkeitsregelungen für den Erlass von Ausführungsbestimmungen haben mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 keine Änderungen erfahren. Demzufolge ist es weiterhin dem Regierungsrat vorbehalten, Ausführungsbestimmungen zur PAVO zu erlassen und somit auch darüber zu entscheiden, ob eine Mindestzahl an Quadratmetern für ein Kind einzuhalten ist bzw. ob allenfalls die "Richtlinien für Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter" des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) übernommen werden sollen.

Nachdem vor Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts das kantonale Volkswirtschaftsdepartement die Richtlinien für die Bewilligung von Kindertagesstätten erlassen hatte und nunmehr konkretisierende kantonale rechtliche Regelungen fehlen, ist zwar nachvollziehbar, dass die KESB für die Rechtsanwendung präzisierende Richtlinien aufstellte. Gleichwohl ist sie gemäss den vorstehenden Erwägungen mangels entsprechender Gesetzesgrundlage nicht ermächtigt, für die Erteilung der Betriebsbewilligung über die gesetzlichen Vorgaben der PAVO und PKV hinausgehende verbindliche Einschränkungen zu schaffen, indem sie die Anzahl der zu bewilligenden Betreuungsplätze von einer Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Kind abhängig macht. Die KESB selbst spricht denn auch von einer internen Richtlinie. Einer solchen Verwaltungsverordnung, mit der eine Behörde ihre Praxis für sich selbst oder für Dritte regelt, kommt grundsätzlich kein Rechtsetzungscharakter

zu. Sie kann insbesondere keine Rechte oder Pflichten Privater statuieren, sondern nur verwaltungsinterne Wirkung haben und dazu dienen, eine einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzugs sicherzustellen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich 2016, N. 83 f., S. 20; siehe auch OGE 60/2007/18 vom 14. Dezember 2007 E. 2 d/dd).

Da keine gültige Rechtsgrundlage besteht, wonach bei der festzusetzenden Anzahl der Betreuungsplätze von einer vorgegebenen Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Kind auszugehen ist, erweist sich der Beschluss der KESB, bei einer anrechenbaren Gesamtfläche von ... m<sup>2</sup> der K. die Betriebsbewilligung für lediglich noch y Kinder zu erteilen, als rechtswidrig. Im Übrigen hat die KESB der Beschwerdeführerin keine Gelegenheit geboten, sich vorgängig zu der mit dem angefochtenen Beschluss vorgesehenen Reduktion der Betreuungsplätze zu äussern. Im Hinblick auf die mit dieser Anpassung verbundenen Folgen stellt die unterbliebene Anhörung eine schwerwiegende Verletzung des mit Art. 29 Abs. 2 BV verfassungsrechtlich geschützten Anspruchs auf rechtliches Gehörs dar. Entgegen der Auffassung der KESB wurde der Gehörsanspruch nicht dadurch gewahrt, dass die Kinderkrippen und -horte im Kanton Schaffhausen Gelegenheit hatten, sich im Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der Richtlinien zu äussern. Dies, zumal die K. nicht mit einem solchen Beschluss rechnen musste, nachdem ihr die KESB zuletzt mit Beschluss vom 16. September 2014 unter der Herrschaft der ab 1. September 2014 gültig gewesenen Richtlinien, die bereits eine Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Kind vorsahen, die Bewilligung zur Betreuung von x Kindern erteilt hatte.

Bei diesen Gegebenheiten braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob die Bewilligung der Betreuungsplätze in Abhängigkeit von einer Mindestfläche pro Kind, wie dies z.B. der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) mit seinen Richtlinien empfiehlt und in einzelnen Kantonen verlangt wird, zulässig wäre. [...]

**2.4.** Nach dem Gesagten ist die von der KESB gestützt auf Ziffer IV.9 ihrer Richtlinien der Beschwerdeführerin mit Beschluss vom 13. September 2016 erteilte Betriebsbewilligung für y Kinder als rechtswidrig zu qualifizieren. Die Beschwerde ist dementsprechend gutzuheissen. Die Ziffer 1 des vorinstanzlichen Beschlusses ist aufzuheben, und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin gemäss dem Beschluss der KESB vom 16. September 2014 weiterhin über eine Betriebsbewilligung für x Kinder verfügt. Der KESB bleibt jedoch unbenommen, unter Einhaltung des rechtlichen Gehörs Anpassungen der Betriebsbewilligung vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen von Art. 15 PAVO nicht (mehr) erfüllt sein sollten.

**Insichgeschäft; mittelbare Doppelvertretung; Ungültigkeit; Schadenersatzpflicht aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats** – Art. 974 Abs. 2 und Art. 975 Abs. 1 ZGB; Art. 62, Art. 717 Abs. 1 und Art. 754 Abs. 1 OR.

*Ein Grundstückskauf, der für die eine Vertragspartei von einem auch für die andere Partei einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied und für die andere Vertragspartei von dessen ihm dort gesellschaftsrechtlich untergeordneten Familienangehörigen unterzeichnet wird, bildet ein ungültiges Insichgeschäft; der darauf beruhende Grundbucheintrag ist zu löschen (E. 4.3–4.5).*

*Auch ein gleichermassen unterzeichneter Mietvertrag über eine Halle auf dem Grundstück stellt ein ungültiges Insichgeschäft dar. Da auch der zugrundeliegende Grundstückskaufvertrag ungültig ist, fehlt es an einer gültigen Rechtsgrundlage für die Mietzinszahlungen. Die Empfängerin ist aus den Zahlungen ungerechtfertigt bereichert (E. 5.2).*

*Für den Schaden haftet auch das an den ungültigen Insichgeschäften mitwirkende Verwaltungsratsmitglied (E. 5.3).*

OGE 10/2015/2 vom 25. August 2017

## **Sachverhalt**

Die A. AG verkaufte der B. AG ein Grundstück für Fr. 1'100'000.–. Gleichentags schloss die B. AG mit der A. AG einen Mietvertrag über die Halle auf dem Grundstück. Die Verträge wurden für die A. AG von der Ehefrau und vom Sohn des C. und für die B. AG von C. unterzeichnet. Nach einer Neubesetzung ihres Verwaltungsrats erhob die A. AG Klage gegen die B. AG und gegen C. Sie beantragte, die Eintragung der B. AG als Eigentümerin des Grundstücks zu löschen und sie (wieder) als Eigentümerin des Grundstücks einzutragen; die B. AG und C. seien sodann unter solidarischer Haftung zu verpflichten, ihr Fr. 75'000.– zu bezahlen. Das Kantonsgericht hiess die Klage gut. Eine Berufung der B. AG und von C. wies das Obergericht in der Hauptsache ab.

## **Aus den Erwägungen**

4. Ist der Eintrag eines dinglichen Rechts im Grundbuch ungerechtfertigt oder ein richtiger Eintrag in ungerechtfertigter Weise gelöscht oder verändert worden, so kann jedermann, der dadurch in seinen dinglichen Rechten verletzt ist, auf Lö-

schung oder Abänderung des Eintrags klagen (Art. 975 Abs. 1 ZGB). Ungerechtfertigt ist der Eintrag, der ohne Rechtsgrund oder aus einem unverbindlichen Rechtsgeschäft erfolgt ist (Art. 974 Abs. 2 ZGB).

**4.1.** Mit öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom [...] 2012 verkaufte die Berufungsbeklagte der Berufungsklägerin 1 das Grundstück [...] zum Kaufpreis von Fr. 1'100'000.–. Der Vertrag wurde für die Berufungsbeklagte von der Ehefrau und vom Sohn des Berufungsklägers 2 unterschrieben (damals neben Letzterem kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt), für die Berufungsklägerin 1 vom Berufungskläger 2 (einziges Mitglied des Verwaltungsrats und einzige zeichnungsberechtigte Person). Die Berufungsklägerin 1 wurde in der Folge als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Die Berufungsbeklagte macht geltend, der Grundstückverkauf sei nichtig. Es handle sich um eine unzulässige, vom Gesellschaftszweck nicht gedeckte Rechtshandlung des Verwaltungsrats, um ein unzulässiges Insichgeschäft (Selbstkontrahieren und Doppelvertretung) sowie um eine unzulässige faktische Liquidation der Gesellschaft.

Die Berufungskläger sind dagegen der Auffassung, es handle sich nicht um ein unzulässiges, durch den Gesellschaftszweck gerade ausgeschlossenes Rechtsgeschäft. Auch lägen weder Selbstkontrahieren noch Doppelvertretung vor. Der Verkauf des Grundstücks bilde sodann keine Desinvestition und es handle sich nicht um eine faktische Liquidation; mit dem Verkauf sei keine Veräusserung notwendiger Betriebsmittel einhergegangen.

**4.2.** Das Selbstkontrahieren ist grundsätzlich unzulässig, weil das Kontrahieren eines Vertreters mit sich selbst regelmässig zu Interessenkollisionen führt. Selbstkontrahieren hat deshalb die *Ungültigkeit* des betreffenden Rechtsgeschäfts zur Folge, es sei denn, die Gefahr einer Benachteiligung des Vertretenen sei nach der Natur des Geschäfts ausgeschlossen oder der Vertretene habe den Vertreter zum Vertragsschluss mit sich selbst besonders ermächtigt oder das Geschäft nachträglich genehmigt. Dieselben Regeln gelten auch für die Doppelvertretung zweier Vertragsparteien durch ein und denselben Vertreter sowie die gesetzliche Vertretung juristischer Personen durch deren Organe. Auch in diesen Fällen bedarf es einer besonderen Ermächtigung oder einer nachträglichen Genehmigung durch ein über- oder nebengeordnetes Organ, wenn die Gefahr einer Benachteiligung besteht (BGE 127 III 332 E. 2a S. 333 f. mit Hinweis auf BGE 126 III 361 E. 3a S. 363 mit weiteren Hinweisen; bestätigt etwa in BGer 4A\_360/2012 vom 3. Dezember 2012 E. 4 und BGer 6B\_300/2016 vom 7. November 2016 E. 4.4.2).

Analoges gilt für sogenannte Eigengeschäfte, bei denen der Vertreter zwar formell mit einem Dritten kontrahiert, das Geschäft aber nicht im Interesse des Vertretenen, sondern in seinem eigenen liegt, ebenso beim *mittelbaren* Handeln in Doppelstellung, d.h. wenn der Vertreter für die eine Vertragsseite einen Unterbevollmächtigten einsetzt. Definitionsgemäss ohne Vollmacht handelt sodann der Vertreter bei der *Kollusion*, dem ungetreuen Zusammenwirken von Vertreter und Drittem zum Schaden des Vertretenen (Rolf Watter, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. A., Basel 2015, Art. 33 N. 19, S. 276). Zudem wird die Auffassung vertreten, dass die Insichgeschäftsregel auch auf Geschäfte mit dem Ehegatten oder engen Verwandten analog anwendbar sei. Die Gefahrenlage bei Geschäften des Vertreters mit seinem Ehegatten oder mit engen Verwandten entspricht denn auch derjenigen bei der Doppelvertretung. Die Interessenkollision kann hierbei durch ein eigenes wirtschaftliches Interesse oder die Familientreue begründet sein. Anwendbar sind allenfalls auch die Regeln des Missbrauchs der Vertretungsmacht. Insoweit steht gegebenenfalls die Einrede des Rechtsmissbrauchs zur Verfügung (Ansgar Schott, Insichgeschäft und Interessenkonflikt, Diss. Zürich 2002, S. 83 ff., mit Hinweisen, unter anderem auf BGer 4C.402/1998 vom 4. Dezember 1999 = Pra 2000 Nr. 50). Das muss auch dann gelten, wenn die Angehörigen als Organe bzw. Vertreter juristischer Personen auftreten.

**4.3.** Der Berufungskläger 2 hat den Kaufvertrag nur für die Berufungsklägerin 1 unterzeichnet in seiner Eigenschaft als deren einzelzeichnungsberechtigtes Organ, nicht auch für die Berufungsbeklagte, für die er ebenfalls einzelzeichnungsberechtigt war. Für die Berufungsbeklagte unterzeichneten die Ehefrau und der Sohn des Berufungsklägers 2 den Vertrag als kollektiv zeichnungsberechtigte Personen ohne spezifische, im Handelsregister eingetragene Funktion. Es geht somit nicht um eine formelle, direkte Doppelvertretung durch den Berufungskläger 2. Zu prüfen ist jedoch, ob die Regeln des Insichgeschäfts wegen einer *mittelbaren* Doppelvertretung oder wegen eines Geschäfts mit bzw. unter Einbezug von nahen Angehörigen als Vertretern dennoch analog anwendbar seien bzw. ob ein Kollusionstatbestand vorliege.

Die Ehefrau und der Sohn des Berufungsklägers 2 waren von Anfang an als Zeichnungsberechtigte der Berufungsklagten im Handelsregister eingetragen. Formell waren sie in der Eigenschaft als blosse Bevollmächtigte dem Verwaltungsrat und damit dem Berufungskläger 2 untergeordnet. Auch wenn dieser sie – entgegen der Auffassung der Berufungsbeklagten – nicht ausdrücklich angewiesen haben sollte, den Kaufvertrag für die Berufungsbeklagte zu unterzeichnen, hat er mit seiner Unterschrift für die Käuferin bzw. mit seiner Mitwirkung am Geschäftsabschluss und

der entsprechenden Kenntnis vom Sachverhalt im Ergebnis auch den Vertragsabschluss für die Verkäuferin durch die ihm untergeordneten Zeichnungsberechtigten genehmigt. Insoweit ist letztlich nicht entscheidend, ob diese ihre Unterschrift – wie von den Berufungsklägern behauptet – eigenmächtig, aus eigenem Antrieb geleistet haben, und es bedarf auch diesbezüglich keiner zusätzlichen Beweiserhebung. Mit der – wenn auch allenfalls nur konkludenten – Genehmigung durch den Berufungskläger wurde aber im Ergebnis zumindest mittelbar der Tatbestand der unzulässigen Doppelvertretung verwirklicht.

Wenn im Übrigen die Berufungskläger die Ehefrau und den Sohn des Berufungsklägers 2 als Prokuristen bezeichnen, ist darauf hinzuweisen, dass ein Prokurist zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken nur ermächtigt ist, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist (Art. 459 Abs. 2 OR). Insoweit war daher ein eigenmächtiges Vorgehen gar nicht zulässig; es bedurfte vielmehr einer Genehmigung des fraglichen Vertragsabschlusses durch den Verwaltungsrat. Einziges Mitglied des Verwaltungsrats der Berufungsbeklagten war damals aber der Berufungskläger 2. Dessen Genehmigung für die Berufungsbeklagte hätte daher auch unter diesem Aspekt zumindest mittelbar eine unzulässige Doppelvertretung dargestellt. Der Berufungskläger 2 konnte sich bezüglich der Vertretungsbefugnis seiner Ehefrau und seines Sohns aufgrund seiner Kenntnisse aus der eigenen Mitwirkung am Geschäft sowie der Kenntnis der internen Verhältnisse der Berufungsbeklagten auch nicht etwa für die von ihm vertretene Berufungsklägerin 1 auf den guten Glauben berufen (vgl. Art. 718a Abs. 2 OR). Die Vertragsschliessung konnte daher unter den gegebenen Umständen grundsätzlich keine Wirkung entfalten.

[...]

Der Vertragsabschluss durch den Berufungskläger 2 auf der einen Seite und seine ihm gesellschaftsrechtlich untergeordneten Angehörigen auf der anderen Seite stellt demnach wenn nicht gar einen Kollusionstatbestand, so doch zumindest mittelbar bzw. durch analoge Anwendung der entsprechenden Regeln ein verpöntes Insichgeschäft dar. Da der Vertrag zudem nicht durch ein unabhängiges Organ genehmigt worden ist, ist er somit ungültig, wenn die Gefahr einer Benachteiligung der Berufungsbeklagten nicht nach der Natur des Geschäfts ausgeschlossen ist.

**4.4.** Massgebend ist, ob eine Benachteiligung des Vertretenen nach der *Natur des Geschäfts* ausgeschlossen ist. Es bedarf daher einer entsprechenden Typisierung. Nach Lehre und Praxis lassen sich zur Bestimmung, ob ein Insichgeschäft ausnahmsweise gültig ist, folgende Fallgruppen bilden: Insichgeschäfte zwecks Erfüllens einer Verbindlichkeit, Insichgeschäfte zu Markt- und Börsenpreisen, Insichgeschäfte zum Vorteil des Vertretenen, Insichgeschäfte bei bestimmten Steigerungskonstellationen und Geschäfte unter Konzerngesellschaften (Schott, S. 123;

Straessle/von der Crone, Die Doppelvertretung im Aktienrecht, SZW 2013 S. 342 ff. Ziff. 3.1).

Das Kantonsgericht hat ausgeführt, eine solche Ausnahme liege nicht vor, was die Berufungskläger denn auch gar nicht behaupteten. Der Verkauf der Liegenschaft liege schon deshalb nicht im Interesse der Berufungsbeklagten, weil sie deren Betriebs- und mithin Existenzgrundlage darstelle. Die Berufungskläger machen jedoch geltend, der Kaufvertrag sei im Interesse der Berufungsbeklagten abgeschlossen worden. [...] Nach Auffassung der Berufungskläger zählt demnach der fragliche Grundstücksverkauf zu den im Rahmen von Insichgeschäften grundsätzlich zulässigen Vorteilsgeschäften.

Die Frage des Vorliegens oder Fehlens der Gefahr einer Interessenkollision bzw. einer Benachteiligung unterliegt einer *abstrakten* Betrachtungsweise. Der in Frage stehende Vorteil muss im Typ des Geschäfts selber liegen, d.h. er muss aufgrund der *objektiven* Umstände beurteilt werden können; auf die *konkreten* Umstände des spezifischen Einzelfalls kommt es nicht an. Dies verlangt der Verkehrs- bzw. Drittschutz, denn Dritte sollen die Gültigkeit des Geschäfts grundsätzlich ohne genaue Untersuchung der konkreten Gefahrenlage abschätzen können (Schott, S. 123, 149). Kann nach der Natur des Geschäfts die Gefahr einer Benachteiligung nicht ausgeschlossen werden, kommt es demnach nicht darauf an, ob sich das Geschäft tatsächlich ungünstig auswirkt (vgl. BGer 4A\_360/2012 vom 3. Dezember 2012 E. 4.1.2). Im Übrigen orientiert sich der Vorteilsbegriff im Wesentlichen an den unentgeltlichen Vorteilen im Sinn von Art. 19 Abs. 2 ZGB. Daher erscheinen vollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge, d.h. Verträge, die eine synallagmatische Gegenleistung verlangen und nicht auf einem festen Markt- und Börsenpreis beruhen, auf jeden Fall als unzulässig, wenn sie als Insichgeschäft abgeschlossen werden. Synallagmatische Verträge wie Kauf, Miete, Arbeitsvertrag, Werkvertrag etc. fallen somit als Vorteilsgeschäfte überhaupt ausser Betracht (Schott, S. 144 ff., 152). Das gilt insbesondere auch für einen Liegenschaftskauf (Roger Zäch, Berner Kommentar, Band VI/1/2/2, Bern 1990, Art. 33 OR N. 84, S. 155). Ein für die eine Seite vorteilhaftes synallagmatisches Geschäft ist denn auch regelmässig für die Gegenseite nachteilig (Straessle/von der Crone, S. 343).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Grundstückskauf bzw. -verkauf. Bei einem solchen Geschäft kann die Gefahr einer Benachteiligung nach dem Gesagten nicht im hier massgeblichen Sinn ausgeschlossen werden. Angesichts des strittigen Werts der Liegenschaft kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Geschäft zu einem objektiven, ohne weiteres ersichtlichen Marktwert handle. Daher ist nicht entscheidend, ob das Geschäft für die Berufungs-

beklagte als Verkäuferin unter den konkreten Umständen ausnahmsweise vorteilhaft gewesen sei. Um dies festzustellen, bedürfte es näherer Abklärungen, was der gebotenen Typisierung nach objektiven Kriterien zuwiderlaufen würde. Daher ist auch keine entsprechende Beweisabnahme erforderlich [...]. Somit kann nicht gesagt werden, die Gefahr einer Benachteiligung sei ausgeschlossen.

Im Übrigen wurde der Kaufpreis nach Abschluss des Kaufvertrags nie bezahlt. Insoweit ist daher die vertragliche Gegenleistung der Berufungsklägerin 1 noch mit einem Inkassorisiko behaftet. Auch bei einer allfälligen konkreten Betrachtungsweise könnte somit die Gefahr einer Benachteiligung nicht ausgeschlossen werden.

Ist demnach eine Benachteiligung nach der Natur des Geschäfts nicht ausgeschlossen, so stellt der fragliche Grundstücksverkauf schon von daher ein unzulässiges Insichgeschäft dar. In dieser Situation kann offenbleiben, ob es sich auch um eine vom Gesellschaftszweck nicht gedeckte Rechtshandlung oder um eine faktische Liquidation der Gesellschaft handle bzw. ob nach dem Verkauf des Grundstücks als einzigem (Betriebs-)Anlagevermögen der Berufungsbeklagten deren Gesellschaftszweck auch mit einem blossen Mietvertrag noch erfüllt werden könne.

**4.5.** Der Grundstücksverkauf ... ist demnach ungültig, und zwar als unzulässiges Insichgeschäft bzw. aufgrund analoger Anwendung der entsprechenden Grundsätze. Der darauf beruhende Grundbucheintrag ist damit ungerechtfertigt. Das Kantonsgericht hat das Grundbuchamt zu Recht angewiesen, die Berufungsklägerin als Eigentümerin des Grundstücks zu löschen und die Berufungsbeklagte (wieder) als rechtmässige Eigentümerin einzutragen.

Die Berufung erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

**5.** Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat gemäss Art. 62 OR die Bereicherung zurückzuerstatten (Abs. 1). Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat (Abs. 2). Die Mitglieder des Verwaltungsrats und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sodann sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen (Art. 754 Abs. 1 OR).

**5.1.** Die Berufungsklägerin 1 schloss mit der Berufungsbeklagten [...] einen Mietvertrag über die Halle auf dem Grundstück [...] zu einem monatlichen Mietzins von Fr. 8'333.33, zahlbar vierteljährlich zum Voraus im Betrag von Fr. 25'000.–,

wobei die erste Mietzinszahlung bei Vertragsabschluss zu erfolgen habe. Ausserdem wurde ein Depot von Fr. 50'000.– vereinbart. Der Vertrag wurde – wie der gleichzeitig abgeschlossene Kaufvertrag – für die Berufungsklägerin 1 vom Berufungskläger 2 unterschrieben, für die Berufungsbeklagte von der Ehefrau und vom Sohn des Berufungsklägers 2. Die Berufungsbeklagte leistete die erste Mietzinszahlung von Fr. 25'000.– [...] und die Depotzahlung von Fr. 50'000.– [...], jeweils auf dasselbe Konto der Berufungsklägerin 1.

Die Berufungsbeklagte macht geltend, der Mietvertrag sei nichtig. Es handle sich ebenfalls um ein unzulässiges Insichgeschäft. Das Geschäft sei sodann aufgrund der Nichtigkeit der Liegenschaftsveräusserung unmöglich (sowie widerrechtlich) und damit nach Art. 20 OR nichtig. Die Zahlungen von Fr. 50'000.– und Fr. 25'000.– seien aufgrund der Nichtigkeit der Liegenschaftsveräusserung und des Mietvertrags ohne gültigen Rechtsgrund erfolgt. Die Berufungsbeklagte fordere daher den Betrag von der Berufungsklägerin 1 zurück. Soweit diese die ungerechtfertigte Bereicherung von Fr. 75'000.– nicht zurückzahle, hafte hierfür der Berufungskläger 2 angesichts seiner aktienrechtlichen Verantwortlichkeit solidarisch.

Nach Auffassung der Berufungskläger liegt keine ungerechtfertigte Bereicherung vor, geschweige denn seien der Kaufvertrag und der Mietvertrag [...] nichtig. Den Berufungskläger 2 treffe sodann keine aktienrechtliche Verantwortlichkeit.

**5.2.** Der Grundstückskaufvertrag ist – wie gesehen – ungültig. Ist die Berufungsklägerin 1 somit nicht Eigentümerin der Liegenschaft geworden, so fehlt es an einer Grundlage für den Mietvertrag. Bei diesem Vertrag – mit synallagmatischer Gegenleistung – handelt es sich im Übrigen ebenfalls um ein unzulässiges Insichgeschäft bzw. um ein Geschäft, bei welchem die entsprechenden Grundsätze analog anwendbar sind. Dazu kann auf die Erwägungen zum Grundstückskaufvertrag verwiesen werden (insbesondere E. 4.3 und 4.4). Auch der Mietvertrag ist demnach ungültig.

Mit der Ungültigkeit des Mietvertrags fehlt es auch an einer Grundlage für die geleisteten Zahlungen. Die Berufungsklägerin 1 ist insoweit ungerechtfertigt bereichert, insbesondere auch mit Blick darauf, dass die Zahlung des Depots bzw. der Kautions auf ihr frei verfügbares Konto und nicht auf ein Sperrkonto geleistet wurde (vgl. Art. 257e Abs. 1 OR). Die Berufungsklägerin 1 hat daher der Berufungsbeklagten die entsprechenden Beträge zurückzuerstatten.

**5.3.** Das Kantonsgericht ist davon ausgegangen, dass der Berufungskläger 2 als einziger Verwaltungsrat der Berufungsbeklagten mit der Berufungsklägerin 1 einen nichtigen Mietvertrag abgeschlossen und gestützt auf diesen ungültigen Rechtstitel die ungerechtfertigte Überweisung von total Fr. 75'000.– zulasten der

Berufungsbeklagten an die Berufungsklägerin 1 veranlasst habe, obwohl er gewusst habe oder zumindest hätte wissen müssen, dass dieses Vorgehen rechtswidrig gewesen sei. Damit habe er schuldhaft die dem Verwaltungsrat gemäss Art. 717 OR obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt, wodurch er der Berufungsbeklagten einen Schaden von Fr. 75'000.– zugefügt habe. Er hafte daher der Berufungsbeklagten für diesen Schadensbetrag.

[...].

Der Mietvertrag ist entgegen der Auffassung der Berufungskläger ungültig (oben, E. 5.2). Auch wenn ihn der Berufungskläger 2 nicht selber als Vertreter der Berufungsbeklagten unterzeichnet hat, hat er mit seiner Unterschrift für die Vermieter bzw. mit seiner Mitwirkung am Geschäftsabschluss und der entsprechenden Kenntnis vom Sachverhalt im Ergebnis auch den Vertragsabschluss für die Mieterin durch die ihm untergeordneten Zeichnungsberechtigten genehmigt. Dadurch hat sich – wenn nicht gar ein Kollusionstatbestand vorliegt – zumindest mittelbar der Tatbestand der unzulässigen Doppelvertretung verwirklicht (vgl. oben, E. 4.3). Dies geschah unter der beidseitigen Verantwortung des Berufungsklägers 2 für die Vertragsparteien. Schliesst aber ein Mitglied des Verwaltungsrats – wenn auch allenfalls nur mittelbar – im eigenen Interesse oder im Interesse (auch) eines Dritten oder einzelner Aktionäre ein unzulässiges Insichgeschäft, so stellt das grundsätzlich eine Verletzung der Treuepflicht gemäss Art. 717 Abs. 1 OR dar (vgl. BGer 4A\_259/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 5.1 und 5.2; Watter/Roth Pellanda, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. A., Basel 2016, Art. 717 N. 15, S. 1193 f., vgl. auch N. 17, S. 1194 f. [welche Ausnahmen hier nicht zutreffen]). Der hier bestehende prinzipielle Interessenkonflikt musste dem Berufungskläger 2 jedenfalls bekannt sein; er war bei der gebotenen Sorgfalt zumindest ohne weiteres erkennbar. Das Kantonsgericht ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass der Berufungskläger 2 im Zusammenhang mit dem Abschluss des ungültigen Mietvertrags seine Sorgfalts- und Treuepflicht als Mitglied des Verwaltungsrats der Berufungsbeklagten verletzt hat. Dabei hat er zumindest fahrlässig gehandelt. Damit haftet er gemäss Art. 754 Abs. 1 OR für den dadurch verursachten Schaden (vgl. Gericke/Waller, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. A., Basel 2016, Art. 754 N. 29, S. 1664 f. [wonach unter anderem der Tatbestand des Selbstkontrahierens haftungsbegründend ist]).

Schaden ist die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Stand des Vermögens des Geschädigten und dem hypothetischen Stand, den sein Vermögen ohne die Pflichtverletzung hätte. Das gilt auch bei der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit (Gericke/Waller, Art. 754 N. 13, S. 1655). Ohne den ungültigen Mietvertrag, der in Verletzung der Treuepflicht des Berufungsklägers 2 abgeschlossen wurde, wären

die darauf basierenden Zahlungen nicht geleistet worden. Die Berufungsbeklagte wurde somit im Umfang des entsprechenden Betrags von Fr. 75'000.– geschädigt. Der Schaden wurde vom Berufungskläger 2 auch insoweit persönlich verursacht, als er selber die fraglichen Zahlungen ausgelöst hatte. Nachdem der Berufungskläger 2 – wie die beiden andern Aktionäre – für das in Anspruch genommene Bankkonto der Berufungsbeklagten vorher nur kollektiv zeichnungsberechtigt gewesen war, hat er sich kurz nach Abschluss des Mietvertrags, aber noch vor den Zahlungen im Geschäftsverkehr mit der Bank neu als einzelzeichnungsberechtigt registrieren lassen.

Der Berufungskläger 2 ist demnach der Berufungsbeklagten für den Schadensbetrag von Fr. 75'000.– ersatzpflichtig.

**5.4.** Das Kantonsgericht hat somit zu Recht die beiden Berufungskläger verpflichtet, der Berufungsbeklagten den Betrag von Fr. 75'000.– (zurück) zu zahlen, und zwar in solidarischer Haftung (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 OR; Christoph K. Graber, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. A., Basel 2015, Art. 51 N. 5 f., S. 398). [...].

Die Berufung erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet. Dabei kann offenbleiben, ob sich der Anspruch auf Erstattung der Fr. 75'000.– auch auf eine deliktische Haftung stützen könnte (vgl. Art. 41 OR).

## 2. Zivilprozessrecht

**Festlegung der Parteientschädigung; Überprüfungsbefugnis der Beschwerdeinstanz** – Art. 96 und Art. 320 ZPO; Art. 86 JG.

*Die ermessensweise Schätzung der zuzusprechenden Parteientschädigung bildet eine Sachverhaltsfrage. Sie kann von der Beschwerdeinstanz deshalb nur auf Willkür überprüft werden (Präzisierung der Rechtsprechung).*

OGE 40/2014/33/A vom 24. März 2017

### Aus den Erwägungen

**2.** Mit Beschwerde kann unrichtige Rechtsanwendung sowie offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

[...]

**2.2.** Nach Art. 96 ZPO setzen die Kantone die Tarife für die Prozesskosten fest. Vom Bundesrecht vorgeschrieben ist einzig, dass die Parteientschädigung den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten einer berufsmässigen Vertretung, sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung umfasst (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Im Übrigen sind die Kantone in der Gestaltung ihrer Tarife frei (Suter/von Holzen in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 95 N. 3 S. 849, N. 37 S. 860; Art. 96 N. 17 f., S. 868 f.). Im Kanton Schaffhausen ist die Bemessung der Parteientschädigung in Art. 86 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200) geregelt.

Gemäss Art. 86 JG setzt das Gericht die Parteientschädigung der obsiegenden Partei im Rahmen der geltenden Vorschriften nach Ermessen fest (Abs. 1). Es geht dabei vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Ansatz üblich ist, der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist und der Rechnungsbetrag in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht (Abs. 2). Die Parteien haben in der Anfangsphase des Verfahrens eine vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung einzureichen. Unterlassen sie dies, kann das Gericht davon absehen, für die Festsetzung der Parteientschädigung die Anwaltsrechnung beizuziehen (Abs. 3).

**2.2.1.** Die Beschwerdeinstanz überprüft die Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung mit voller Kognition. Als unrichtige Rechtsanwendung können auch Ermessensüberschreitung, Ermessensunterschreitung und Ermessensmissbrauch angefochten werden. Unangemessenheit kann im Rahmen der Beschwerde gerügt werden, soweit es um Rechtsfolgeermessen und damit um eine Rechtsfrage geht. Das Ermessen bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ist dagegen von der Beschwerdeinstanz nur auf Willkür zu überprüfen (vgl. Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 310 N. 34 ff., S. 2415 ff., und die darin zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Sachverhaltsermessen [BGE 122 III 219 E. 3a f. S. 221 f.; 122 III 61 E. 2c.bb; 130 III 193 E. 2.5 S. 200 ff.] sowie Rechtsfolgeermessen [BGE 131 III 243 E. 5.2 S. 246 f.]; vgl. dazu auch Arthur Meier-Hayoz, Berner Kommentar, Einleitung, Art. 1–10 ZGB, Bern 1966, Art. 4 N. 28 ff., S. 430 f., und N. 60 ff., S. 439).

Bei der Feststellung des angemessenen Prozessaufwands für die Auferlegung einer Parteientschädigung durch das Gericht geht es nicht um die Findung einer angemessenen Rechtsfolge. Vielmehr bildet die ermessensweise Schätzung der

Parteientschädigung einen Fall von Tatbestandsermessens, da das Gericht aufgrund der vorhandenen Unterlagen den relevanten Sachverhalt, nämlich den angemessenen Aufwand, zu ermitteln hat (vgl. dazu BGE 122 III 219 E. 3b S. 222). Daran ändert nichts, dass Art. 86 JG relativ detailliert vorgibt, welche Kriterien bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sind. Als Sachverhaltsfrage kann somit die Höhe der Parteientschädigung im Beschwerdeverfahren nur insoweit gerügt werden, als deren Höhe willkürlich festgelegt wurde, auf einer rechtsfehlerhaften Ermessensausübung beruht oder einem Verfahrensfehler unterliegt. Blosser Unangemessenheit kann hingegen von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft werden (so auch Martin H. Sterchi, Berner Kommentar, Zivilprozessordnung I, Bern 2012, Art. 110 N. 6a, S. 1098). An der in einer früheren Entscheidung (vgl. OGE 40/2012/ 2/A E. 2b) geäußerten Ansicht, wonach die Parteientschädigung von der Beschwerdeinstanz mit voller Kognition überprüft werde, kann nicht festgehalten werden.

### 3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

**Konkurseröffnung auf Überschuldungsanzeige der Revisionsstelle; zulässige Noven im Beschwerdeverfahren** – Art. 725 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 725a Abs. 1, Art. 728c Abs. 3 und Art. 729c OR; Art. 326 Abs. 2 ZPO; Art. 174 Abs. 2 und Art. 194 Abs. 1 Satz 1 SchKG.

*Mit der Beschwerde gegen eine Konkurseröffnung dürfen gewisse Tatsachen geltend gemacht werden, die sich erst nach dem angefochtenen Entscheid ereignet haben. Solche zulässige echte Noven führen, wenn gleichzeitig die Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht wird, zur Aufhebung des Konkurses (E.4).*

*Die gesetzlichen Aufhebungsgründe sind in ihrem Wortlaut nicht auf Konkurseröffnungen ohne vorgängige Betreuung zugeschnitten. Dennoch ist die entsprechende Bestimmung auch auf solche Konkurseröffnungen anwendbar. Dabei genügt über den reinen Wortlaut hinaus eine nur sinngemässe Anwendbarkeit (E. 4).*

*Bei einer Beschwerde gegen eine Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung ist – analog zum Beweis der Tilgung der Schuld – als echtes Novum insbesondere auch der Nachweis zulässig, dass die Überschuldung inzwischen beseitigt worden ist (E. 4). Das wurde hier mit Forderungsverzichten belegt (E. 5.1).*

OGE 40/2017/30/A vom 22. September 2017

## Sachverhalt

Am 25. Juli 2017 zeigte die Revisionsstelle der X. AG dem Kantonsgericht Schaffhausen die Überschuldung der Gesellschaft an. Am 22. August 2017 eröffnete die Einzelrichterin des Kantonsgerichts das Konkursverfahren über das Vermögen der X. AG. Diese erhob am 23. August 2017 gegen den Konkursentscheid Beschwerde ans Obergericht. Mit ergänzenden Beschwerdeeingaben vom 28. August 2017 und 4. September 2017 reichte sie unter anderem verschiedene Forderungsverzichte, einen Sanierungsplan und eine bereinigte Zwischenbilanz ein. Das Obergericht hiess die Beschwerde gut.

## Aus den Erwägungen

2. Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen (Art. 725 Abs. 1 OR). Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten (Art. 725 Abs. 2 OR). Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrats oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Fall trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens (Art. 725a Abs. 1 OR). Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht (Art. 728c Abs. 3 und Art. 729c OR).

Formelle Voraussetzung einer Konkursöffnung – wie sie hier in Frage steht – ist demnach eine Überschuldungsanzeige an den Richter gestützt auf einen Beschluss des Verwaltungsrats oder subsidiär durch die Revisionsstelle. Materielle Voraussetzung ist zum einen die effektive Überschuldung der Gesellschaft, zum andern das Fehlen eines rechtzeitigen Antrags und der Voraussetzungen für einen Konkursaufschub (Hanspeter Wüstiner, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. A., Basel 2016, Art. 725a N. 2 f., S. 1264).

[...]

Die *Beseitigung der Überschuldung* führt über eine Bilanzbereinigung. Diese kann unter anderem durch einen (freiwilligen) *Forderungsverzicht* der wichtigsten Gläubiger erfolgen (Wüstiner, Art. 725 N. 12, 16, S. 1246 f.). Wird im Rahmen der Sanierung im Sinn von Art. 725 Abs. 1 OR die Überschuldung beseitigt, fehlt es ebenfalls an einer Voraussetzung für die Konkursöffnung.

[...]

### 3.3. [...]

In der ergänzenden Beschwerdeschrift vom 28. August 2017 erklärt die Beschwerdeführerin, inzwischen lägen bedingungslose und unwiderrufliche Forderungsverzichte über insgesamt Fr. aaa vor. Gemäss Zwischenabschluss per 31. Juli 2017 betrage das Eigenkapital nach Berücksichtigung der Forderungsverzichte Fr. bbb. Das liege knapp über der verlangten Hälfte des Aktienkapitals plus gesetzlicher Reserve. Die Mindestanforderungen gemäss Art. 725 OR bezüglich der Bilanz und des Eigenkapitals seien somit erfüllt. Die Forderungen der Gläubiger seien gedeckt. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung hätten sodann einen Sanierungsplan mit Datum vom 27. August 2017 ausgearbeitet. [...] Es bestehe nun begründete Aussicht auf eine nachhaltige Sanierung. Die Voraussetzungen seien gegeben, dass der Konkurs gestützt auf Art. 725 OR wieder aufgehoben werden könne.

In der ebenfalls innert der Beschwerdefrist eingereichten Eingabe vom 4. September 2017 erklärt die Beschwerdeführerin, unter Berücksichtigung der unterzeichneten Forderungsverzichte und aufgrund der im August verbesserten Parameter weise sie nun per 29. August 2017 ein Eigenkapital von Fr. ccc aus. Somit seien das gesetzliche Eigenkapital und die gesetzliche Gewinnreserve gedeckt. Zwar sei ein mündlich versprochener Forderungsverzicht über Fr. ddd nicht unterzeichnet worden. Auch ohne diesen Forderungsverzicht sei jedoch die Gesellschaft im jetzigen Zeitpunkt nicht überschuldet.

**3.4.** Die Beschwerdeführerin stellt [...] nicht in Frage, dass sie aufgrund der aktenkundigen Umstände im Zeitpunkt der angefochtenen Konkursöffnung überschuldet war. Die Sanierungsarbeiten waren zwar nach ihren Angaben im Gange. Ein tragfähiges Sanierungskonzept lag aber noch nicht vor.

Mit der (ergänzten) Beschwerde macht die Beschwerdeführerin denn auch geltend, aufgrund der inzwischen eingetretenen Tatsachen seien die Voraussetzungen gegeben, den Konkurs gestützt auf Art. 725 OR wieder aufzuheben. Dementsprechend ersucht sie mit dem Hauptantrag um Aufhebung des kantonsgerichtlichen Konkursentscheids [...] Daher ist im Folgenden zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Konkursaufhebung tatsächlich erfüllt sind.

4. Nach Art. 326 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel grundsätzlich ausgeschlossen (Abs. 1). Besondere Bestimmungen des Gesetzes bleiben jedoch vorbehalten (Abs. 2). Solche Bestimmungen sieht das Gesetz für die Beschwerde gegen Entscheide des Konkursgerichts in Art. 174 SchKG vor. Sie sind auch bei Konkurs-eröffnungen ohne vorgängige Betreuung anwendbar (Art. 194 Abs. 1 Satz 1 SchKG).

Mit der Beschwerde gegen eine Konkursöffnung dürfen zum einen ohne Einschränkung Tatsachen neu geltend gemacht werden, die *vor* dem angefochtenen Entscheid eingetreten sind (unechte Noven; Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG). Zum andern dürfen auch gewisse Tatsachen geltend gemacht werden, die sich erst *nach* dem angefochtenen Entscheid ("inzwischen") ereignet haben. Solche zulässige echte Noven führen, wenn gleichzeitig die Zahlungsfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft gemacht wird, zur Aufhebung des Konkurses (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Das gilt unter anderem dann, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG).

Die Aufhebungsgründe werden in Art. 174 Abs. 2 SchKG abschliessend aufgezählt. Sie sind jedoch in ihrem konkreten Wortlaut nicht auf Konkursöffnungen ohne vorgängige Betreuung zugeschnitten. Dennoch ist die Bestimmung auch auf solche Konkursöffnungen anwendbar (Art. 194 Abs. 1 Satz 1 SchKG). Dieser ausdrückliche gesetzgeberische Wille kann nur so vernünftig umgesetzt werden, dass über den reinen Wortlaut hinaus auch eine nur sinngemässe Anwendbarkeit von Art. 174 Abs. 2 SchKG genügen muss bzw. dass analog und im Sinn dieser Bestimmung auch modifizierte echte Noven zuzulassen sind, die der Zielsetzung von Art. 174 SchKG entsprechen, unnötige Konkurse in denjenigen Fällen zu vermeiden, in denen die Konkursöffnung nicht rechtzeitig abgewendet werden konnte und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des schuldnerischen Betriebs nicht zum vornherein zu verneinen ist (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft Nr. 410 13 208 vom 17. September 2013 E. 2 mit Hinweis auf Brunner/Boller, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 2. A., Basel 2010, Art. 192 N. 24, S. 1726 [wonach der Gesetzestext angesichts der Zielsetzung nicht abschliessend befriedige]). Andernfalls könnten bei Konkursöffnungen ohne vorgängige Betreuung überhaupt keine echten Noven zugelassen werden. Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein (vgl. Entscheid der Genfer Cour de Justice vom 7. Mai 1997 E. 1b, BISchK 1999 S. 193). Der mehrheitlichen Ablehnung eines Analogieschlusses auf weitere Arten von echten Noven (vgl. Daniel Staehelin, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und

Konkurs, Ergänzungsband zur 2. A., Basel 2017, Art. 194 ad N. 8, lit. a, S. 201) ist somit für Konkursöffnungen ohne vorgängige Betreuung nicht zu folgen.

Bei einer Beschwerde gegen eine Konkursöffnung ohne vorgängige Betreuung ist daher – analog zum Beweis der Tilgung der Schuld – als echtes Novum insbesondere auch der Nachweis zuzulassen, dass die Überschuldung inzwischen beseitigt worden ist (vordergründig anderer Meinung: Staehelin, Art. 192 ad N. 24, lit. a [mit Kritik in lit. b], S. 200, mit Hinweis auf BGer 5A\_625/2015 vom 18. Januar 2016 E. 3.6.1 [wo diese spezifische Tatsache jedoch nicht erwähnt wird]). Er ist jedoch innert der Beschwerdefrist zu erbringen; eine Nachfrist kann hierfür nicht gewährt werden. Dasselbe gilt für die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit (Roger Giroud, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreuung und Konkurs II, 2. A., Basel 2010, Art. 174 N. 20, S. 1616; Staehelin, Art. 174 ad N. 20, lit. b, S. 189, mit Hinweisen, insbesondere BGE 136 III 294 und 139 III 491).

**5.1.** Die Schuldnerin hat, um die Aufhebung der Konkursöffnung zu erreichen, einen besonderen Aufhebungsgrund darzutun. Bei einer Konkursöffnung ohne vorgängige Betreuung genügt dazu – wie erwähnt (oben, E. 4) – in analoger Anwendung von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG der Nachweis, dass die Überschuldung seit der Konkursöffnung beseitigt worden ist.

Die Beschwerdeführerin hat gültig unterzeichnete Forderungsverzichte von insgesamt Fr. eee eingereicht. Sie hat sodann eine Zwischenbilanz per 31. August 2017 vorgelegt, wonach unter Berücksichtigung der Forderungsverzichte keine Überschuldung und auch kein Kapitalverlust im Sinn von Art. 725 Abs. 1 OR mehr besteht. [...] Damit ist belegt, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr überschuldet ist.

Der Konkursaufhebungsgrund von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG ist somit sinn- gemäss erfüllt.

**5.2.** Die Schuldnerin hat zur Aufhebung der Konkursöffnung auch ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen.

Die Zahlungsfähigkeit gilt als glaubhaft gemacht, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 132 III 715 E. 3.1 S. 720). Es genügt, wenn die Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher ist als die Zahlungs- unfähigkeit. Dabei dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere wenn die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des schuldnerischen Unter-nehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubi-

ger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können (Jolanta Kren Kostkiewicz, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2014, S. 294, Rz. 1080; Giroud, Art. 174 N. 26, S. 1617).

Die Beschwerdeführerin hat einen Sanierungsplan vom 27. August 2017 eingereicht. Dieser erscheint bei der hier gebotenen summarischen Betrachtung als hinreichend realistisch, um eine Weiterführung des Betriebs zu gewährleisten, ohne dass die Beschwerdeführerin in massgebliche Liquiditätsprobleme geraten sollte. Die Gläubiger haben denn auch in erheblichem Umfang auf bestehende Forderungen verzichtet. Zudem waren bei Konkurseröffnung trotz der damaligen Überschuldungssituation keine Betreibungen gegen die Beschwerdeführerin registriert [...]

Die Zahlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin erscheint daher als glaubhaft.

**5.3.** Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Konkurseröffnung sind demnach erfüllt. Die Beschwerde erweist sich damit als begründet, und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben.

**Spezialliquidation verpfändeter Werte nach Einstellung des Konkurses; Beschwerdebefugnis der Drittschuldnerin der gepfändeten Forderung** – Art. 29a BV; Art. 17 Abs. 1 und Art. 230a Abs. 2 SchKG; Art. 36 Abs. 1 VRG.

*Eine nicht pfandgesicherte Gläubigerin der Gemeinschuldnerin ist in dieser Eigenschaft nicht befugt, nach Einstellung des Konkurses gegen die Anordnung der Spezialliquidation nach Art. 230a Abs. 2 SchKG Beschwerde zu erheben (E. 2.1).*

*Die Beschwerdebefugnis bzw. die dazu erforderliche besondere, direkte Beschwerde fehlt ihr auch in ihrer Eigenschaft als Drittschuldnerin der zu liquidierenden Forderung (E. 2.2).*

*Im betreibungs- bzw. konkursrechtlichen Beschwerdeverfahren ist die materielle Rechtslage nicht zu prüfen. Einreden gegen die versteigerte Forderung – auch materiellrechtliche – sind im gerichtlichen Verfahren zu deren Durchsetzung geltend zu machen. Die Rechtsweggarantie ist daher mit der Steigerungsanordnung nicht verletzt (E. 2.2).*

*Das Pfandrecht an der zu liquidierenden Forderung ist im vorliegenden Fall nicht offensichtlich unwirksam. Die Anordnung der Spezialliquidation ist daher nicht nichtig (E. 2.3).*

OGE 93/2015/18 vom 14. Juli 2017

## Sachverhalt

Das Kantonsgericht Schaffhausen gewährte der A. GmbH provisorische Nachlassstundung. Nachdem die provisorische Sachwalterin zum Schluss gelangt war, die Nachlassstundung sei nicht weiterzuführen, eröffnete das Kantonsgericht den Konkurs über die A. GmbH. In der Folge stellte es das Konkursverfahren mangels Aktiven ein. Das Konkursamt Schaffhausen gab hierauf öffentlich bekannt, das Konkursverfahren werde als geschlossen erklärt, wenn nicht ein Gläubiger die Durchführung verlange und für die Deckung der Kosten Vorschuss leiste. Es wies sodann darauf hin, dass gemäss Art. 230a Abs. 2 SchKG die Pfandgläubiger von Aktiven, die sich in der Konkursmasse befänden, berechtigt seien, beim Konkursamt die Verwertung ihrer Pfandobjekte zu verlangen. In der Folge stellte kein Gläubiger das Gesuch um Durchführung des Konkursverfahrens. Das Konkursverfahren wurde daher definitiv geschlossen. Die B. (USA) stellte jedoch beim Konkursamt gestützt auf Art. 230a Abs. 2 SchKG das Gesuch um Verwertung bestimmter Vermögenswerte, die für ihre Forderung gegen die A. GmbH als Sicherheit dienen; die Sicherheit umfasse unter anderem die Schadenersatzforderung der A. GmbH gegen die C. AG. Das Konkursamt gab in der Folge öffentlich bekannt, dass im Rahmen der Spezialliquidation nach Art. 230a Abs. 2 SchKG verschiedene Vermögensgegenstände und Forderungen der A. GmbH öffentlich versteigert würden. Die C. AG beantragte mit Beschwerde ans Obergericht, die Anordnung der konkursamtlichen Steigerung in der Spezialliquidation nach Art. 230a Abs. 2 SchKG betreffend die Schuldnerin A. GmbH aufzuheben. Das Obergericht trat auf die Beschwerde nicht ein.

## Aus den Erwägungen

1. Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gemäss Art. 17 SchKG gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden (Abs. 1). Diese muss binnen zehn Tagen seit dem Tag, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden (Abs. 2). Zu ihrer Behandlung ist im Kanton Schaffhausen das Obergericht als Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen zuständig (Art. 49 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]).

Als beschwerdefähige Verfügungen sind bestimmte behördliche Handlungen in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktionen aufgrund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen worden sind. Sie müssen das Verfahren vorantreiben und

Aussenwirkungen zeitigen (Cometta/Möckli, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. A., Basel 2010, Art. 17 N. 18 f., S. 101). Die in Frage stehende, öffentlich bekanntgegebene Anordnung der konkursamtlichen Versteigerung stellt eine solche anfechtbare Verfügung dar.

Die Beschwerdeführerin hat im Nachgang zur öffentlichen Bekanntmachung fristgemäss Beschwerde erhoben. Strittig ist jedoch ihre Beschwerdebefugnis. [...]

**2.** Zur Beschwerdeführung ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung eines Vollstreckungsorgans in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen *und dadurch beschwert* ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (BGE 129 III 595 E. 3 S. 597; Art. 49 Abs. 3 JG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200]).

**2.1.** Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerdebefugnis zunächst daraus abgeleitet, dass sie *Gläubigerin* der A. GmbH sei; sie habe gegen diese eine Forderung von Fr. 14'665'768.10.

Der Gläubiger hat – wie der Schuldner – grundsätzlich ein rechtlich geschütztes Interesse an der ordnungsgemässen Abwicklung des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Deshalb sind vor allem und ganz allgemein die *am Zwangsvollstreckungsverfahren unmittelbar Beteiligten*, d.h. der Schuldner und der Gläubiger, zur Beschwerdeführung legitimiert (BGE 129 III 595 E. 3.2 S. 598 mit Hinweisen). Das Konkursverfahren gegen die A. GmbH, an welchem die Beschwerdeführerin bei einer Forderungseingabe als Gläubigerin beteiligt gewesen wäre, wurde jedoch mangels Aktiven eingestellt. Kein Gläubiger, insbesondere auch nicht die Beschwerdeführerin, verlangte hierauf die Durchführung des Konkursverfahrens. Dieses wurde daher definitiv geschlossen (Art. 230 Abs. 2 SchKG). Das kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht in Frage gestellt werden.

Die Liquidation verpfändeter Werte nach Art. 230a Abs. 2 SchKG erfolgt zwar nach den Vorschriften des summarischen Konkursverfahrens. Ihrem Wesen handelt es sich jedoch um eine Spezialliquidation der entsprechenden Vermögenswerte (Franco Lorandi, Einstellung des Konkurses über juristische Personen mangels Aktiven [Art. 230a SchKG], AJP 1999, S. 42; BGE 140 III 462 E. 5.1 S. 464 [= Pra 2015 Nr. 48] mit Hinweisen; BGer 5A\_896/2010 vom 11. März 2011 E. 4.2.2). Sie ist daher auf die an den pfandgesicherten Vermögenswerten interessierten Personen beschränkt. Am Verfahren beteiligt sind nur die Pfandgläubiger, der Gemeinschuldner, allfällige Drittsprecher (Art. 242 SchKG) und – in Bezug auf Grundstücke – Personen, die ein beschränktes dingliches Recht oder ein im Grundbuch

vorgemerkttes persönliches Recht am zu verwertenden Grundstück geltend machen. *Nicht pfandgesicherte Gläubiger* sind vom Verfahren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG *ausgeschlossen* (Lorandi, S. 43; BGer 5A\_896/2010 vom 11. März 2011 E. 4.2.3 mit weiteren Hinweisen). Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, und es ist auch nicht ersichtlich, dass ihre Forderung gegen die A. GmbH pfandgesichert wäre. Sie ist daher in ihrer Eigenschaft als Gläubigerin der Gemeinschaftsdneerin am hier in Frage stehenden Spezialliquidationsverfahren nicht beteiligt.

Geht es demnach nicht mehr um die ordnungsgemässe Abwicklung des Konkursverfahrens und ist die Beschwerdeführerin vom Spezialliquidationsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen, so lässt sich ihre Befugnis zur vorliegenden Beschwerde nicht bzw. nicht mehr aus ihrer Eigenschaft als Gläubigerin der Konkursitin als solcher ableiten.

**2.2.** Beim in der Steigerungsanzeige erwähnten Aktivum Nr. 1 "Forderung gegenüber einer Lieferantin" handelt es sich um eine Schadenersatzforderung der Konkursitin gegen die Beschwerdeführerin. Sie lässt sich nach Angaben der Konkursitin "potentiell auf einen tiefen dreistelligen Millionenbetrag schätzen" und wurde während der Nachlassstundung auf USD 122'790'046.– beziffert. Die Beschwerdeführerin macht neu geltend, sie sei auch in ihrer Stellung als *Drittschuldnerin* dieser behaupteten Forderung zur Beschwerde legitimiert. Das ist im Rahmen der Rechtsanwendung von Amts wegen zu prüfen, auch wenn es erst nach Ablauf der Beschwerdefrist vorgebracht wurde.

Die Beschwerdeführerin ist in ihrer Eigenschaft als Drittschuldnerin am Spezialliquidationsverfahren nicht beteiligt (vgl. oben, E. 2.1); sie gilt daher in diesem Verfahren als *Dritte*. Dritte sind in einem Zwangsvollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht beschwerdebefugt, es sei denn, sie würden durch eine Vollstreckungshandlung *direkt beschwert* bzw. die Vollstreckungshandlung füge ihnen einen *direkten Nachteil* zu ("directement préjudiciable"). Der Beschwerdeführer muss in jedem Fall ein konkretes Ziel verfolgen; er muss durch die Folgen des angefochtenen Entscheids *materiell beschwert* sein ("matériellement lésé") und an dessen Abänderung oder Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse haben. Bei der Frage, ob der Dritte direkt beschwert ist, kommt es auf den angeblichen Mangel des angefochtenen Entscheids an (BGE 139 III 384 E. 2.1 S. 387 f. [= Pra 2014 Nr. 18] mit Hinweisen, insbesondere BGer 5A\_483/2012 vom 23. August 2012 E. 5.3.1 und 5.3.3 [= Pra 2013 Nr. 78]). Nach der Rechtsprechung (vgl. etwa die soeben erwähnten Entscheide des Bundesgerichts; Cometta/Möckli, Art. 17 N. 43, S. 106) fehlt es beispielsweise dem Drittschuldner, der nicht auch Gläubiger im hängigen Konkursverfahren ist, bei einer Abtretung nach Art. 260 SchKG in der Regel an der

erforderlichen besonderen, direkten Beschwer und damit an der Beschwerdebefugnis, auch wenn er von der Abtretung mehr betroffen ist als die Allgemeinheit.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihre Stellung sei nicht mit derjenigen einer gewöhnlichen Drittschuldnerin bei einer Abtretung nach Art. 260 SchKG vergleichbar. Die Abtretung nach Art. 260 SchKG habe nicht die gleichen, weitreichenden Wirkungen wie die Zession im Zivilrecht. Im Gegensatz zur Zession werde im Fall von Art. 260 SchKG die Forderung nicht mit materiellrechtlicher Wirkung auf die Abtretungsgläubiger übertragen. Während bei der Abtretung nach Art. 260 SchKG gegebenenfalls nur eine Verletzung der Verfahrensbestimmungen zur Diskussion stehe, unterlaufe die Spezialexécution nach Art. 230a Abs. 2 SchKG vorliegend ein Abtretungsverbot in einem von der Beschwerdeführerin mit der Konkursitin abgeschlossenen Vertrag. Damit drohe ihr im Fall einer Steigerung ein qualifizierter, direkter Nachteil. Die angefochtene Verfügung verletze unmittelbar die durch Art. 105 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291) rechtlich geschützten Interessen der Beschwerdeführerin. Sollte eine Versteigerung erfolgen, ohne dass Bestand und Umfang des angeblichen Pfandrechts je ordnungsgemäss geprüft worden seien, drohe der Beschwerdeführerin sogar eine Verletzung der verfassungsmässigen Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) bzw. des Anspruchs auf Justizgewährleistung.

Die *materielle* Rechtslage kann grundsätzlich nur in den zur Verfügung stehenden *gerichtlichen* Verfahren geprüft werden. Im vorliegenden betreibungs- bzw. konkursrechtlichen Verfahren war sie daher vom Konkursamt im Rahmen der angefochtenen Verfügung nicht zu beurteilen. Die Pfandberechtigung war – wovon zu Recht auch die Beschwerdeführerin ausgegangen ist – lediglich *glaubhaft* zu machen, nicht etwa strikte nachzuweisen (Lorandi, S. 42; BGer 7B.130/2003 vom 6. August 2003 E. 1.2). Diese beschränkte Überprüfungsbefugnis gilt im betreibungs- bzw. konkursrechtlichen Beschwerdeverfahren auch für das Obergericht als Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. An dieser Kompetenzabgrenzung gegenüber den Gerichten vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass unter den hier gegebenen Umständen ein gerichtliches Kollationsverfahren wohl nicht durchgeführt wird. Soweit die Beschwerdeführerin zur Begründung der Beschwerdebefugnis (auch) die materielle Rechtslage anspricht, geht dies demnach an der Sache vorbei.

Die in Frage stehende Verwertung besteht im Übrigen – wie sich aus der Darstellung der Parteien ergibt – aus der Versteigerung einer *bestrittenen* Forderung (vgl. Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 125 Abs. 1 SchKG; Benedikt A. Suter, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. A., Basel 2010, Art. 122 N. 17, S. 1113, mit Hinweis auf BGE 25 I 384 S. 387 f.). Der Anspruch wird

daher gerichtlich durchgesetzt werden müssen. Dabei wird die Beschwerdeführerin gegenüber dem Ersteigerer allfällige – auch materiellrechtliche – Einreden gegen die Forderung geltend machen können, etwa bezüglich des Abtretungsverbots sowie des Bestands und des Umfangs des Pfandrechts sowie des darauf anwendbaren Rechts (vgl. den auch bei einer betreibungsrechtlichen Versteigerung sinn-gemäss anwendbaren Art. 169 Abs. 1 OR [i.V.m. Art. 170 Abs. 1 OR]; BGE 136 III 437 E. 3 S. 442 mit Hinweis auf BGE 95 II 235 E. 3 S. 238). Daher kann nicht gesagt werden, mit der angefochtenen Steigerungsanordnung werde im Ergebnis die verfassungsmässige Rechtsweggarantie verletzt.

Die Beschwerdeführerin ist demnach durch die angefochtene Verfügung nicht im Sinn der einschlägigen Praxis materiell beschwert bzw. direkt benachteiligt, sondern nur indirekt in ihren eigenen Interessen betroffen. Auch die Stellung als Drittschuldnerin begründet daher unter den gegebenen Umständen keine Beschwerdebefugnis.

**2.3.** Das Bundesgericht erachtet den Drittschuldner einer nach Art. 260 SchKG abgetretenen oder nach Art. 131 Abs. 2 SchKG überwiesenen Forderung dann ausnahmsweise als beschwerdebefugt, wenn die Abtretung bzw. Überweisung *offensichtlich* bzw. *unzweifelhaft zu Unrecht* erfolgt ist (BGE 74 III 72; BGER 7B.153/2003 vom 17. Juli 2003 E. 3.1). Das hat nach Auffassung der Beschwerdeführerin auch bei Anordnung einer Spezialexécution nach Art. 230a Abs. 2 SchKG zu gelten, wenn die Pfandberechtigung nicht glaubhaft gemacht wurde. Generell hat das Obergericht sodann auf eine Beschwerde einzugehen, wenn die angefochtene Verfügung *nichtig* wäre (vgl. Art. 22 Abs. 1 SchKG).

Im vorliegenden Fall reichte die Pfandgläubigerin dem Konkursamt zur Glaubhaftmachung ihrer Pfandberechtigung ein "Security Agreement" unter anderem mit der A. GmbH ein, wonach ihr als Sicherheit für ihre Forderung die Rechte und Titel an sämtlichen Vermögenswerten der A. GmbH übertragen worden seien, einschliesslich deren Forderungen, und damit auch derjenigen gegen die Beschwerdeführerin. Sie wies darauf hin, dass der Sicherungsvertrag dem Recht des US-Bundesstaats New York unterstellt und das Sicherungsrecht nach diesem Recht bestätigt worden sei.

Ob die Pfandberechtigung damit wirklich hinreichend glaubhaft sei, kann hier offenbleiben. Aufgrund der diesbezüglichen Argumentationen der Beschwerdeführerin und der Pfandgläubigerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren kann jedenfalls nicht angenommen werden, die Sach- und Rechtslage mit ihrer internationalen Verflechtung sei derart klar, dass das Pfandrecht offensichtlich bzw. unzweifelhaft ungültig bzw. unwirksam sei, soweit es die hier in Frage stehende Spezialliquidation betrifft. Wenn das Konkursamt die Pfandberechtigung als glaubhaft betrachtet

hat, kann daher auch nicht gesagt werden, die gestützt darauf ergangene Verwertungs- bzw. Steigerungsanordnung sei offensichtlich zu Unrecht erfolgt, geschweige denn nichtig.

Es besteht daher kein Anlass, von Amts wegen, ungeachtet der Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin, die Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids festzustellen (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 SchKG) und so der gerichtlichen Beurteilung der materiellen Rechtslage gleichsam vorzugreifen.

**2.4.** Fehlt es demnach an der Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin und erweist sich der angefochtene Entscheid jedenfalls nicht als nichtig, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **4. Verwaltungsrecht**

**Ausländerrechtliche Eingrenzung auf einen Teil des Schaffhauser Stadtgebiets; Verhältnismässigkeit** – Art. 10 Abs. 2 und Art. 36 BV; Art. 74 Abs. 1 lit. a AuG.

*Die Eingrenzung schränkt die Bewegungsfreiheit ein; sie muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (E. 2).*

*Die Grundvoraussetzung für die Eingrenzung, das Fehlen einer Aufenthaltsbewilligung, ist mit dem Ausweisungsentscheid erfüllt, ungeachtet dessen, ob die Ausweisung vollzogen werden kann (E. 3.3).*

*Das öffentliche Interesse besteht im Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dabei ist von einem weiten Begriff des Polizeigüterschutzes auszugehen. Die für die Eingrenzung erforderliche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht auf Begehung strafbarer Handlungen oder Kontakte zu extremistischen Kreisen bestehen (E. 3.4.1 und 3.5).*

*Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist insbesondere bei der Festlegung des Rayons und der Dauer der Massnahme zu berücksichtigen. Die Eingrenzung darf keinen pönalen Charakter annehmen; sie ist entsprechend zeitlich zu begrenzen (E. 4, 4.2.4–4.2.6).*

OGE 60/2017/28 vom 19. Dezember 2017

## Sachverhalt

X., irakischer Staatsangehöriger, reiste 2012 in die Schweiz ein und erhielt als Flüchtling Asyl. Die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl wurden als Folge einer strafrechtlichen Verurteilung widerrufen, doch erwies sich der Vollzug der Ausweisung in den Irak als derzeit unzulässig und wurde aufgeschoben. Nach Entlassung aus der Sicherheitshaft ordnete das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen eine unbefristete Eingrenzung auf drei Quartiere der Stadt Schaffhausen an. Dagegen erhob X. ohne Erfolg Beschwerde an das Kantonsgericht. Eine gegen dessen Verfügung erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde hiess das Obergericht teilweise gut; es befristete die Eingrenzung vorerst auf den 7. Mai 2018.

## Aus den Erwägungen

**2.** Die Eingrenzung des Beschwerdeführers auf einen Teil des Schaffhauser Stadtgebiets schränkt dessen Bewegungsfreiheit ein (Art. 10 Abs. 2 BV). Im Folgenden gilt es zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 36 BV erfüllt sind: Grundrechtseinschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1), müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt (Abs. 2) und verhältnismässig sein (Abs. 3). Eine Kerngehaltsverletzung (Abs. 4) liegt nicht vor und wird auch nicht gerügt (vgl. dazu indes OGE 60/2017/40 E. 3.1).

**3.** Die zuständige kantonale Behörde kann einer Person die Auflage machen, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten, wenn sie u.a. keine Aufenthaltsbewilligung besitzt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet (Art. 74 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 [Ausländergesetz, AuG, SR 142.20]).

[...]

**3.3.** Die Grundvoraussetzung für die Anordnung einer Eingrenzung, das *Fehlen einer Aufenthaltsbewilligung*, ist erfüllt. Der Beschwerdeführer wurde aus der Schweiz ausgewiesen; sobald der Vollzug der Ausweisung möglich ist, hat er auszureisen. Die Grundvoraussetzung des Fehlens einer Aufenthaltsbewilligung wäre selbst dann erfüllt, wenn das SEM dessen vorläufige Aufnahme verfügen würde (vgl. BGer 6B\_808/2011 vom 24. Mai 2012 E. 1.2; Andreas Zünd, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/Hruschka [Hrsg.], OF-Kommentar Migrationsrecht, 4. A., Zürich 2015, Art. 74 N. 2, S. 283; Wortha/Tiefenthal, Ausländerrechtliche Eingrenzung [Art. 74 AuG], Sicherheit & Recht 1/2017, S. 41 ff., S. 42).

**3.4.** Streitig und zu prüfen ist sodann, ob der Beschwerdeführer die *öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet*.

**3.4.1.** Einleitend ist festzuhalten, dass die Eingrenzung nach Art. 74 Abs. 1 lit. a AuG zwar gemäss Gesetzeswortlaut *insbesondere* die Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels bezweckt, praxisgemäss aber von einem *weiten Begriff des Polizeigüterschutzes* auszugehen ist, zumal die Bestimmung offen, im Sinne einer Generalklausel, formuliert ist (BGE 142 II 1 E. 2.2 S. 4). Eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt etwa auch vor, wenn *konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht der Begehung strafbarer Handlungen oder Kontakte zu extremistischen Kreisen* bestehen (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 22. Dezember 1993, BBl 1994 I 305 ff., S. 327; Zünd, Art. 74 N. 2, S. 283; Wortha/Tiefenthal, S. 42).

**3.4.2.** Der Beschwerdeführer bestreitet nach wie vor, straffällig geworden zu sein. Jedoch hat das Bundesgericht mit Bezug auf den Schuldpunkt festgehalten, dass er an einer kriminellen Organisation – konkret am IS – beteiligt war. Der Beschwerdeführer hat über längere Zeit hinweg (von September 2012 bis März 2014) aktiv und durch viele Einzelhandlungen (Informationsaustausch, Koordination, Erteilen von Ratschlägen, Aufforderung von Dritten zur Vornahme von Kampfhandlungen, Planung eines nicht näher definierbaren Anschlags in Europa, Schlepperei von Glaubensgenossen etc.) an verbrecherischen Aktivitäten des IS partizipiert (vgl. OGE 60/2017/40 E. 3.3.2). Die Rückweisung ans Bundesstrafgericht erfolgte einzig zur neuen Entscheidung in Bezug auf die Strafzumessung. Die Möglichkeit einer allfälligen Individualbeschwerde an den EGMR ist im vorliegenden Kontext nicht von Belang, dies umso weniger, als die Eingrenzung als *präventive Massnahme zur Gefahrenabwehr* keine strafrechtliche Verurteilung voraussetzt (vgl. BGer 2A.148/2003 vom 30. Mai 2003 E. 2.3; Walter Kälin, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht: Materielles Recht, AJP 7/1995, S. 835 ff.).

**3.4.3.** Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass er sich in der Haft korrekt verhalten hat, und es sind auch in der jüngsten Vergangenheit keine Vorfälle aktenkundig, die auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit schliessen lassen würden. Hingegen war er über einen längeren Zeitraum wissentlich und willentlich an der kriminellen Organisation IS beteiligt und führte nach seiner Einreise in die Schweiz im Januar 2012 bis zur Festnahme im März 2014 diverse Aktivitäten für den IS aus, die in ihrer Gesamtheit von erheblicher Tragweite und geeignet sind, die innere und äussere Sicherheit in schwerer Weise zu gefährden, selbst wenn offen ist, wie weit das ihm u.a. angelastete Hinarbeiten auf einen Anschlag in Europa konkret gediehen war. Der Beschwerdeführer verbrachte rund drei Jahre in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft und wurde erst vor einigen Monaten, am

24. März 2017, aus der Haft entlassen. Vor diesem Hintergrund bestand zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses und besteht nicht zuletzt mit Blick auf die gegenwärtig unsichere Prognose hinsichtlich der Entwicklung des von ihm ausgehenden Gefahrenpotentials auch noch zum Zeitpunkt dieser Entscheidung hinreichend Anlass zur Befürchtung, der Beschwerdeführer könnte wiederum Straftaten begehen bzw. sich erneut an der kriminellen Organisation IS beteiligen.

**3.5.** Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Eingrenzung gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a AuG grundsätzlich erfüllt. Ein öffentliches Interesse an einer Eingrenzung des Beschwerdeführers ist grundsätzlich zu bejahen; es besteht im Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. BGER 2C\_287/2017 vom 13. November 2017 E. 2.1 mit Hinweisen), indem – wie das Kantonsgericht zu Recht festgehalten hat – ein allfälliges erneutes deliktisches Tätigwerden zwar nicht verunmöglicht, aber durch den eingeschränkten Aktivitätsradius und durch das Fernhalten von Ballungszentren erschwert wird (vgl. auch hinten, E. 4.1).

**4.** Die Massnahme der Eingrenzung unterliegt dem Prinzip der *Verhältnismässigkeit*. Sie muss geeignet sein, das verfolgte Ziel zu erreichen und darf nicht über das Erforderliche hinausgehen; dies ist insbesondere bei der Festlegung der Grösse des Rayons und der Dauer der Massnahme zu berücksichtigen. Auf begründetes Gesuch hin muss die zuständige Behörde sodann für gewisse Gänge zu Behörden, Anwalt, Arzt oder Angehörigen Ausnahmen bewilligen, soweit die entsprechenden Grundbedürfnisse nicht sachgerecht und grundrechtskonform im bezeichneten Aufenthaltsgebiet selber abgedeckt werden können. Schliesslich muss die Massnahme die Zweck-Mittel-Relation wahren (vgl. BGE 142 II 1 E. 2.3 S. 4 f.; BGER 2A.148/2003 vom 30. Mai 2003 E. 2.4).

**4.1.** Die Eingrenzung gemäss Art. 74 AuG verfolgt verschiedene Zwecke, weshalb zunächst das angestrebte Ziel zu bestimmen und alsdann die ins Auge gefasste Massnahme daran zu messen ist, ob damit das gesteckte Ziel erreicht werden kann (BGE 142 II 1 E. 2.4 S. 5). Vorliegend wurde der Vollzug der Ausweisung des Beschwerdeführers in das Heimatland aufgeschoben; es geht mithin unstrittig *nicht* um die Durchsetzung von Fernhaltungsmassnahmen (Art. 74 Abs. 1 lit. b AuG; vgl. dazu jüngst Urteil des BGER 2C\_287/2017 vom 13. November 2017 insb. E. 4), sondern *einzig* um die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 74 Abs. 1 lit. a AuG). Der Beschwerdeführer bringt vor, die Eingrenzung sei nicht geeignet, die Kontaktaufnahme mit einer kriminellen Organisation zu verhindern, weil diese hauptsächlich über Kanäle wie Telefon und Internet erfolgen würde. Dieser Einwand erscheint auf den ersten Blick zwar nachvollziehbar, erfolgte doch die Beteiligung am IS in den Jahren 2012 bis 2014 im Wesentlichen

mittels Kommunikationen auf Facebook, WhatsApp und Skype (vgl. BStGer SK.2015.45 vom 18. März 2016 E. II.3). Indes bewirkt die Eingrenzung eine Einschränkung des Aktivitätsradius (vgl. vorne, E. 3.5), die dem Beschwerdeführer nicht nur Kontaktaufnahmen in der realen Welt erschwert, sondern namentlich auch dessen Überwachung, bzw. – damit verbunden – die nachrichtendienstliche oder polizeiliche Informationsbeschaffung, erheblich erleichtert (vgl. etwa Art. 26 ff. des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 [NDG, SR 121]; Art. 24f f. des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000 [PolG, SHR 354.100]). Die Eingrenzung ist daher geeignet, das damit verfolgte Ziel, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, zu erreichen.

**4.2.** Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, die Eingrenzung sei nicht erforderlich, d.h. sie sei weder in sachlicher, noch in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht das mildeste Mittel.

**4.2.1.** Diesbezüglich ist einleitend festzuhalten, dass das Erfordernis der Verhältnismässigkeit sowohl ein Übermass- als auch ein Untermassverbot beinhaltet. Eine Massnahme soll nicht weiter gehen, als zur Erreichung des Zieles erforderlich ist, aber auch nicht weniger weit. Es soll diejenige Massnahme angeordnet werden, die das angestrebte Ziel gerade noch sicherstellt (vgl. BGer 2C\_287/2017 vom 13. November 2017 E. 5.3; Markus Müller, Verhältnismässigkeit, Bern 2013, S. 30).

**4.2.2.** In *sachlicher Hinsicht* ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches eine der Eingrenzung vergleichbare Schutzwirkung entfalten könnte; dies gilt auch für die Meldepflicht gemäss Art. 64e AuG, die zwar mit einem geringeren Eingriff in die Bewegungsfreiheit, aber auch mit einer stärkeren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und einer erschwerten Überwachung einherginge (vgl. in diesem Zusammenhang etwa auch BGer 2C\_722/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 3.2). Dasselbe gälte auch dann, wenn man es bei einer Ausgrenzung z.B. vom Stadtzentrum oder von weiteren als problematisch erachteten Örtlichkeiten beliesse, weshalb auch diese mildere Massnahme den Sicherungszweck nicht im selben Masse zu erreichen geeignet scheint (vgl. dazu Kälin, S. 852).

**4.2.3.** In Bezug auf den *räumlichen Anwendungsbereich* bringt der Beschwerdeführer vor, die Eingrenzung auf einen sehr kleinen Rayon sei nicht nachvollziehbar und eine Fortbewegung mit dem Rollstuhl sei in diesen Quartieren stark erschwert. Indes umfasst der festgelegte Rayon doch einen erheblichen Teil des Schaffhauser Stadtgebiets, in dem sich der Beschwerdeführer bewegen kann und in dem auch soziale Kontakte möglich sind. Die Einschränkung auf die Quartiere A., B. und C. lässt sich sodann mit Blick auf den Zweck der Massnahme sachlich begründen, zumal der Rayon auch nicht zu gross sein darf, so dass eine Überwachung

illusorisch würde (vgl. Kälin, S. 853), und es wie dargetan auch darum geht, den Beschwerdeführer zum Schutz der öffentlichen Sicherheit vom Stadtzentrum fernzuhalten. Sodann sind Ausnahmen zu bewilligen, sofern Grundbedürfnisse nicht sachgerecht und grundrechtskonform im bezeichneten Aufenthaltsgebiet selber abgedeckt werden können (vgl. vorne, E. 4).

**4.2.4.** In Bezug auf die *Dauer der angeordneten Massnahme* beanstandet der Beschwerdeführer, dass die Eingrenzung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wurde. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer seine Strafe verbüsst hat und die Eingrenzung keinen pönalen Charakter annehmen darf. Die Massnahme setzt daher voraus, dass ein *hinreichend konkreter und aktueller Anlass* zur Befürchtung besteht, der Beschwerdeführer könnte erneut Straftaten begehen bzw. erneut Kontakte mit dem IS aufnehmen. Seine entsprechenden Handlungen bis zur Festnahme im März 2014 liegen derzeit noch nicht so weit zurück, dass sie bereits keinerlei Relevanz mehr aufwiesen (vgl. vorne, E. 3.4.3); doch sind seither immerhin bald vier Jahre vergangen, in denen keine gefährdenden Aktivitäten verzeichnet wurden. Dies spricht dafür, die Eingrenzung vorerst *zeitlich zu begrenzen* (vgl. dazu Zünd, Art. 74 AuG N. 3, S. 284, und Kälin, S. 853).

**4.2.5.** Im Zusammenhang mit der Bemessung der Dauer der Eingrenzung erscheint es angezeigt, den vom Bundesrat jüngst vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus zu berücksichtigen. Dieser soll das polizeiliche Instrumentarium zur Gewährleistung der Sicherheit ausserhalb des Bereichs der Strafverfolgung verstärken und insoweit den bestehenden Rechtszustand konkretisieren. Vor diesem Hintergrund kann das mögliche künftige Recht auch bei der Auslegung der geltenden Bestimmungen herangezogen werden (vgl. z.B. BGer 5A\_793/2011 vom 3. Februar 2012 E. 6.8.3). Der Gesetzesentwurf sieht eine Eingrenzung als präventiv-polizeiliche Massnahme vor (Art. 23j E-BWIS), die neu nicht mehr nur für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung möglich sein soll, falls aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte angenommen werden muss, dass eine potenziell gefährliche Person eine terroristische Straftat begehen wird (Art. 23e Abs. 1 lit. a E-BWIS). Im erläuternden Bericht wird angemerkt, dass "eine Ideologie und Gesinnung alleine" nicht Auslöser präventiv-polizeilicher Massnahmen sein darf. Sodann ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass die Eingrenzung auf höchstens sechs Monate begrenzt und einmalig um maximal sechs Monate verlängert werden kann (Art. 23e Abs. 2 E-BWIS), wobei wiederum gemäss erläuterndem Bericht generell der Grundsatz gelten soll, dass die Massnahmen für so kurze Zeit wie möglich anzuordnen sind (vgl. zum Ganzen <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-12-080.html>, Stand am 15. Dezember 2017).

**4.2.6.** Nach dem Gesagten erscheint es angemessen, die Eingrenzung vorerst auf die Dauer von *einem Jahr seit Erlass der angefochtenen Verfügung zu begrenzen*, d.h. sie gilt *bis zum 7. Mai 2018*. Eine solche einjährige Eingrenzung ist dem Beschwerdeführer *zumutbar*, zumal das Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die privaten Interessen des Beschwerdeführers an der ungehinderten Ausübung der Bewegungsfreiheit überwiegt. Für die Zeit nach dem 7. Mai 2018 haben die zuständigen Behörden indes *unter Berücksichtigung des aktuellen Verhaltens des Beschwerdeführers* (d.h. in der Haft sowie in jüngster Vergangenheit) eine *neue Gefahrenprognose* zu erstellen und anschliessend darüber zu befinden, ob weiterhin präventiv-polizeiliche Massnahmen geboten sind bzw. wenn ja, welche Massnahmen *verhältnismässig* sind. Bei diesem Entscheid kommt den zuständigen Behörden ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Der vorliegende Entscheid ist dafür lediglich insofern präjudizierend, als eine neuerliche, auf Art. 74 Abs. 1 lit. a AuG gestützte Eingrenzung nicht mehr *alleine* mit dem Hinweis auf die vergangene strafrechtliche Verurteilung begründet werden könnte.

**4.3.** Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise gutzuheissen und die Eingrenzung auf den 7. Mai 2018 zu befristen ist.

**Baubewilligung; Beeinträchtigung des Ortsbilds in einem geschützten ISOS- und BLN-Gebiet (Fischerhäuserquartier); Beizug der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission** – Art. 6, Art. 9, Art. 13 und Art. 17 RPG; Art. 5, Art. 6 Abs. 2 und Art. 17a NHG; Art. 25 Abs. 1 lit. e NHV; Art. 2 VISOS; Art. 35 und Art. 36 BauG; Art. 10 Abs. 1 und Art. 35 BauO/Stadt Schaffhausen.

*Die Kantone und Gemeinden haben die Bundesinventare im Rahmen der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Stadt Schaffhausen hat den Schutzziele des ISOS und des BLN durch Erlass von Art. 10 BauO Rechnung getragen (E. 2.1).*

*Die ENHK kann im Rahmen eines Gerichtsverfahrens als Expertin beigezogen werden (E. 2.3). Liegt ein Gutachten der ENHK als eidgenössischer Fachkommission vor, so kommt ihm grosses Gewicht zu, und zwar auch dann, wenn es sich um eine fakultative Begutachtung durch die ENHK handelt (E. 2.7).*

*Der geplante Neubau passt sich namentlich aufgrund des massiven Volumens, der Dachform und der Dacheinschnitte nicht in die Umgebung ein, sondern stellt eine schwere Beeinträchtigung des geschützten ISOS- und BLN-Gebiets dar. Er missachtet die vorherrschende Traufständigkeit und kleine Parzellierung der Fischer-*

*häuserzeile und konkurrenziert die Solitärwirkung des Salzstadels. Durch die Bewilligung des geplanten Neubaus hat die Stadt Schaffhausen das ihr zustehende Ermessen überschritten (E. 2.9).*

OGE 60/2012/8 und 60/2012/10 vom 9. Juni 2017

## **Sachverhalt**

Die A. AG möchte im Fischerhäuserquartier der Stadt Schaffhausen ein Mehrfamilienhaus mit Abstellhalle erstellen. Der Stadtrat Schaffhausen bewilligte das Mehrfamilienhaus und das Bauinspektorat die Abstellhalle. Dagegen erhoben zwei Nachbarn und der Schweizer Heimatschutz Rekurs an den Regierungsrat. Dieser holte eine Stellungnahme der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) ein. In der Folge hiess er die Rekurse teilweise gut; die Baubewilligungen wurden unter Auflagen bestätigt. Verwaltungsgerichtsbeschwerden der Nachbarn und des Schweizer Heimatschutzes gegen den Rekursentscheid hiess das Obergericht gut; es hob die Bewilligungen auf. Dagegen erhoben die Einwohnergemeinde Schaffhausen und die A. AG Beschwerde ans Bundesgericht. Dieses hiess die Beschwerden gut und wies die Sache zur neuen Beurteilung ans Obergericht zurück.

Das Obergericht beauftragte die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), die städtebauliche Einordnung des Bauprojekts zu begutachten. Gegen diesen Zwischenentscheid erhoben die Vorinstanzen und die A. AG Beschwerde ans Bundesgericht; dieses trat darauf nicht ein. Nach Erstattung des Gutachtens hiess das Obergericht die Beschwerden der Nachbarn und des Schweizer Heimatschutzes gut; es hob den Rekursentscheid des Regierungsrats und die Baubewilligungen auf.

## **Aus den Erwägungen**

**1.2.** Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann jede Rechtsverletzung, Überschreitung und Missbrauch des Ermessens sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Wegen blosser Unangemessenheit der Verfügung kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht erhoben werden (Art. 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200]).

**1.3.** [...]

Bei baurechtlichen Normen betreffend Gestaltung und Einordnung handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Deren Anwendung ist grundsätzlich eine Rechts-, nicht eine Ermessensfrage; sie ist daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Prinzip frei zu prüfen. Soweit jedoch – wie vorliegend – ein Beurteilungsspielraum besteht, auferlegt sich das Obergericht als gerichtliche Instanz ohne besondere Fachkenntnisse Zurückhaltung. Auslegung und Praxis der mit den örtlichen Verhältnissen und Planungszielen vertrauten Verwaltungsbehörden haben daher zum vorneherein ein massgebliches Gewicht. Ist der Einordnungsentscheid einer kommunalen Behörde nachvollziehbar, beruht er mithin auf einer vertretbaren Würdigung der massgebenden Sachumstände, so haben die Rechtsmittelinstanzen diesen zu respektieren und dürfen das Ermessen der kommunalen Behörde nicht durch ihr eigenes ersetzen (OGE 60/1997/9+10 vom 30. März 1998, E. 3b/aa; OGE 60/1998/17 vom 19. Februar 1999, E. 2b/aa; Arnold Marti, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Schaffhausen, Diss. Zürich 1986, S. 233 f.; derselbe, Bemerkungen zu BGer 1P.678/2004 vom 21. Juni 2005, ZBI 2006, S. 437 ff.; BGer 1C\_434/2012 vom 28. März 2013 E. 3.3).

**2.1.** Das zu überbauende Grundstück GB Nr. bbb liegt in der Ergänzungszone für die Altstadt. Es befindet sich im Fischerhäuser-Quartier gegenüber dem Alten Salzstadel und grenzt an den Park des Schauwecker'schen Guts. Es liegt im BLN-Schutzgebiet Nr. 1411, Untersee-Hochrhein. Das Fischerhäuserquartier ist zudem im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Gebiet Nr. 3 verzeichnet, mit Erhaltungsziel B ("Erhalten der Struktur"). Der Salzstadel ist als Einzelelement Nr. 3.0.30 mit dem Erhaltungsziel A ("Erhalten der Substanz") verzeichnet (vgl. die gestützt auf Art. 2 der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 [VISOS, SR 451.12] herausgegebene Publikation "Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Ortsbilder von nationaler Bedeutung, Kanton Schaffhausen" [ISOS Schaffhausen], Bern 1986, S. 193 und 196 sowie Plan und Erläuterungsblatt). Gemäss dem Merkblatt der Stadt Schaffhausen für das Bauen in Gebieten mit besonderen städtebaulichen und landschaftlichen Qualitäten vom Oktober 2006 gehört das Fischerhäuserquartier zum empfindlichen Gebiet Nr. 63, Innere Rheinhalde. Das Schauwecker'sche Gut ist als schutzwürdiges Ensemble Nr. 91 verzeichnet.

Die Bundesinventare sind nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben unmittelbar anwendbar (Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 [NHG, SR 451]). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind indessen Bundesinventare wie das ISOS auch bei der Erfüllung

von kantonalen und kommunalen Aufgaben von Bedeutung. Ihrer Natur nach kommen sie Sachplänen und Konzepten im Sinn von Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) gleich. Im Rahmen der allgemeinen Planungspflicht der Kantone (Art. 2 RPG) legen diese die Planungsgrundlagen in ihrer Richtplanung im Allgemeinen fest (Art. 6 RPG) und berücksichtigen die Bundesinventare als besondere Form von Konzepten und Sachplänen im Speziellen (Art. 6 Abs. 4 RPG). Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Richtplanung (Art. 9 RPG) finden die Schutzanliegen des Bundesinventars auf diese Weise Eingang in die Nutzungsplanung (Art. 14 ff. RPG). Infrage kommen insbesondere (überlagernde) Schutzzonen (Art. 17 Abs. 1 RPG), Freihaltezonen (Art. 18 RPG), Sondernutzungspläne (Gestaltungspläne, Detailnutzungspläne, Überbauungsordnungen) oder "andere geeignete Massnahmen" (Art. 17 Abs. 2 RPG), wie beispielsweise Schutzverfügungen oder vertragliche Lösungen. Insofern besteht für die Kantone und Gemeinden eine Pflicht zur Berücksichtigung von Bundesinventaren. Die Pflicht zur Beachtung findet ihren Niederschlag in der Nutzungsplanung selbst, sodann in der Anwendung der die Schutzanliegen umzusetzenden (Nutzungs-)Planung, und schliesslich darin, dass im Einzelfall erforderliche Interessenabwägungen im Lichte der Heimatschutzanliegen vorgenommen werden (BGE 135 II 209 E. 2.1 S. 212 f.; ARE/ASTRA/BAFU/BAK [Hrsg.], Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, Bern, November 2012, S. 9, 14).

Die Stadt Schaffhausen hat den Schutzziele des ISOS und des BLN durch Erlass von Art. 10 der Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 (BauO, RSS 700.1) Rechnung getragen. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung sind Bauwerke und deren Umgebung in der Altstadt- und Dorfkernzone (lit. a), im Sichtbereich von künstlerisch, städtebaulich oder geschichtlich wertvollen Stätten, Bauten und Bauteilen, in Quartierschutzgebieten und bei schutzwürdigen Ensembles (lit. b), bei Bauten, die das Strassen-, Platz- oder Landschaftsbild beherrschen (lit. c), in der Nähe von markanten Landschaftsstellen oder Naturschutzobjekten sowie in den empfindlichen Gebieten (lit. d), in den BLN-Gebieten (lit. e) und entlang von Waldrändern (lit. f) besonders sorgfältig zu gestalten, und es ist alles vorzunehmen, um eine einwandfreie städtebauliche Wirkung zu erzielen. Diese Norm enthält eine positive Ästhetikklausel und geht somit über ein reines Verunstaltungsverbot hinaus (OGE vom 3. August 1990 i.S. G., E. 4c/aa, Amtsbericht 1990, S. 104; OGE 60/1998/17 vom 19. Februar 1999, E. 2b/aa).

Gestützt auf Art. 10 BauO hat die Stadt Schaffhausen zudem das Merkblatt für das Bauen in Gebieten mit besonderen städtebaulichen und landschaftlichen Qualitäten vom Oktober 2006 herausgegeben, in welchem sie Quartierschutzgebiete,

empfindliche Gebiete und schutzwürdige Ensembles bezeichnet und entsprechende Schutzziele definiert hat. Im Merkblatt ist die Innere Rheinhalde als empfindliches Gebiet verzeichnet. Das Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der Durchgrünung, des Baumbestands und der ökologischen Werte innerhalb des Baugebiets, insbesondere im Bereich von An- und Aussichtslagen. Das Schauwecker'sche Gut ist als schutzwürdiges Ensemble bezeichnet. Als Schutzziel wird die Erhaltung der besonders markanten Villen und historischen Bauten mit den dazugehörenden parkähnlichen Gärten genannt.

**2.2.** Zur Frage der Einordnung wird im angefochtenen Regierungsratsbeschluss ausgeführt, die Denkmalpflege Schaffhausen habe eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbilds im grossen Betrachtungsperimeter verneint, habe aber bei kleinräumiger Betrachtung eine gewisse Beeinträchtigung nicht ausschliessen können. Deshalb sei die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) beigezogen worden. In ihrer Stellungnahme vom 28. September 2011 sei diese zum Schluss gekommen, dass betreffend Ortsbild- und Landschaftsschutz die Bewilligung zu Recht erteilt worden sei. Die Fachbeurteilung der KNHK sei plausibel und nachvollziehbar. Es bestehe für den Regierungsrat kein Grund, davon abzuweichen. Das vorliegende Projekt nehme in seinem östlichen Teil die Struktur der bestehenden Häuserzeile auf, öffne sich und bilde im westlichen Teil einen markanten Kopfteil. Angesichts der Tor-Situation, gebildet durch den historischen Salzstadel und den Neubau, sei das städtebaulich ein überzeugender Ansatz. Die Architektursprache sei modern, referiere aber bezüglich Platzierung der Fenster und Sockelbildung auf Elemente der bestehenden Häuserzeile. Wäre einzig das historisch Gewachsene der Massstab für die Architektur, wäre das das Ende der Architektur als Baukunst und Ausdruck ihrer Zeit. Die zuständige Baubewilligungsbehörde habe das Projekt positiv beurteilt und die Baubewilligung vorbehaltlos erteilt. Die KNHK komme zum Schluss, das Bauvorhaben erfülle die gesetzlich geforderte gute Einfügung in das Ortsbild und den sensiblen Landschaftsraum. Der Salzstadel als Denkmalschutzobjekt werde durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Auch der Regierungsrat gelange zu einer positiven Beurteilung der städtebaulichen Qualität und Einpassung des Bauprojekts.

Die Beschwerdeführer machen geltend, der angefochtene Regierungsratsbeschluss genüge der Begründungspflicht nicht, weil er sich mit der detaillierten Kritik an der KNHK-Beurteilung nicht auseinandersetze und weil der Regierungsrat seine eigenen Massstäbe, die er mit dem Entscheid vom 4. August 1998 an die Einordnung von Bauten im Fischerhäuserquartier gestellt habe, im vorliegenden Fall nicht beachte. Die KNHK-Beurteilung vom 28. September 2011 sei personell

und fachlich zu kritisieren. Weil die KNHK-Beurteilung keine brauchbare Entscheidungsgrundlage abgebe, hätten die Beschwerdeführer zwei unabhängige Expertenmeinungen eingeholt, einerseits beim bekannten und anerkannten Architekturhistoriker X., und andererseits beim Präsidenten des Heimatschutzes Zürich, Dr. Y. In der Kurzbegutachtung durch Y. werde kritisiert, dass der geplante Neubau sich punkto Bauformen in keiner Weise einpasse. Der Gutachter könne am ganzen Baukörper keine Elemente erkennen, die aus dem Willen entwickelt worden seien, das Neue in das Alte einzupassen. Der Gutachter, der eine Visualisierung mit Blick vom Rhein her aufzeige, belege eine wesentliche Beeinträchtigung des Salzstadels, der als wichtiges bauhistorisches Denkmal bezeichnet werde. Kritisiert werde nebst der Fassadengliederung und der völlig ungewöhnlichen Dachform vor allem die Massigkeit des Baukörpers, dessen Volumetrie sich nicht am Fischerhäuserquartier orientiere und den Vorstadtcharakter negiere und damit den stattlichen Salzstadel konkurrenzieren. Eine solche Beeinträchtigung des Baudenkmals "Salzstadel" moniere auch der Gutachter X. Dieser bemängle sodann ebenfalls eine Beeinträchtigung des Ensembles der Fischerhäuser, weil die um zwei Geschosse aufgeworfene Trauflinie die Massstäblichkeit und gestalterische Integrität des bestehenden Ensembles nicht respektiere. Der Gutachter vermute, dass dem Projekt wohl ein übertriebenes Ausnutzungsmass als Vorgabe zugrunde gelegen habe. Trotz gestalterischem Bemühen sei dem Projekt jedenfalls die problematische Volumetrie anzumerken. In der Überarbeitung des Wettbewerbsprojekts bis zur Baueingabe sehe der Experte eine Banalisierung. Damit bestätigten die Gutachter im Wesentlichen die Kritik, die von den Beschwerdeführern im bisherigen Verfahren vorgetragen worden sei. Das Projekt genüge den erhöhten Anforderungen, die in diesem Gebiet zu beachten seien, nicht und könne daher nicht bewilligt werden. Der Regierungsrat habe sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Beurteilung der KNHK zusammenzufassen und zu schliessen, diese Fachbeurteilung sei "plausibel und nachvollziehbar". Mit der detailliert vorgetragenen Kritik habe sich der Regierungsrat nicht auseinandergesetzt.

In seiner Vernehmlassung führt der Stadtrat aus, vergleiche man die benachbarte und sechsgeschossige Liegenschaft C. – in welcher sich die Eigentumswohnung der Beschwerdeführer 2 befinde – mit dem Salzstadel, lasse sich leicht feststellen, dass diese Liegenschaft mit ihren sechs Geschossen sowohl den Salzstadel als auch das strittige Projekt überrage. Die vielfach zitierte Kleinmassstäblichkeit der Fischerhäuserstrasse, welche als typologisches Merkmal dieser Häuserzeile im ISOS figuriere, werde demnach durch die benachbarte Liegenschaft auch nicht respektiert. Nach Auffassung des Stadtrats ist es deshalb richtig, das geplante Bauvorhaben auch in Relation zur bestehenden Liegenschaft C. zu setzen. Nur so

könne die geforderte gute Einfügung in das Ortsbild beurteilt werden. Mit dem Neubau B. sei seinerzeit zum Ausdruck gebracht worden, dass Veränderungen in der Siedlungsstruktur des Fischerhäuserquartiers zulässig seien und sich die Neubauten nicht zwingend am vorhandenen Gebäudebestand zu orientieren hätten. Dieser geänderte Stellenwert des Fischerhäuserquartiers habe konsequenterweise in der letzten Gesamtrevision von Bauordnung und Zonenplan zur Umzonung des Gevierts zwischen der Fischerhäuserstrasse und der Buchthalerstrasse von der Altstadtzone in die Ergänzungszone Altstadt geführt. Während in der Altstadt die bauliche Pflege und Erneuerung im Rahmen der bestehenden Bauformen und unter möglicher Schonung der vorhandenen Bausubstanz erfolgen solle (Art. 31 Abs. 2 lit. c BauO), stehe in der Ergänzungszone Altstadt die Erneuerung und Aufwertung von Gebieten in Altstadtrandlagen im Vordergrund (Art. 35 BauO). Nach denselben Massstäben wie die Baute sei auch die Eingliederung des projektierten Neubaus zu beurteilen. Der Neubau bilde zweifelsohne einen neuzeitlichen städtebaulichen Akzent in der Gebäudezeile entlang der Fischerhäuserstrasse. Er vermittele indes mit seiner Volumetrie zwischen den Altbauten an der Fischerhäuserstrasse und dem Baukörper C., ohne den Salzstadel zu konkurrenzieren. Der Salzstadel als Solitär direkt am Rheinufer werde in seiner besonderen Stellung und Wirkung nicht angetastet. Wenn seitens der Beschwerdeführer argumentiert werde, dass das Bauvorhaben zu einer Beeinträchtigung des Salzstadels führe, so würde das auch für die benachbarte Liegenschaft C. gelten, und diese Liegenschaft mit ihrer stattlichen Volumetrie hätte nicht bewilligt werden dürfen.

Die private Beschwerdegegnerin macht geltend, solle ein Altbau einem Neubau weichen, so seien naturgemäss andere Überlegungen anzustellen als bei einem Gebäude, welches wegen seiner städtebaulichen Qualitäten bzw. seines städtebaulichen Konnexes oder seiner Qualität als Einzelobjekt erhalten bleiben müsse. Der Gestaltungsfreiraum bei einem Neubau sei grösser. Von diesem Gestaltungsfreiraum hätten vorab die Beschwerdeführer 2 mit ihrem quergestellten fünfstöckigen Mehrfamilienhaus mit Attikawohnungen profitiert, welches sich in keinster Weise in das Fischerhäuserquartier einordne. Die Vorinstanz habe die städtebaulichen Vorgaben und Kriterien klar herausgearbeitet. Unbestritten sei, dass der Neubau erhöhten Anforderungen zu genügen habe. Nur deshalb habe die Bauherrschaft einen derart gewaltigen Aufwand betrieben. Auf Anraten der hinzugezogenen Experten sei das künftige Bauwerk so gestaltet worden, dass einerseits ein (markanter) Abschluss der Häuserzeile entlang der Fischerhäuserstrasse geschaffen, andererseits aber ein passender Übergang zum Schauwecker'schen Gut habe erzielt werden können. Die heikle städtebauliche Situation habe die eigentliche Herausforderung dargestellt, mit welcher sich die Bauherrschaft konfrontiert gesehen

habe. Deshalb habe sie sich entschieden, vorab einen Studienwettbewerb durchzuführen. In der Folge habe sie den "Lead" – zumindest was die Gestaltung des künftigen Gebäudes und seine städtebauliche Einordnung betreffe – praktisch ausschliesslich den beigezogenen Fachleuten überlassen. Es werde auf die Wettbewerbsunterlagen verwiesen, welchen die Überlegungen der Fachleute zu entnehmen seien, die zur vorliegenden Lösung geführt hätten. Von einer unzulässigen Beeinträchtigung des Salzstadels könne nicht die Rede sein. Die zuständige Fachstelle des Kantons und der Stadt habe im Bericht vom 8. Juli 2011 dazu ausgeführt, der Salzstadel werde dank seiner noch markanteren Position direkt am Rhein und sein zwar niedrigeres, aber sehr viel längeres Gebäudevolumen nicht erheblich beeinträchtigt.

**2.3.** Mit Verfügung vom 31. Oktober 2014 beauftragte das Obergericht die ENHK mit der Begutachtung des umstrittenen Bauprojekts. Dies begründete es zusammengefasst damit, dass es sich beim Fischerhäuserquartier zweifellos um ein sehr empfindliches Gebiet handle, so dass die Frage der städtebaulichen Einordnung mit Vorteil von Fachleuten beurteilt werde. Zudem sei der Bericht der KNHK vom 28. September 2011 nicht schlüssig begründet und entspreche den Anforderungen an ein Gutachten nicht. Da die KNHK trotz ungenügender Auseinandersetzung mit dem Projekt und dessen Wirkung auf die Umgebung aber schon eine sehr klare Beurteilung abgegeben habe, erscheine eine Verbesserung des Gutachtens durch die KNHK nicht möglich. Dieser Einzelfallentscheid stelle im Übrigen nicht die Stellung der KNHK generell in Frage, wie der Regierungsrat befürchte.

Wie schon in der Verfügung vom 31. Oktober 2014 festgehalten, kann die ENHK/EKD nach Art. 17a NHG und Art. 25 Abs. 1 lit. e der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1) mit Zustimmung des Kantons von sich aus oder auf Ersuchen Dritter Gutachten erstellen, sofern ein Vorhaben, das keine Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, ein Objekt beeinträchtigen könnte, das in einem Inventar des Bundes nach Art. 5 NHG aufgeführt oder anderweitig von besonderer Bedeutung ist (E. 3b/aa). Zwar dürfe der Beizug einer eidgenössischen Kommission im Allgemeinen nur mit Zustimmung des betroffenen Kantons erfolgen. Dies schliesse jedoch nicht aus, dass die Kommissionen z.B. im Rahmen eines Gerichtsverfahrens als Expertinnen beigezogen werden. In einem solchen Fall sei die Zustimmung des Regierungsrats nicht erforderlich. Praxisgemäss verlangt die ENHK auch keine Einwilligungserklärung des Regierungsrats, wenn ein kantonales Verwaltungsgericht ein Gutachten in Auftrag gibt, da nach ihrer Ansicht in einem solchen Gutachtensauftrag die Einwilligung des Kantons bereits enthalten ist. Zu beachten ist auch, dass der Regierungsrat im

Kanton Schaffhausen in baurechtlichen Verfahren Rekursinstanz und damit Vorinstanz des Obergerichts ist. Unter diesen Umständen wäre es problematisch, wenn das Obergericht beim Regierungsrat eine Einwilligung zum Beizug der ENHK einholen müsste, da ihm parteiähnliche Stellung zukommt. In einer solchen Konstellation wäre auch das Prinzip der Gewaltenteilung verletzt, weil die richterliche Unabhängigkeit nicht mehr gewahrt wäre.

Der Regierungsrat reichte dem Obergericht am 3. März 2015 unaufgefordert eine von ihm in Auftrag gegebene ergänzende Beurteilung der KNHK vom 25. Februar 2015 ein, welche im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sein wird (s. nachfolgend E. 2.6).

Die ENHK hat ihr Gutachten in Kenntnis der gesamten vorhandenen Akten und damit auch dieser neuen Beurteilung der KNHK erstellt.

**2.4.** In ihrem Gutachten vom 12. August 2016 macht die ENHK zunächst Ausführungen zum BLN-Objekt Nr. 1411 "Untersee-Hochrhein". Der durch das Projekt betroffene Rheinabschnitt befinde sich unmittelbar oberhalb der den Rhein querenden und landschaftsprägenden Eisenbahnbrücke der Bahnlinie Schaffhausen–Stein am Rhein von 1895. Bis auf die Höhe des südöstlichen Gebäudeendes des Salzstadels sei das rechte Rheinufer stark überbaut. Dahinter folgten Verkehrsflächen, Wohngebäude und weiter zurückliegend die aufsteigende Bebauung des "Fischerhäuserbärgs". Das Fischerhäuserquartier markiere den Beginn der vorwiegend geschlossenen Bebauung der Stadt Schaffhausen. Von Bedeutung für die Fluss- und Kulturlandschaft von nationaler Bedeutung seien insbesondere der Munot und die Eisenbahnbrücke als dominierende Elemente sowie die den Flusslauf begleitenden Fassaden der rheinseitigen Zeile des Fischerhäuserquartiers. Direkt am Flussufer trete zudem markant der Salzstadel als Zeuge der früheren Nutzung des Rheins für den Warentransport in Erscheinung.

Gemäss ISOS sollten im Fischerhäuserquartier Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume bewahrt sowie für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten werden. Obschon das "Lindli-Huus" erst nach der ISOS-Aufnahme von 1979 als Ersatzneubau errichtet worden sei, erachte die ENHK das Erhaltungsziel B ("Erhalten der Struktur") für das Gebiet 3 (Fischerhäuserquartier) nach wie vor als gerechtfertigt, da die ursprüngliche Quartierstruktur auch heute noch in wesentlichen Teilen vorhanden sei und ihre Bewahrung im Interesse des gesamten Ortsbilds liege. Das Fischerhäuserquartier sei nahe am Rhein im Bereich des ersten hochmittelalterlichen Siedlungsplatzes gelegen und bestehe aus dem heute heterogenen Baubestand zwischen dem mächtigen Lagerbau des Güterhofs von 1787 und dem langgestreckten Solitärbau des Salzstadels, der vor 1644 errichtet worden sei. Diese beiden Objekte seien im ISOS als Einzelelemente

mit dem Erhaltungsziel A aufgenommen worden (3.0.29 und 3.0.30). Das Quartier respektive das Gebiet 3 werde durch die Eisenbahnbrücke der Bahnlinie Schaffhausen–Stein am Rhein von 1895 zweigeteilt. Östlich dieser Zäsur umfasse der Altbaubestand an der Fischerhäuserstrasse eine geschlossene Häuserzeile, die aus mehrheitlich dreigeschossigen, strikt traufständigen Bauten bestehe. Auffallend sei die schmale Parzellenstruktur, die auch dort noch ablesbar sei, wo später zwei oder drei Parzellen zusammengefasst worden seien, um einen grösseren Baukörper realisieren zu können. Die muralen Fassaden würden durch hochrechteckige, axial angeordnete Einzelfenster mit Klapppläden rhythmisiert, in den Erdgeschossen fänden sich seitlich der Hauseingänge kleine Ladenlokale, ein Restaurant und eine alte Garage. Die Trauf- und Firstlinien wiesen von Haus zu Haus kleine Sprünge in Bezug auf die Höhe auf, einheitlich hingegen sei die rheinseitige Fassadenflucht. Die stattlicheren Bauten fänden sich tendenziell stadteinwärts, währenddem am östlichen Ende der Zeile hinter dem Salzstadel architektonisch bescheidene und auffallend niedrige Vorstadthäuser stünden. Den westlichen Abschluss der Zeile bilde derzeit das "Lindli-Huus", ein Ersatzbau des letzten Viertels des 20. Jahrhunderts, mit einem dreigeschossigen Baukörper mit einer rheinseitigen, ortsfremd wirkenden Balkonschicht und einem muralen, viergeschossigen – und damit atypisch hohen – Bau am Ende der Zeile. An der Buchthalerstrasse finde sich keine geschlossene Bebauung mehr. Stattdessen stünden südlich des Strassenzugs viergeschossige Ersatzbauten aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts. Östlich des Gebiets 3 folge die Umgebungsrichtung VI "Rheinufer" mit Erhaltungsziel A. Unmittelbar an das Gebiet 3 grenze der mittlerweile abparzellerte Park des geschützten Baudenkmals "Schauwecker'sches Gut".

Aufgrund der Grundlagen des ISOS und des BLN sowie der vorangehenden Ausführungen formuliere die ENHK für den durch das umstrittene Bauvorhaben betroffenen Teil des Ortsbilds und der Landschaft von nationaler Bedeutung die folgenden Schutzziele:

- Erhalten der Bebauungsstruktur und des Vorstadtcharakters der Fischerhäuserzeile mit ihren typischen Merkmalen, insbesondere der geschlossenen Bauweise, der Traufständigkeit, der feinen Parzellierung und der muralen Lochfassaden mit regelmässiger Fenstergliederung.
- Ungeschmälerte Erhaltung des Salzstadels in Bezug auf Substanz und städtebauliche Präsenz als quartierprägender Solitärbau.
- Erhaltung der wesentlichen Sichtachsen vom Rhein und dem Fischerhäuserquartier aus zum Munot und von diesem aus auf die Stadt Schaffhausen und die sie umgebende Landschaft.

- Ungeschmälerte Erhaltung des Baudenkmals "Schauwecker'sches Gut" in Bezug auf Substanz und Stellung im Ortsbild sowie des sich zwischen der Fischerhäuserzeile und dem Baudenkmal ausdehnenden Parks als Grünraum.

Nach einer Beschreibung des Bauvorhabens kommt die ENHK zum Schluss, der besondere Wert der Gebäude an der Fischerhäuserstrasse, insbesondere der hier zur Diskussion stehenden Häuser Nr. B. und D., liege nicht in der historischen Substanz, sondern in der Bebauungsstruktur und in deren Beitrag zum spezifischen und für das Ortsbild der Stadt Schaffhausen bedeutenden Quartiercharakter. Die ENHK äussere sich deshalb nicht weiter zum vorgesehenen Abbruch der beiden fraglichen Liegenschaften und ihrem allfälligen Denkmalwert. Das geplante Bauvorhaben bilde durch Gebäudehöhe, Fassadengestaltung und Dachformen ein neues und eigenwilliges Element in der bestehenden Häuserzeile. Die neue Baumasse sprengte den Massstab der bestehenden Bebauung und widerspreche in mehrerer Hinsicht den von der Kommission formulierten Schutzziele: Die wesentlichen Eigenschaften der traditionellen Bebauungsstruktur, namentlich die Traufständigkeit, die feinteilige Parzellierung und die Fassadengliederung mit regelmässig angeordneten, hochrechteckigen Fenstern würden nicht übernommen, was die Wirkung der gesamten Häuserzeile erheblich beeinträchtigte. Die breit-rechteckigen Fassadenöffnungen für Fenster und Loggien des neuen Baukörpers führten zu einem markanten Kontrast zum bestehenden und direkt angrenzenden Baubestand entlang der Fischerhäuserstrasse mit seinen hochrechteckigen Fenstern. Der neue Gebäudekomplex füge sich damit weder architektonisch noch städtebaulich in die Umgebung ein. Anstelle der Bescheidenheit der bestehenden Häuser solle ein repräsentatives Neubauvolumen treten. Auch wenn dieses zum Park des "Schauwecker'schen Guts" hin seine städtebauliche Berechtigung haben möge, konkurrenzieren es aus unterschiedlichen Blickwinkeln, auch vom Rhein aus betrachtet, den Solitärcharakter des Salzstadels, für den im ISOS das Erhaltungsziel A vorgesehen sei. Störend und in seiner offensiven Geste städtebaulich unverständlich sei das westseitig steil aufragende und gegen Osten nur sehr schwach geneigte Dach, dessen Dacheinschnitt aus grösserer Distanz nachteilig in Erscheinung trete. Gleichzeitig verändere sich durch die neue, giebelständige Ausrichtung des Kopfbaus die bestehende Zeilenstruktur tiefgreifend und ohne nachvollziehbaren Grund. Der Dacheinschnitt sei in unmittelbarer Nähe zum Gebäude nicht einsehbar. Aus grösserer Distanz werde die grosse Öffnung gut wahrnehmbar sein und als fremdes Element respektive als Zäsur in der Dachfläche wirken. Hingegen sei zu begrüssen, dass die geplanten Balkone zur Strasse und zum Park hin einspringend seien und damit zu einer ruhigen Fassadengestaltung beitragen.

Die auf der gesamten Länge der Fischerhäuserstrasse einheitlich behandelte Fassade lasse aber eine der traditionellen Parzellierung folgende Rhythmisierung vermissen. Aus den aufgeführten Gründen erachte die ENHK das geplante Bauvorhaben als schwere Beeinträchtigung im Sinn der oben formulierten Schutzziele, insbesondere des Ortsbilds von nationaler Bedeutung, und wegen der Konkurrenzierung des Salzstadels und dem neuen von der Flusslandschaft aus deutlich wahrnehmbaren Akzent in der Bebauung auch des BLN-Objekts. Aus der Sicht der Kommission bedürfe das Projekt einer grundlegenden Überarbeitung unter deutlicher Reduktion des Gesamtvolumens und unter Beachtung der wesentlichen Merkmale der bestehenden Zeilenstruktur, namentlich der Differenzierung durch kleinere Einheiten mit unabhängigen, direkt auf die Fischerhäuserstrasse führenden Eingängen. Nur so führe das Projekt nicht zu einer schweren Beeinträchtigung der Schutzziele. Ein massvolles Auszeichnen des Zeilenkopfs erscheine der Kommission im Grundsatz möglich zu sein, doch dürfe dies weder den Salzstadel in seiner Wirkung als Solitärbau schmälern noch die bestehende Häuserzeile an der Fischerhäuserstrasse in ihrer Struktur und ihrem städtebaulichen Ausdruck schwächen. Das ungewöhnlich flach geneigte Dach und der grosse Dacheinschnitt des Neubaus wirkten ortsfremd, sodass die Solitärwirkung des Salzstadels durch das grosse Neubauvolumen mit seiner expressiven architektonischen Ausformung in hohem Masse geschmälert werde. Zudem würde der Neubau die tradierte Bauungsstruktur und den Vorstadtcharakter der Fischerhäuserzeile nicht übernehmen. Die Lösung könne im Hinblick auf die Einordnung in die Umgebung weder als besonders gut noch als befriedigend bezeichnet werden. Aus Sicht der Kommission müsse sie als ungeeignet und damit auch als ungenügend beurteilt werden.

Insgesamt kommt die ENHK aufgrund der Unterlagen und des Augenscheins zum Schluss, der geplante Neubau führe zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Ortsbilds von nationaler Bedeutung Schaffhausen und des BLN-Objekts Nr. 1411, und beantragt folglich, das Bauvorhaben abzulehnen.

**2.5.** Während sich die Beschwerdeführer den Erwägungen und Schlussfolgerungen des ENHK-Gutachtens grundsätzlich anschliessen, üben die Beschwerdeführer am Gutachten zum Teil massive Kritik.

Der Regierungsrat nahm mit Eingabe vom 18. Oktober 2016 zum ENHK-Gutachten Stellung und machte geltend, das Gutachten weise mehrere schwerwiegende Mängel auf. Es analysiere die historische und bestehende Situation in mehreren Punkten qualifiziert tatsachenwidrig und stelle so falsche Prämissen auf. Es erwähne zudem nicht die geltenden Vorschriften zum zulässigen Bauvolumen. Die

Aussage der ENHK-Gutachter, das Fischerhäuserquartier bestehe nur aus schmaler und feiner Parzellenstruktur, sei falsch, da diese Struktur heute lediglich noch an Fragmenten ablesbar sei. Nur drei Gebäude des Quartiers wiesen eine schmale Fassade auf. Es treffe nicht zu, dass das Bauvorhaben als einheitliche Fassade in Erscheinung trete, sondern es gebe eine Dreiteiligkeit der Fassade. Der Baubestand entlang der Fischerhäuserstrasse weise nicht nur hochrechteckige Fenster auf. In der zur Diskussion stehenden Häuserzeile (Haus B.–D.) seien über ein Dutzend verschiedene Fenstergrössen und -arten anzutreffen. Entgegen der Auffassung der ENHK wiesen die Trauf- und Firstlinien von Haus zu Haus keineswegs nur kleine Sprünge in Bezug auf die Höhe auf. Es fänden sich Sprünge von 3 m, 2 m, 0.9 m und 0.4 m. Es handle sich somit nicht um eine ruhige Dachlandschaft, wie die ENHK suggeriere. Weiter falsch sei die Behauptung der ENHK, dass östlich der Bahnlinie die Bauten konsequent traufständig seien. Der Hausteil von Haus D., der durch den geplanten Neubau ersetzt werde, sei giebelständig. Es habe auch früher giebelständige Bauten gegeben und es sei überhaupt nicht nachvollziehbar, was an der Giebelständigkeit problematisch sei. Die Anwendung einer Ästhetik- bzw. Schutzvorschrift dürfe nicht dazu führen, dass die Zonenordnung ausser Kraft gesetzt werde. In der Zone seien vier Vollgeschosse zulässig. Die ENHK gebe mit ihrer Auffassung, dass nur drei Geschosse erlaubt seien, zu verstehen, dass jedes neue viergeschossige Projekt aussichtslos wäre. Zudem halte das Bundesgericht fest, dass eine kommunale Grundnutzungsordnung nicht auf ihre materielle Übereinstimmung mit dem vom ISOS angestrebten Schutz hin zu überprüfen sei. Im Übrigen füge sich das Bauvorhaben bei Zulässigkeit einer viergeschossigen Bauweise gut in die Umgebung ein. Mit dem Projekt werde der Salzstadel bestmöglich geschont, weil es seine Solitärwirkung nicht schmälere. Das gegen Westen bloss flach ansteigende Dach verhindere eine dominante Wirkung. Sowohl an der Ost- als auch an der Westseite wirke das Bauprojekt gegenüber traufständigen Lösungen schonender.

Der Stadtrat liess sich mit Eingabe vom 19. Oktober 2016 zum ENHK-Gutachten vernehmen und machte geltend, der Beizug der ENHK sei unzulässig. Das Bundesgericht habe sich materiell über die Verwertbarkeit des ENHK-Gutachtens nicht geäussert, weshalb die Frage nach wie vor offen sei. Das Resultat des Gutachtens sei nicht zu beachten, weil es von falschen Tatsachen ausgehe und falsche Erkenntnisse festhalte. Die Stadt teile zwar die Auffassung der ENHK, wonach es sich beim Altbaubestand an der Fischerhäuserstrasse um eine geschlossene Häuserzeile handle, die aus mehrheitlich dreigeschossigen, strikt traufständigen Bauten bestehe. Die strikte Traufständigkeit werde aber gerade auf der Bauparzelle gebrochen, weil das Gebäude an der Fischerhäuserstrasse D keine Traufständig-

keit aufweise. Entgegen der Feststellung der ENHK sei die schmale Parzellenstruktur im östlichen Teil kaum noch ablesbar. Das Bauprojekt widerspreche nicht den formulierten Schutzziele. Auf der westlichen Seite übernehme das Projekt die vorherrschende dreigeschossige Gebäudehöhe sowie die Traufständigkeit. Es könne nicht einfach auf die mittelalterliche kleingliedrige Struktur verwiesen werden und damit ein höheres Volumen ausgeschlossen werden. Mit den Vorgaben der ENHK werde zudem die städtische Bauordnung faktisch ausgehebelt. Indem die Bebauung nach Regelbauweise nicht möglich sei, werde faktisch die Bauordnung akzessorisch angefochten und die Gemeindeautonomie tangiert. Das Gutachten der ENHK gehe schliesslich mit keinem Wort auf das abweichende Vorgutachten der kantonalen Fachkommission ein. Das Gutachten der ENHK dürfe somit in dieser Form nicht als Grundlage des obergerichtlichen Entscheids dienen.

Mit Eingabe vom 7. November 2016 nahm schliesslich die private Beschwerdegegnerin zum ENHK-Gutachten Stellung und machte geltend, dass die Verfügung des Obergerichts, mit welcher die ENHK mit der Begutachtung betraut worden sei, rechtswidrig sei. Die Frage, ob das Obergericht befugt gewesen sei, gestützt auf Art. 17a NHG die ENHK ohne Zustimmung des Regierungsrats zu betrauen, sei nach wie vor offen. Die private Beschwerdegegnerin behalte sich deshalb das Recht vor, die Frage vom Bundesgericht materiell entscheiden zu lassen. Nicht nachvollziehbar sei, dass das ENHK-Gutachten zu einem vollständig anderen Ergebnis als sämtliche städtischen und kantonalen Fachstellen gelange. Zudem habe die Stellungnahme der KNHK vom 25. Februar 2015 im Gutachten der ENHK keine Beachtung gefunden. Der Bauordnungsgeber habe in den Gebieten am Rande der Altstadt mittels liberalerer Vorschriften (Art. 35/36 BauG) mehr Freiraum für bauliche Einrichtungen schaffen wollen. Das ISOS sei für den Kanton Schaffhausen in grossen Teilen überholt bzw. revisionsbedürftig. Zudem habe das Bundesgericht im Entscheid 1C\_130/2014 vom 6. Januar 2015 unmissverständlich dargelegt, dass eine Grundnutzungsordnung nicht mehr auf ihre materielle Übereinstimmung mit dem ISOS überprüft werden müsse. Schliesslich basiere das Gutachten der ENHK auf einer krass falschen Interpretation der örtlichen Gegebenheiten, darum werde beantragt, dass die Verfasserin des ISOS für den Kanton Schaffhausen mit den nötigen Abklärungen betraut werden solle.

**2.6.1.** Im Rekursverfahren forderte der Regierungsrat die KNHK auf, eine Stellungnahme zur Einordnung des Bauvorhabens einzureichen. Die KNHK kam dieser Aufforderung am 28. September 2011 nach. Dem Auszug aus dem entsprechenden Protokoll kann nicht entnommen werden, welche Mitglieder mitgewirkt haben. Es ist ihm lediglich zu entnehmen, dass E und F im Ausstand waren. Die KNHK führte aus, die Qualität des Neubaus liege insbesondere darin, dass es

durch seine Fassadengestaltung und Dachform als einziges der Projekte den Charakter der bestehenden Häuserzeile übernommen und mit einer eigenwilligen, aber der Situation angepassten Kopfausbildung abgeschlossen habe. Durch die Verlängerung des Gebäudes Richtung Park werde auch das abschliessende Dach verlängert, was den Kopfteil etwas Dynamik koste. Durch den leichten Fassadenknick und das strassenseitige Vordach werde ihm aber gleichzeitig plastische Kraft verliehen. Das Projekt löse in seiner Gesamtheit die geforderte gute Einfügung in das Ortsbild und in den sensiblen Landschaftsraum ein, wahre Respekt vor dem Bestehenden und schaffe mit der eigenwilligen Interpretation des Zeilenabschlusses einen neuzeitlichen städtebaulichen Akzent.

Während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat die KNHK am 25. Februar 2015 im Auftrag des Regierungsrats Ergänzungsfragen zum Bauvorhaben beantwortet. Dem Auszug aus dem entsprechenden Protokoll kann ebenfalls nicht entnommen werden, welche Mitglieder mitgewirkt haben. Es ist lediglich zu entnehmen, dass E im Ausstand war. Dies im Gegensatz zum Protokoll vom 28. September 2011, als auch F in den Ausstand getreten war. Gemäss KNHK hat die geplante Baute keine Auswirkungen im grösseren Betrachtungsperimeter, zumal es sich nicht um ein neues Element handle, sondern um den Ersatz eines bestehenden Gebäudes. Trotz der volumetrischen Akzentuierung liege kein Massstabssprung vor. Der Neubau führe zu einer Klärung und zu einer deutlichen Verbesserung der städtebaulichen Situation in der unmittelbaren Umgebung, weil ein klarer Abschluss formuliert werde. Dadurch könne der Park aufgewertet werden, wovon auch das Schauwecker'sche Gut profitiere. Durch die Höhe der Strassenfassade entstehe eine Verdichtung des Strassenraums und eine neu als Torsituation lesbare Nachbarschaft zwischen dem Salzstadel und dem Neubau. Der Salzstadel in seiner städtebaulichen Bedeutung werde jedenfalls nicht beeinträchtigt. Der Neubau übernehme die Trauflinie der bestehenden Häuserzeile. Durch die Drehung des Giebels wirke das Gebäude etwas expressiv, wohl auch etwas ungewohnt, vermöge aber gerade zusammen mit dem gegenüber dem Bestand etwas grösseren Volumen dem Abschluss der Zeile das notwendige Gewicht zu geben. Die städtebauliche Situation verlange nach einem markanten Abschluss der Häuserzeile, dieser werde durch den Neubau klar verbessert. Die Rheinlandschaft werde nicht tangiert. Der geplante Neubau sei besonders sorgfältig gestaltet und erfülle die Auflagen des Merkblatts und des ISOS.

**2.6.2.** Im für den Beschwerdeführer 1 erstellten Gutachten vom 7. April 2012 führte X., Architekturhistoriker, aus, das Projekt versuche, mit der hochgezogenen Trauflinie und der zurückgenommenen Stirnfassade die bestehende Hierarchie

zum Salzstadel zu wahren. Es sei dennoch unübersehbar, dass das Neubauvolumen eine eigene Massstäblichkeit konstituiere, die den Salzstadel konkurrenzieren und tendenziell isoliere. Der neue Akzent beeinträchtige das Ensemble der Fischerhäuser. Das Bauprojekt gehe lieblos mit der bestehenden Häuserzeile um. Das Projekt stehe zusammenfassend in einer problematischen Konkurrenz zum Salzstadel und zur Zeile der Fischerhäuser. Die städtebauliche Härte der Volumetrie sollte bezogen auf den historischen Kontext überdacht werden.

Dr. Y. hielt in seinem für den Beschwerdeführer 1 erstellten Gutachten vom 7. April 2012 fest, es sei nicht entscheidend, dass nach weiteren Vorschriften einzelne Geschosse nicht angerechnet werden müssten, wesentlich sei das Erscheinungsbild. Beim grösseren Teil des Projekts werde die Traufständigkeit aufgegeben und ein massiger Baukörper mit einer ungewöhnlichen Dachform erstellt. Schon die Volumetrie negiere den Vorstadtcharakter. Von Osten her gesehen würde der geplante Bau den Salzstadel wesentlich beeinträchtigen. Beim Projekt handle es sich um einen Ersatzbau, der einen markanten Verlust des kleinen Bestands von Häusern mit typischem Vorstadtcharakter mit sich bringe. Zudem ordne sich der Bau überhaupt nicht ins Ortsbild ein.

**2.6.3.** Den von den Parteien eingereichten Privatgutachten "X." und "Y." kommt – wenn überhaupt – nur geringer Beweiswert zu, da die beiden Gutachter vom Beschwerdeführer 1 beauftragt wurden und damit nicht unabhängig waren (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 7 N. 148 S. 190). Als Parteivorbringen können die Privatgutachten das Gericht jedoch veranlassen, ein gerichtliches Gutachten einzuholen (Art. 50 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 168 Abs. 1 ZPO, BGE 141 III 433 E. 2.6 S. 437).

Dass auf das Gutachten der KNHK vom 28. September 2011 nicht abgestellt werden kann, hat das Obergericht bereits im Zwischenentscheid vom 31. Oktober 2014 festgehalten. Das Obergericht führte aus, das Gutachten der KNHK sei nicht nachvollziehbar und schlüssig begründet; die KNHK habe sich darin ungenügend mit dem Projekt und dessen Wirkung auf die Umgebung auseinandergesetzt und trotzdem schon eine sehr klare Beurteilung abgegeben. Damit habe sich die KNHK bereits festgelegt, so dass eine Verbesserung des Gutachtens als nicht mehr möglich erscheine (OGE vom 31. Oktober 2014). Aufgrund der Privatgutachten X. und Y. wurden zudem erhebliche Zweifel an den Feststellungen der KNHK vom 28. September 2011 erweckt. Demzufolge beauftragte das Obergericht die ENHK mit der Erstattung eines gerichtlichen Gutachtens zur Einordnung des Bauprojekts in die Umgebung.

Die vom Regierungsrat unaufgefordert eingereichte Ergänzung der KNHK vom 25. Februar 2015 ändert nichts daran, dass das Obergericht diese Fachstelle für eine Ergänzung ihres Gutachtens vom 28. September 2011 als nicht geeignet betrachtet hatte (OGE vom 31. Oktober 2014). An dieser Auffassung ist festzuhalten, und sie wird durch die neue Stellungnahme vom 25. Februar 2015 bestätigt. Die KNHK setzt sich darin zwar aufgrund der konkreten Fragen etwas stärker mit den Auswirkungen des Projekts auf die Umgebung auseinander, lässt aber letztlich dennoch eine vertiefte und neutrale Bewertung vermissen. Insbesondere die Auswirkungen der unbestritten grossen Volumetrie des Bauprojekts auf den Salzstadel werden nur marginal behandelt, indem ohne weitere Begründung eine Beeinträchtigung des Salzstadels negiert wird. Die nicht fundiert begründeten Feststellungen, dass die städtebauliche Situation nach einem markanten Abschluss der Häuserzeile verlange, dieser durch den Neubau klar verbessert werde und der ganze Neubau die bestehende städtebauliche Situation klar verbessere, zeigen die Voreingenommenheit der KNHK deutlich auf, womit die ursprünglichen Bedenken des Obergerichts bestätigt wurden. Hinzu kommt ein formeller Mangel, indem die Zusammensetzung der KNHK aus dem Protokoll nicht ersichtlich ist und das Mitglied F offenbar nur bei der ersten, nicht aber bei der zweiten Stellungnahme in den Ausstand getreten ist.

Letztlich sind die beiden Stellungnahmen der KNHK sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht ungenügend, weshalb ihnen bei der Beurteilung der städtebaulichen Einordnung des Bauprojekts keine entscheidende Bedeutung zukommen kann.

**2.7.** Das Obergericht hat die ENHK mit der Erstattung eines gerichtlichen Gutachtens zur umstrittenen Einordnung des Bauprojekts in die Umgebung beauftragt. Liegt in einem Verfahren ein Gutachten der ENHK als eidgenössischer Fachkommission vor, so kommt diesem grosses Gewicht zu, und zwar auch dann, wenn es sich um eine fakultative Begutachtung der ENHK handelt. Vom Ergebnis der Beurteilung darf nur aus triftigen Gründen abgewichen werden, auch wenn der entscheidenden Behörde eine freie Beweiswürdigung zusteht (BGE 136 II 214 E. 5 S. 223). Dies gilt grundsätzlich auch für die Gemeinde als Baubewilligungsbehörde bzw. bei der Überprüfung eines kommunalen Baubewilligungsentscheids im Rechtsmittelverfahren. Wird ein Gutachten der ENHK eingeholt, belegt dies, dass Natur- und Heimatschutzobjekte von besonderer, überkommunaler Bedeutung betroffen sind. Die Gemeinde bzw. private Beschwerdeführer können sich daher nicht mit Erfolg auf die Verletzung der Gemeindeautonomie berufen, wenn die Rechtsmittelbehörde eine Baubewilligung gestützt auf ein Gutachten der ENHK

aufhebt, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, um davon abzuweichen (BGer 1C\_542/2012 vom 14. Mai 2013 E. 5.4).

**2.8.1.** Zur Erstellung ihres Gutachtens lagen der ENHK die Akten des Obergerichts vor, und am 11. November 2015 fand ein gerichtlicher Augenschein mit den Parteien und einer Delegation der ENHK statt. Das Gutachten der ENHK ist umfassend und nachvollziehbar begründet. Die Schlussfolgerungen sind einleuchtend und entsprechen dem Eindruck, den auch das Obergericht anlässlich des Augenscheins erhielt.

**2.8.2.** Die von der ENHK aus dem ISOS und dem BLN abgeleiteten Schutzziele konkretisieren den hier anwendbaren Art. 10 Abs. 1 BauO in nachvollziehbarer Weise. Für die Beurteilung der städtebaulichen Einordnung des Bauprojekts in die Umgebung geht die ENHK somit zu Recht von diesen Schutzziele aus und prüft, ob sie durch das vorliegende Bauvorhaben eingehalten werden oder nicht. Die ENHK verneint dies aus mehreren Gründen.

**2.8.3.** Zunächst stellt die ENHK fest, die Bebauungsstruktur und der Vorstadtcharakter würden durch den Neubau nicht erhalten bleiben. Die Elemente der traditionellen Bebauungsstruktur, namentlich Traufständigkeit, feinteilige Parzellierung und Fassadengliederung, würden nicht übernommen.

Diesen Ausführungen kann grundsätzlich gefolgt werden. Die Dachform des geplanten Neubaus führt die mehrheitliche Traufständigkeit der betreffenden Häuserzeile eindeutig nicht fort, was auch am Architekturmodell klar beobachtet werden kann. Wenn der Regierungsrat moniert, im Fischerhäuserquartier bestehe keine ausschliessliche Traufständigkeit der Häuser, stimmt dies zwar für das Gebiet als solches, nicht jedoch für die hier betroffene Häuserzeile. Zwar gibt es im Fischerhäuserquartier giebelständige Häuser, sie sind aber deutlich in der Minderzahl. Zudem finden sich mehrheitlich nur Ziergiebel bei an sich traufständigen Häusern. Die vom Regierungsrat eingereichte Fotografie des Hausteils Nr. D., der durch den Neubau ersetzt werden soll, zeigt ausserdem nur einen kurzen giebelständigen Dachaufbau, der aber die deutlich vorherrschende Traufständigkeit in der zu beurteilenden Häuserzeile keineswegs in Frage stellt. Im Übrigen teilt auch die Stadt Schaffhausen die Auffassung, wonach im Fischerhäuserquartier mehrheitlich traufständige dreigeschossige Bauten vorkommen. Zwar stellen einzelne frühere Bauten in diesem Gebiet, insbesondere der Bau des "Lindli-Huus", eine gewisse Fehlentwicklung dar. Doch halten die ENHK wie auch das ISOS die verbliebene ursprüngliche Quartierstruktur nach wie vor für schützenswert.

Die im Gutachten erwähnte feingliedrige Parzellierung erscheint zwar aus heutiger Sicht nicht mehr vordergründig, da durch die Zusammenlegung, Purifizierung und

Aufstockung Anfang des 20. Jahrhunderts eine gewisse Grossmassstäblichkeit angestrebt wurde, doch ist die traditionelle Bebauungsstruktur immer noch erkennbar. Der Regierungsrat weist zutreffend darauf hin, dass die Gebäudelängen in der betreffenden Häuserzeile unterschiedlich seien und es aktuell zum Teil grössere Sprünge in der Dachlandschaft gebe, die durch den Neubau eliminiert werden könnten. Doch wirken die Sprünge in der Dachlandschaft und die Länge der Gebäude für sich allein nicht störend. Störend erscheinen gemäss ENHK-Gutachten hingegen die Volumetrie, die eigenwillige Dachform sowie die Dacheinschnitte des Neubaus, die aus der Ferne nachteilig in Erscheinung treten. Der geplante Neubau lässt sich aufgrund der Abweichungen zu den herkömmlichen Bauformen und Gestaltungselementen nicht in die bestehende Häuserzeile eingliedern. Dieser Umstand überwiegt in der Beurteilung der ENHK klar und ist nachvollziehbar.

Unter diesen Umständen sind die weiteren vom Regierungsrat erhobenen Einwände bezüglich der schon bisher fehlenden Homogenität der Fenster und der Fassaden von geringer Relevanz und für die Gesamtwirkung nicht entscheidend. Da die Struktur der Häuserzeile als Ganzes zu berücksichtigen ist, sind die Ausführungen der Vorinstanzen und der privaten Beschwerdegegnerin, soweit sie sich isoliert mit einzelnen, untergeordneten Elementen wie den Gebäudelängen, den Sprüngen in der Dachlandschaft, den Fassaden und den Fensterformen auseinandersetzen, nicht massgebend.

Zusammengefasst lässt sich aufgrund der speziellen Dachform und des grossen Volumens der Neubau nicht in die bestehende feingliedrige und traufständige Häuserzeile einordnen. Der geplante Bau verfügt über keine positive Gesamtwirkung in gestalterisch-städtebaulicher Hinsicht. Das von der ENHK definierte Schutzziel "Erhalten der Bebauungsstruktur und des Vorstadtcharakters der Fischerhäuserzeile" wird durch den geplanten Neubau aufgrund der Nichteingliederung in die bestehende Häuserzeile nicht nur geringfügig, sondern schwerwiegend beeinträchtigt. Bereits dieser Mangel führt dazu, dass der geplante Bau gemäss Art. 10 Abs. 1 BauO in der vorgelegten Form nicht hätte bewilligt werden dürfen, da er die Grundsätze der besonders sorgfältigen Gestaltung elementar missachtet. Die Bewilligungsbehörde hat damit das ihr zustehende Ermessen überschritten.

**2.8.4.** Die ENHK beanstandet in ihrem Gutachten des Weiteren die Beeinträchtigung des Salzstadels und des Schauwecker'schen Guts durch den Neubau in Bezug auf Substanz und städtebauliche Präsenz. Die durch den Neubau entstehende Tor-Situation zur Stadt sei prima facie nicht als negativ zu werten. So halten die Gutachter der ENHK fest, dass ein massvolles Auszeichnen des Zeilenkopfs im Grundsatz möglich sei. Eine solche Tor-Situation könne aber auch durch einen weniger massiven und sich in die bestehende Häuserzeile besser eingliedernden

Neubau erzielt werden. Dieser Beurteilung kann sich das Obergericht anschliessen.

Schliesslich hält die ENHK fest, das Schutzziel der Erhaltung der wesentlichen Sichtachsen vom Rhein werde durch den Neubau nicht erhalten. Gerade von der Sicht vom Rhein aus habe der Neubau durch seine Volumetrie einen störenden Einfluss auf das Ortsbild. Mit dem Kopfbau würde der Charakter der Häuserzeile gerade von der Ost- und Rheinansicht tiefgreifend verändert. Auch wenn das Neubauvolumen zum Park des Schauwecker'schen Guts hin seine städtebauliche Berechtigung haben möge, konkurrenzieren es aus unterschiedlichen Blickwinkeln – auch vom Rhein aus betrachtet – den Solitärcharakter des Salzstadels.

Das Obergericht teilt die Ansicht der Gutachter. Diesen Eindruck hat es auch anlässlich des Augenscheins gewonnen. Die Liegenschaft Fischerhäuserstrasse C. ist zurückversetzt und beeinträchtigt damit zumindest den Salzstadel als Solitär oder die Sicht vom Rhein her weit weniger als der geplante Neubau. Sie schliesst auch nicht direkt an die Häuserzeile an der Fischerhäuserstrasse an. Sodann nimmt die geplante Baute auch nicht – wie der Stadtrat geltend macht – eine vermittelnde Funktion zwischen der Liegenschaft Fischerhäuserstrasse C. und dem Salzstadel oder der Häuserzeile an der Fischerhäuserstrasse ein, ist sie doch ungefähr gleich hoch wie die Liegenschaft Fischerhäuserstrasse C. und ungleich massiger als der Salzstadel, was sich – wie auch der Augenschein gezeigt hat – insbesondere vom Rhein bzw. vom andern Rheinufer her stark störend auswirkt. Die beabsichtigte Ausgestaltung des Neubaus wirkt mit ihrer besonderen Dachform und der grossen Volumetrie von Osten und vom Rhein her insgesamt massiv störend und lässt sich daher mit dem Ziel der Erhaltung des Salzstadels in Bezug auf seine städtebauliche Präsenz als quartierprägender Solitärbau nicht vereinbaren. Der geplante Neubau konkurrenziert aufgrund seiner Gestaltung und seiner Höhe den Solitärcharakter des Salzstadels schwerwiegend.

Durch den Neubau wäre nicht nur die bestehende Häuserzeile, sondern – entgegen der Auffassung der Vorinstanzen – auch der Solitärcharakter des Salzstadels massiv beeinträchtigt. Aus diesen Gründen hätte der Bau nicht bewilligt werden dürfen, denn er stellt in der Umgebung des schützenswerten Salzstadels keine besonders sorgfältige Gestaltung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 BauO dar. Die Bewilligungsbehörde hat ihr Ermessen bei der Anwendung von Art. 10 Abs. 1 BauO damit deutlich überschritten.

**2.8.5.** Die Gutachter der ENHK schliessen eine neue Überbauung im Fischerhäuserquartier nicht von vornherein aus. Bei der Fixierung der Dimensionierung und Gestaltung eines solchen Neubaus in diesem sensiblen Gebiet müssen aber die Aspekte einer schonenden Überbauung und der Einordnung in die bestehende

Häuserzeile berücksichtigt werden. Anzustreben ist vor allem eine gute Gesamtwirkung innerhalb der Umgebung. Die Beibehaltung des Charakters der bestehenden Häuserzeile und die Umgebung zum Solitärbau des alten Salzstadels sind entscheidend.

Der Stadtrat bringt vor, dass das Fischerhäuserquartier in die Ergänzungszone für die Altstadt umgezont worden sei, wo nicht die möglichste Schonung der vorhandenen Bausubstanz gefordert sei, sondern die Erneuerung und Aufwertung von Gebieten in Altstadtrandlagen im Vordergrund stehe. Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um die möglichste Schonung der vorhandenen Bausubstanz, sondern um die gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b, d und e BauO auch in der Ergänzungszone für die Altstadt geforderte besonders sorgfältige Gestaltung. Auch gemäss Gutachten der ENHK wird nicht der Erhalt der bestehenden Gebäude gefordert, sondern lediglich der Erhalt der Quartierstruktur. In diesem Rahmen ist auch die Erneuerung und Aufwertung von Gebieten in Altstadtrandlagen durchaus möglich. Damit kann insbesondere auch nicht gesagt werden, die kommunale Grundnutzungsordnung als solche werde in Frage gestellt. Inwieweit das ISOS speziell für den fraglichen Bereich überholt und letztlich nicht mehr zu berücksichtigen wäre, ist im Übrigen nicht dargetan. Zurzeit ist es jedenfalls noch in seiner aktuellen Fassung von Bedeutung und zu beachten, was insbesondere auch der Stadtrat nicht in Frage stellt. Es bedarf demnach nicht der von der privaten Beschwerdegegnerin beantragten Abklärungen durch die Verfasserin des ISOS für den Kanton Schaffhausen (s. E. 2.5).

Dabei ist die Befürchtung des Regierungsrats, dass bei Berücksichtigung des historisch Gewachsenen keine moderne Architektur mehr möglich sei, unbegründet. Das Gutachten der ENHK stellt insbesondere die Bauordnung, wonach grundsätzlich vier Vollgeschosse im Fischerhäuserquartier zugelassen sind, nicht in Frage. Die ENHK-Gutachter sind – entgegen der Behauptung des Regierungsrats – nicht davon ausgegangen, dass im Fischerhäuserquartier generell nur dreigeschossig gebaut werden dürfe. Insbesondere haben die Gutachter dies in ihrem Gutachten weder implizit noch explizit gefordert. Sie haben vielmehr erklärt, warum der geplante Neubau sich nicht in das Ortsbild einordnen lasse und als unpassend klassifiziert werden müsse. Dass die Volumetrie ein Element der Argumentation der ENHK-Gutachter ist, bedeutet nicht, dass in Zukunft viergeschossige Bauten im Fischerhäuserquartier von vornherein ausgeschlossen sind.

**2.9.** Zusammengefasst sind keine Gründe ersichtlich, um vom nachvollziehbar begründeten und überzeugenden Gutachten der ENHK abzuweichen. Insbeson-

dere vermögen auch die Einwendungen der Vorinstanzen und der privaten Beschwerdegegnerin sowie die Beurteilungen der KNHK vom 28. September 2011 und vom 25. Februar 2015 diese nicht in Frage zu stellen.

Nach dem Gesagten passt sich die geplante Baute in keiner Weise in die Umgebung ein, sondern stellt eine schwere Beeinträchtigung des geschützten ISOS- und BLN-Gebiets dar. Die von Art. 10 Abs. 1 BauO verlangte Einordnung in das Ortsbild und die geforderte besonders sorgfältige Gestaltung werden nicht erreicht. Das Projekt missachtet die vorherrschende Traufständigkeit und kleine Parzellierung der Fischerhäuserzeile und konkurrenziert – insbesondere vom Rhein aus – die Solitärwirkung des Salzstadels. Es hätte aus verschiedenen Gründen, namentlich aufgrund des massiven Volumens, der Dachform und der Dacheinschnitte, nicht bewilligt werden dürfen. Die Bewilligungsbehörde hat damit ihr Ermessen, das ihr bei der Rechtsanwendung zusteht, weit überschritten. Aufgrund des klaren Ergebnisses können diese Mängel insbesondere auch nicht durch Auflagen im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens behoben werden. Damit sind der angefochtene Regierungsratsbeschluss und die Baubewilligungen der Stadt Schaffhausen vom 7. und 10. Dezember 2010 in Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerden aufzuheben.

**Sicherungsentzug des Führerausweises bei Cannabiskonsum** – Art. 15d Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, Art. 16d Abs. 1 lit. b und Art. 55 Abs. 7 lit. a SVG; Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV; Art. 34 VSKV-ASTRA; Art. 5 Abs. 1 VRG.

*Bei Zweifeln an der Fahreignung ist eine Fahreignungsuntersuchung anzuordnen. Diese ist mit selbständig anfechtbarer Zwischenverfügung zu eröffnen (E. 2.1).*

*Voraussetzungen für den Sicherungsentzug des Führerausweises bei Cannabiskonsum (E. 3.3.1 und 3.3.2).*

OGE 60/2016/42 vom 1. März 2017

## **Aus den Erwägungen**

**2.1.** Art. 15d Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) hält fest, dass eine Person einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen wird, wenn Zweifel an der Fahreignung bestehen. In einer nicht abschliessenden Aufzählung nennt Art. 15d Abs. 1 SVG Beispiele von Fällen, in denen Zweifel an der Fahreignung bestehen (lit. a–e). Darüber hinaus ist eine Fahreignungsuntersuchung auch dann zwingend anzuordnen, wenn aus anderen

Gründen begründete, ernsthafte Zweifel an der Fahreignung vorliegen. Vorausgesetzt sind dabei aber hinreichend konkrete Anhaltspunkte, abstrakte Zweifel genügen nicht (Jürg Bickel, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 15d N. 35, S. 236; Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015, Art. 15d N. 6, S. 89 mit Hinweis). Die Annahme, eine Person konsumiere gelegentlich Cannabis, rechtfertigt die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung nicht, wenn keine weiteren konkreten Hinweise auf eine allenfalls fehlende Fahreignung bestehen. Der gelegentliche Cannabiskonsument, der nicht mit Alkohol oder anderen Drogen mischt, ist nämlich in der Regel in der Lage, konsumbedingte Leistungseinbussen als solche zu erkennen und danach zu handeln. Demgegenüber ist bei andauerndem, regelmässigem und gleichzeitig hohem Cannabiskonsum von einer mindestens geringen Bereitschaft und Fähigkeit auszugehen, zuverlässig zwischen Drogenkonsum und der Teilnahme am Strassenverkehr zu trennen (BGer 1C\_446/2012 vom 26. April 2013 E. 4.2.1 mit Hinweis). Für die Anordnung der Untersuchung ist der Nachweis, dass der Betreffende tatsächlich nicht der Lage wäre, Drogenkonsum und Strassenverkehr ausreichend auseinanderzuhalten, nicht erforderlich, zumal die Untersuchung gerade der Klärung dieser Frage dient (Weissenberger, Art. 15d N. 41, S. 100).

Die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung ist mittels selbständig anfechtbarer Zwischenverfügung zu eröffnen (Rütsche/D'Amico, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 16d N. 20, S. 382). Verfügungen müssen als solche bezeichnet werden und sind schriftlich, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 871, S. 195). Die Formvorschriften sind aber nicht Voraussetzung, sondern Folge der Verfügung. Auch eine den Formvorschriften widersprechende Verfügung ist daher eine Verfügung. Formfehler führen nicht zum Wegfall des Verfügungscharakters. Die Missachtung von Formerfordernissen stellt lediglich – aber immerhin – eine mangelhafte Eröffnung dar, aus welcher den Parteien kein Nachteil erwachsen darf (Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 872, S. 195). Allerdings kann auch der Empfänger einer nicht als solchen bezeichneten Verfügung ohne Rechtsmittelbelehrung diese nicht einfach ignorieren; er ist vielmehr gehalten, sie innert der gewöhnlichen Rechtsmittelfrist anzufechten oder sich innert nützlicher Frist nach den in Frage kommenden Rechtsmitteln zu erkundigen, wenn er den Verfügungscharakter erkennen kann und sie nicht gegen sich gelten lassen will (BGE 129 II 125 E. 3.3 S. 134 mit Hinweis). Das Fehlen der Rechtsmittelbelehrung ist kein Nichtigkeitsgrund (Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 1123, S. 243 mit Hinweisen).

**2.2.** Mit eingeschriebener Postsendung vom 21. Juni 2016 verpflichtete die Staatsanwaltschaft A. zu einer verkehrsmedizinischen Abklärungsuntersuchung am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRMZ). Zur Begründung verwies sie auf den Strafbefehl vom 23. März 2016, wonach A. wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes verurteilt wurde, und hielt fest, dass somit nicht auszuschliessen sei, dass er an einer Sucht leide. Es bestünden daher Zweifel an seiner Fahreignung. Das Schreiben war aber weder als Verfügung bezeichnet, noch enthielt es eine Rechtsmittelbelehrung, obwohl es offensichtlich Verfügungscharakter hatte. Der Verfügungscharakter des Schreibens war für A. erkennbar. A. bestreitet denn auch weder den Verfügungscharakter des fraglichen Schreibens noch dessen Erkennbarkeit. A. hätte sich in dieser Situation bei der Staatsanwaltschaft nach der in Frage kommenden Anfechtungsmöglichkeit erkundigen müssen, wenn er die Anordnung der Fahreignungsuntersuchung nicht gegen sich hätte gelten lassen wollen. Dies tat er jedoch nicht. Stattdessen wandte er sich mit Fragen zum Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft und reichte Unterlagen über seinen beruflichen Werdegang ein. Aufforderungsgemäss stellte er sich schliesslich der verkehrsmedizinischen Untersuchung. Damit erweist sich die mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 21. Juni 2016 verfügte Fahreignungsuntersuchung als rechtswirksam. Entgegen der Auffassung von A. liegt keine nichtige Verfügung vor.

Im Übrigen war die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung auch ohne weiteres gerechtfertigt: Unstreitig konsumiert A., der Berufsschauffeur ist, seit vielen Jahren andauernd und regelmässig Marihuana. Zwar ist unklar, ob auch von einem gleichzeitig hohen Konsum auszugehen ist. Dies spielt jedoch vorliegend keine Rolle; denn bei berufsmässigen Fahrzeuglenkern ist es angezeigt, sie auch bei einem gelegentlichen Konsum von weichen Drogen ausserhalb des Strassenverkehrs systematisch einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen (Weissenberger, Art. 15d N. 48, S. 102).

**3.1.1.** Ein Sicherungsentzug stellt einen schweren Eingriff in den Persönlichkeitsbereich der betroffenen Person dar und hat daher auf einer sorgfältigen Abklärung aller wesentlichen Gesichtspunkte zu beruhen. Im Verfahren auf einen Sicherungsentzug besteht die Sachverhaltsermittlung in der Abklärung bzw. Untersuchung der Fahreignung. Es handelt sich dabei um Sachverhaltsabklärungen, wie sie im Verwaltungsverfahren üblich sind. Die Behörden stützen sich hierfür in erster Linie auf das einschlägige kantonale Verfahrensrecht. Über das kantonale Recht hinaus enthält das Bundesrecht eine Reihe von Vorgaben zur Sachverhaltsabklärung. Dazu zählt in erster Linie Art. 15d SVG, der insbesondere eine Fahreignungsuntersuchung vorschreibt, wenn Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen.

Sodann wird bundesrechtlich konkretisiert, wie die Fahreignung abzuklären ist. Zu diesen Abklärungsinstrumenten gehören verkehrsmedizinische (inklusive psychiatrische) Untersuchungen, verkehrspsychologische Untersuchungen, die Kontrollfahrt sowie vertrauensärztliche Untersuchungen (Rüttsche/D'Amico, Art. 16d N. 17, S. 380 f.; BGer 1C\_248/2011 vom 30. Januar 2012 E. 3.2).

Nach bisheriger Rechtsprechung richtet sich das Ausmass der notwendigen persönlichen Nachforschungen nach den Umständen des Einzelfalls und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Entzugsbehörde. Daran ändert auch der jüngst in Kraft getretene Art. 15d Abs. 1 SVG, welcher (nicht abschliessend) Tatbestände aufzählt, die zu einer obligatorischen Fahreignungsuntersuchung führen, als solcher nichts. In den genannten Fällen muss die Behörde allerdings künftig eine Untersuchung durch einen dazu befähigten Arzt bzw. Verkehrspsychologen durchführen lassen. Ein pflichtgemässes Ermessen bei der Anordnung solcher Untersuchungen besteht nur noch ausserhalb der Fälle von Art. 15d Abs. 1 SVG (Rüttsche/D'Amico, Art. 16d N. 18, S. 381).

**3.1.2.** Für die Sachverhaltsabklärung kommt vorliegend somit zunächst Art. 5 Abs. 1 VRG zur Anwendung. Danach untersucht die Entzugsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen durch Befragung der Beteiligten und von Auskunftspersonen, durch Augenschein, Beizug von Sachverständigen, Urkunden und Amtsberichten oder auf andere Weise. Wenn Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen, muss die Behörde sodann gestützt auf Art. 15d Abs. 1 SVG eine Fahreignungsuntersuchung durchführen lassen.

Mit Polizeirapport vom 15. Februar 2016 erhielt die Staatsanwaltschaft unter anderem davon Kenntnis, dass A., welcher Berufschauffeur ist, im Zeitraum vom 27. Juli 2012 bis 26. Juli 2015 eine unbekannte Menge Marihuana konsumiert hat. Gemäss Einvernahme vom 29. Juli 2015 habe er zu Protokoll gegeben, seit seinem 16. Lebensjahr Marihuana zu konsumieren. Am 20. April 2016 wurde der Staatsanwaltschaft sodann der Strafbefehl vom 23. März 2016 zugestellt, wonach A. wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes verurteilt wurde. Aufgrund dieser Unterlagen zweifelte die Staatsanwaltschaft zu Recht an dessen Fahreignung. Sie ordnete daher am 21. Juli 2016 gestützt auf Art. 15d Abs. 1 SVG eine medizinische Abklärungsuntersuchung am IRMZ an. A. befragte sie darüber hinaus nicht persönlich, führte mit diesem jedoch offenbar am 7. Juli 2016 auf dessen Wunsch ein persönliches Gespräch und nahm die an diesem Gespräch von ihm eingereichten Unterlagen zu den Akten. Im Rahmen der Abklärungsuntersuchung am IRMZ machte A. ausführliche Angaben über seine persönlichen und beruflichen Verhältnisse, sein bisheriges Verhalten im Strassenverkehr sowie über seine Konsumgewohnheiten. In dieser Situation ist mit Blick auf das ihr als Entzugsbehörde

zustehende Ermessen nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft A. nicht noch zusätzlich persönlich angehört hat, zumal weder das kantonale noch das Bundesrecht dies zwingend vorsehen.

[...]

**3.3.1.** Der Führerausweis ist zu entziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Art. 16d SVG regelt den Führerausweisentzug wegen fehlender Fahreignung. Danach wird der Führerausweis einer Person auf unbestimmte Zeit unter anderem dann entzogen, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst (Abs. 1 lit. b). Drogensucht wird nach der Rechtsprechung bejaht, wenn die Abhängigkeit von Suchtmitteln derart ist, dass der Betroffene mehr als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt ist, sich in einem Zustand ans Steuer zu setzen, der das sichere Fahren nicht mehr gewährleistet. Allgemein darf auf fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn die Person nicht mehr in der Lage ist, Drogenkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen, oder wenn die naheliegende Gefahr besteht, dass sie im akuten Rauschzustand am motorisierten Verkehr teilnimmt (BGer 1C\_328/2013 vom 18. September 2013 E. 3.1, mit Hinweis auf BGE 127 II 122 E. 3c S. 126; BGE 129 II 82 E. 4.1 S. 86 f.). Angesichts des in Art. 16 Abs. 1 SVG verankerten Grundsatzes muss ein Sicherungsentzug in jedem Fall zwingend angeordnet werden, bei dem die Fahreignung nicht mehr gegeben ist (BGE 133 II 384 E. 3.1 S. 387).

Gemäss Art. 55 Abs. 7 lit. a SVG kann der Bundesrat für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen (als Alkohol) die Konzentrationen im Blut festlegen, bei denen unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahr-unfähigkeit im Sinn des SVG angenommen wird. Dementsprechend hielt der Bundesrat in Art. 2 Abs. 2 lit. a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) fest, dass die Fahr-unfähigkeit als erwiesen gilt, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Cannabis nachgewiesen wird. Gemäss Art. 34 der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (VSKV-ASTRA, SR 741.013.1) gilt Cannabis als nachgewiesen, wenn im Blut ein Wert von 1,5 µg/L vorgefunden wird. Übereinstimmend mit den von A. nicht in Frage gestellten Ausführungen des Regierungsrats ist von zulässigen delegierten Rechtsetzungsbefugnissen an den Bundesrat und das ASTRA auszugehen. Die Regelungen sind kompetenzgemäss und sachlich haltbar (vgl. BGer 1C\_862/2013 vom 2. April 2014 E. 2.4).

**3.3.2.** Gemäss Gutachten des IRMZ vom 29. August 2016 gab A. unter anderem an, dass er seit seinem 16. Lebensjahr Cannabis konsumiere. Er kiffe regelmässig, wenn er zu Hause sei, einen Joint zum Abend. Innerhalb der letzten sieben Tage

habe er an vier Tagen einen Joint konsumiert, zuletzt zwei Tage vor der verkehrsmedizinischen Untersuchung. Innerhalb der letzten vier Wochen habe er etwa an 16 Tagen einen Joint konsumiert. Er würde aber immer darauf achten, dass eine Nacht bzw. zwölf Stunden zwischen dem Kiffen und einer Fahrt lägen. Darauf hingewiesen, dass dieser Abstand nicht ausreiche, entgegnete A., dass er sich immer fahrtüchtig gefühlt habe und er es völlig übertrieben finde, welch ein "Zirkus" nun laufe. Er sei seit Jahrzehnten mit verschiedenen Fahrzeugen unterwegs, sei nie in eine Kontrolle geraten und habe nie einen Unfall verursacht. Im Übrigen sei er auch jetzt mit seinem PW zur Untersuchung gekommen. Gemäss Gutachten war das Urinscreening positiv auf Cannabis und das Blut wies eine THC-Konzentration von 3,8 µg/L auf. Im Gutachten wird festgehalten, dass A. einen verkehrsmedizinisch bedeutsamen Cannabiskonsum betreibe. Ein Problembewusstsein hinsichtlich Lenken eines Fahrzeugs und Cannabiskonsum sei nicht vorhanden. Am Untersuchungstag sei ein positiver Urinbefund auf Cannabis erhoben und eine THC-Konzentration im Blut nachgewiesen worden, die über dem Grenzwert des ASTRA liege. A. sei an der Untersuchung darüber informiert worden, dass er unter Cannabiseinfluss kein Fahrzeug lenken dürfe. Er habe sich jedoch nicht einsichtig gezeigt und angegeben, mit seinem Fahrzeug wieder nach Hause zu fahren.

Aufgrund der Ausführungen im Gutachten ist – in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat – davon auszugehen, dass A. Cannabiskonsum und Strassenverkehr nicht ausreichend zu trennen vermag: Zum einen gab er an, zwei Tage vor der verkehrsmedizinischen Untersuchung einen Joint geraucht zu haben. Trotz des Zeitraums von zwei Tagen wies er eine THC-Konzentration im Blut auf, die mit 3,8 µg/L deutlich über dem Grenzwert gemäss Art. 34 VSKV-ASTRA lag. Damit ist ohne weiteres erstellt, dass die von A. gemäss eigenen Angaben jeweils eingelegte Pause von 12 Stunden zwischen Konsum und Fahrt nicht ausreichend ist und er sich in der Vergangenheit mehrfach in fahrunfähigem Zustand ans Steuer gesetzt hatte. Zum anderen zeigte er sich in der Untersuchung auch nicht einsichtig und gab trotz des Untersuchungsergebnisses an, mit seinem Fahrzeug wieder nach Hause zu fahren. Der von A. vor Obergericht erstmals erhobene Einwand, er sei durch eine Drittperson zur Untersuchung chauffiert worden, ist nicht glaubhaft.

In dieser Situation ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darauf zu schliessen, dass A. die Fahreignung fehlt. Ist die Fahreignung nicht mehr gegeben, ist der Sicherungsentzug zwingend anzuordnen. Für mildere Massnahmen bleibt kein Raum.

**Führerausweisentzug; schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften durch ungenügenden Abstand beim Hintereinanderfahren – Art. 16c und Art. 34 Abs. 4 SVG; Art. 12 Abs. 1 VRV.**

*Die Verwaltungsbehörde, die über einen Führerausweisentzug entscheidet, darf grundsätzlich nicht von den Sachverhaltsfeststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils abweichen. Das gilt auch bei einem Strafbefehl, der auf einen Polizeibericht abstellt, wenn der Betroffene weiss oder davon ausgehen muss, dass neben dem Strafverfahren ein Administrativverfahren eröffnet wird. Der Betroffene muss seine Verteidigungsrechte im Strafverfahren wahrnehmen (E. 3.2).*

*Das Hintereinanderfahren auf dem Überholstreifen einer Autobahn mit einer Geschwindigkeit von über 100 km/h über eine Strecke von 700 Metern in einem Abstand von 12 m stellt auch bei trockener Fahrbahn und guten Sichtverhältnissen eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften dar (E. 3.4).*

OGE 60/2015/13 vom 24. Oktober 2017

### **Sachverhalt**

A. fuhr mit seinem Personenwagen auf der Autobahn. Gemäss Polizeirapport folgte er auf dem Überholstreifen mit ungenügendem Abstand dem vorausfahrenden Personenwagen; er hielt über eine Wegstrecke von ca. 700 m einen Abstand von 10–12 m ein bei einer Geschwindigkeit von ca. 120 km/h. In der Folge wurde er mit rechtskräftigem Strafbefehl wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 900.– verurteilt. Im nachfolgenden Administrativverfahren machte er geltend, der Sachverhalt sei unrichtig festgestellt worden. Die Staatsanwaltschaft (Verkehrsabteilung) ging aufgrund der Akten von einer schweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften aus; sie entzog A. für drei Monate den Führerausweis. A. rekurrierte erfolglos an den Regierungsrat. Seine hierauf erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Obergericht ab.

### **Aus den Erwägungen**

**3.** Nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz ausgeschlossen ist, wird der Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen (Art. 16 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG, SR 741.01]). Bei der Festsetzung der Dauer des Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das

Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden, ausser wenn – was hier nicht in Frage steht – die Strafe nach Art. 100 Ziff. 4 Satz 3 SVG gemildert wurde (Art. 16 Abs. 3 SVG).

**3.1.** Nach Art. 16a SVG begeht eine *leichte* Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft (Abs. 1 lit. a). Nach einer leichten Widerhandlung wird die fehlbare Person verwarnt, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Abs. 3). In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Massnahme verzichtet (Abs. 4).

Nach Art. 16b SVG begeht eine *mittelschwere* Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Abs. 1 lit. a). Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen (Abs. 2 lit. a).

Nach Art. 16c SVG begeht eine *schwere* Widerhandlung, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Abs. 1 lit. a). Nach einer schweren Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen (Abs. 2 lit. a). Vorausgesetzt wird eine konkrete oder jedenfalls eine erhöhte abstrakte Gefährdung anderer Personen, wobei die erhöhte abstrakte Gefährdung bei der naheliegenden Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung anzunehmen ist. Das Verschulden muss sodann schwer wiegen (Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015, Art. 16c SVG N. 4, S. 183, mit Hinweisen).

Die mittelschwere Widerhandlung stellt einen Auffangtatbestand dar. Eine mittelschwere Widerhandlung liegt vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten Widerhandlung und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung gegeben sind (BGE 135 II 138 E. 2.2.2 S. 141).

**3.2.** Im System des Dualismus von Straf- und Administrativverfahren spricht der Strafrichter die Strafsanktionen aus, während die zuständige Administrativbehörde über die in Art. 16 ff. SVG vorgesehenen Administrativmassnahmen entscheidet. Dabei drängt sich eine gewisse Koordination der beiden Verfahren auf. Die Verwaltungsbehörde, die über einen Führerausweisentzug entscheidet, darf grundsätzlich nicht von den Sachverhaltsfeststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils abweichen. Die Rechtssicherheit gebietet, zu vermeiden, dass die Unabhängigkeit des Straf- und des Verwaltungsgerichts zu entgegengesetzten Urteilen führt, die

auf der Grundlage des gleichen Sachverhalts ergehen. Die Verwaltungsbehörde kann nur vom Strafurteil abweichen, wenn sie in der Lage ist, ihren Entscheid auf Sachverhaltsfeststellungen zu stützen, die dem Strafrichter unbekannt sind oder die von diesem nicht berücksichtigt wurden, wenn neue Beweise bestehen, deren Würdigung zu einem anderen Ergebnis führt, wenn die Beurteilung durch den Strafrichter klar dem festgestellten Sachverhalt widerspricht oder wenn der Strafrichter nicht alle Rechtsfragen geklärt hat, insbesondere diejenigen, welche die Verletzung der Strassenverkehrsregeln betreffen (BGE 139 II 95 E. 3.2 S. 101 f. mit Hinweisen [= Pra 2013 Nr. 83]).

Die Verwaltungsbehörde hat vor allem dann auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren unter Anhörung von Parteien und Einvernahme von Zeugen ergangen ist, es sei denn, es bestünden klare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Tatsachenfeststellung; in diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde nötigenfalls selbständige Beweiserhebungen durchzuführen. Die Verwaltungsbehörde ist unter bestimmten Umständen aber auch an einen Strafentscheid gebunden, der im Strafbefehlsverfahren ergangen ist, bei dem die Behörde auf einen Polizeibericht abstellt, der auf Wahrnehmungen der Polizeibeamten an Ort und Stelle beruht und sich auf Aussagen von Beteiligten stützt, die unmittelbar nach dem Vorfall eingeholt wurden und für den Führerausweisentzug massgebend sind. Das gilt namentlich, wenn der Betroffene weiss oder davon ausgehen muss, dass neben dem Strafverfahren ein Administrativverfahren eröffnet wird. Entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben muss der Betroffene allfällige Verteidigungsrechte und Beweisanträge im Strafverfahren vorbringen und dort gegebenenfalls alle Rechtsmittel ausschöpfen (BGer 6A.19/2006 vom 16. Mai 2006 E. 1 mit Hinweisen, insbesondere BGE 123 II 97 E. 3c/aa S. 103 f.).

Im vorliegenden Fall musste der Beschwerdeführer im Grundsatz ohne weiteres davon ausgehen, dass die Verurteilung wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln ein separates Administrativverfahren nach sich ziehen werde. Er macht jedoch geltend, er habe den Strafbefehl erst nach Ablauf der Einsprachefrist zur Kenntnis genommen (Zustellversuch und unbenützter Ablauf der Abholungsfrist während seiner Abwesenheit). In dieser Situation kann ihm nicht unbesehen vorgehalten werden, er hätte seine Verteidigungsrechte – insbesondere auch zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts – im Strafverfahren geltend machen können. Der festgestellte Sachverhalt kann daher im vorliegenden Verfahren grundsätzlich überprüft werden.

**3.3.** Dem Strafbefehl wurde der Sachverhalt gemäss Polizeirapport zugrunde gelegt. Demnach folgte der Beschwerdeführer am Samstag, 14. Juni 2014, 09.40 Uhr, mit seinem Personenwagen auf dem Überholstreifen über eine Distanz

von ca. 700 m, bei einer Geschwindigkeit von ca. 120 km/h, mit einem Abstand von lediglich 10–12 m dem vorausfahrenden Fahrzeug.

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe auf seiner Fahrt einen weit vor ihm fahrenden Lastwagen gesehen und deshalb von der rechten auf die linke Spur gewechselt. Etwa zeitgleich habe ein anderer Personenwagen, der vor ihm, aber hinter dem Lastwagen gefahren sei, ebenfalls die Spur gewechselt. Dieser Personenwagen sei zwar schneller als der Lastwagen, aber langsamer als der Beschwerdeführer gefahren (Annahme: Lastwagen 80 km/h, Personenwagen 90–95 km/h, Beschwerdeführer anfänglich ca. 120 km/h). Trotz Abbremsens des Beschwerdeführers habe sich der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen verringert und kurzzeitig den gewünschten Mindestabstand unterschritten. Die Geschwindigkeit des Beschwerdeführers sei – aufgrund des Abbremsens – während des Manövers deutlich unter 120 km/h gewesen. Der Abstand habe nach wenigen hundert Metern wieder zugenommen, weil der Beschwerdeführer das Tempo weiter reduziert habe. Der Sachverhalt sei unrichtig festgestellt worden, indem angenommen worden sei, das Manöver habe bei ca. 120 km/h und einem Abstand von 10–12 m stattgefunden. Der Beschwerdeführer sei ca. 120 km/h gefahren, bevor der vorausfahrende Personenwagen auf die linke Spur gewechselt habe. In der Folge habe der Beschwerdeführer markant abgebremst. Die Situation sei dadurch entstanden, dass der vorausfahrende Personenwagen langsamer gefahren sei. Die Geschwindigkeit sei somit deutlich unter 120 km/h gewesen, wohl ca. 100 km/h.

Der Beschwerdeführer wiederholt damit im Wesentlichen nur seine Darstellung im Administrativverfahren und im verwaltungsinternen Rekursverfahren. Er setzt sich jedoch nicht mit der Würdigung des Regierungsrats auseinander. Demnach zeigen die auf einer Strecke von ca. 600 m aufgenommenen vier Fotos klar, dass der Abstand zwischen dem Personenwagen des Beschwerdeführers und dem vorausfahrenden Personenwagen jedenfalls sehr gering war und über die gesamte Strecke ungefähr gleich blieb. Das ist aus den Fotos – die auch der Beschwerdeführer zum Beweis anruft – in der Tat ersichtlich. Nachvollziehbar ist aufgrund der Fotos – auch unter Beachtung der Schatten – insbesondere auch die Feststellung, der Abstand habe "10–12 m (2–3 Wagenlängen)" betragen. Die Fotos zeigen sodann, dass das Fahrzeug der Polizei zumindest über eine längere Strecke einen im Wesentlichen konstanten Abstand zum Fahrzeug des Beschwerdeführers einhielt. Die Polizeibeamten konnten daher beim Nachfahren die Geschwindigkeit des Fahrzeugs des Beschwerdeführers hinreichend genau feststellen. Das vorausfahrende Fahrzeug befand sich sodann bei der letzten Fotoaufnahme noch auf dem Überholstreifen, neben einem vor dem Lastwagen fahrenden Personenwagen. Bis es den Überholstreifen freigeben konnte, waren die rapportierten ca.

700 m des Hintereinanderfahrens offensichtlich erreicht. Der Beschwerdeführer nahm im Übrigen nach dem Anhalten durch die Polizei Einsicht in deren Videoaufnahme über den Vorfall. Er macht nicht geltend, dass er dadurch Erkenntnisse gewonnen hätte, die dem protokollierten, auch mit Fotos dokumentierten Sachverhalt massgeblich entgegenstehen könnten.

In dieser Situation ist entsprechend der Würdigung im angefochtenen Entscheid grundsätzlich vom Sachverhalt auszugehen, der schon dem Strafbefehl zugrunde gelegen hat. [...]

**3.4.** Im Strafbefehl wurde ausgeführt, der notwendige Sicherheitsabstand sei durch das Vorgehen des Beschwerdeführers massiv unterschritten worden; dadurch habe dieser für sich und andere Verkehrsteilnehmer eine erhöhte abstrakte Gefahr gebildet. Der Regierungsrat ist sodann davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer zumindest grobfahrlässig eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln begangen und damit eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen oder in Kauf genommen hat.

Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Hintereinanderfahren (Art. 34 Abs. 4 SVG). Der Fahrzeugführer hat beim Hintereinanderfahren einen ausreichenden Abstand zu wahren, so dass er auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs rechtzeitig halten kann (Art. 12 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 [VRV, SR 741.11]). Was unter einem "ausreichenden Abstand" zu verstehen ist, hängt von den gesamten Umständen ab, namentlich von den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen sowie der Beschaffenheit der beteiligten Fahrzeuge. Im Sinne von Faustregeln stellt die Rechtsprechung für Personenwagen auf die Regel "halber Tacho" (entsprechend 1,8 Sekunden) und die "Zwei-Sekunden"-Regel ab. Diese Distanz entspricht ungefähr der Anhaltstrecke bei plötzlichem ordnungsgemäsem Bremsen und Anhalten des vorausfahrenden Personenwagens. Für die Beurteilung, ob eine grobe Verkehrsregelverletzung anzunehmen ist, wird als Richtschnur die Regel "1/6-Tacho" bzw. Abstand von 0,6 Sekunden herangezogen (BGer 6B\_92/2015 vom 27. Mai 2015 E. 1.3.1 mit Hinweisen, insbesondere BGE 131 IV 133 E. 3.1 und 3.2.2 S. 135, 137). So wurde beispielsweise das Hintereinanderfahren auf dem Überholstreifen einer richtungsgetretenn Autostrasse bei trockener Fahrbahn und guten Sichtverhältnissen mit einer Geschwindigkeit von über 100 km/h (gemäss dem betroffenen Fahrzeugführer 110 km/h) über eine Strecke von mindestens 800 m mit einem Abstand von ca. 10 m (entsprechend 1/11 Tacho bzw. einem Abstand von 0,33 Sekunden) und auf einer Autobahn mit einer Geschwindigkeit von 90 km/h über eine Distanz von rund 1'000 m mit einem

Abstand von 12 m als grobe Verkehrsregelverletzung betrachtet (BGE 131 IV 133; BGer 6B\_92/2015 vom 27. Mai 2015).

Im vorliegenden Fall entsprach der Abstand von 12 m bei der von der Polizei festgestellten Geschwindigkeit von ca. 120 km/h ungefähr 1/10 Tacho bzw. 0,36 Sekunden, bei der vom Beschwerdeführer behaupteten Geschwindigkeit von ca. 100 km/h rund 1/8 Tacho bzw. 0,43 Sekunden. Die Grenze zur Annahme einer objektiv groben Verkehrsregelverletzung war auf jeden Fall klar überschritten. Ein derart geringer Abstand auf dem Überholstreifen einer Autobahn während des Überholens von anderen Fahrzeugen über eine Strecke von mindestens ca. 700 m begründet wenn nicht eine konkrete, so zumindest eine erhöhte abstrakte Gefahr.

Grundsätzlich ist von einer objektiv groben Verletzung der Verkehrsregeln auch auf ein zumindest grobfahrlässiges Verhalten zu schliessen. Die Rücksichtslosigkeit ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Verhalten subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen. Dies gilt auch bei groben Verkehrsregelverletzungen durch ungenügenden Abstand (BGer 6B\_92/2015 vom 27. Mai 2015 E. 1.4 mit Hinweisen). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die das Verhalten des Beschwerdeführers subjektiv als weniger schwer erscheinen lassen könnten. Dieser ist dem vorausfahrenden Fahrzeug bewusst mit geringem Abstand gefolgt; entgegen seiner Behauptung hat er sich aufgrund der durch die Fotos belegten Feststellungen der Polizei nicht zurückfallen lassen, um den zu geringen Abstand zu vergrössern. Damit hat er sich zumindest grobfahrlässig verhalten. Die guten Witterungs-, Strassen- und Verkehrsverhältnisse stellen im Übrigen keine besonderen Umstände dar, welche die objektiv grobe Verkehrsregelverletzung subjektiv in milderem Licht erscheinen liessen (BGer 6B\_33/2015 vom 5. Mai 2015 E. 1.2 mit Hinweisen).

Demnach sind die Vorinstanzen zu Recht von einer schweren Widerhandlung im Sinn von Art. 16c SVG ausgegangen. Weil sie den Führerausweisentzug nur für die vorgesehene Mindestdauer angeordnet haben, sind die Umstände des Einzelfalls in diesem Zusammenhang nicht näher zu prüfen (vgl. Art. 16 Abs. 3 SVG).

**3.5.** Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet; sie ist abzuweisen.

**Submission; Beschwerdelegitimation des nicht berücksichtigten Anbieters; materielle Beschwer** – Art. 36 Abs. 1 VRG; Art. 1 Abs. 3 lit. b und lit. c IVöB; Art. 36 Abs. 1 VRöB.

*Ein nicht berücksichtigter Anbieter ist nur zur Beschwerde befugt, wenn er bei Gutheissung der Beschwerde eine realistische Chance hat, mit dem eigenen Angebot zum Zug zu kommen, oder eine neue Ausschreibung bzw. eine Wiederholung des Vergabeverfahrens erreichen kann (E. 2.1).*

*Legt der Drittplatzierte, der den Ausschluss des Erstplatzierten beantragt, mit der Beschwerde nicht zusätzlich dar, dass im Vergleich zwischen ihm und dem Zweitplatzierten die Bewertung verfälscht und eine Neubewertung angezeigt sein könnte, so fehlt es an seiner realistischen Chance auf den Zuschlag (E. 2.4).*

*Der allfällige Ausschluss des Erstplatzierten als solcher ist angesichts der weiteren Angebote kein Grund für eine Wiederholung des Verfahrens. Die formelle Wiederholung (mit Neuausschreibung) ist sodann zu unterscheiden von einer Rückweisung der Sache an die Vergabestelle im Rahmen des laufenden Verfahrens, etwa zur Neubewertung der bestehenden Angebote (E. 2.5).*

OGE 60/2017/17 vom 1. Dezember 2017

## **Sachverhalt**

Die Gemeinde X. schrieb die Maurer- und Betonarbeiten für den Neubau eines Schulhauses im offenen Verfahren aus. Nach ihrer Auswertung erreichte das Angebot der A. AG bei einem Preis von Fr. 1'609'390.– mit 100,00 Punkten den ersten Rang, das Angebot der B. AG bei einem Preis von Fr. 1'708'289.95 mit 98,46 Punkten den zweiten Rang und das Angebot der Arbeitsgemeinschaft C. bei einem Preis von Fr. 1'731'474.75 mit 98,10 Punkten den dritten Rang. Die Gemeinde vergab die Arbeiten der A. AG (im Folgenden: Beigeladene). Dagegen erhob die Arbeitsgemeinschaft C. Beschwerde ans Obergericht. Sie beantragte, den Zuschlag an die A. AG aufzuheben und diese vom Submissionsverfahren auszuschliessen sowie die Vergabestelle anzuweisen, die Angebote anhand der aufgestellten Zuschlagskriterien ernsthaft und transparent zu bewerten und anhand der Neubewertung dem Angebot mit der höchsten Punktzahl den Zuschlag zu erteilen; eventuell sei das Submissionsverfahren wiederholen zu lassen. Das Obergericht trat auf die Beschwerde nicht ein.

## Aus den Erwägungen

**2.1.** Zur Beschwerde ist befugt, wer durch den Vergabeentscheid in eigenen schutzwürdigen Interessen verletzt ist (§ 5 Abs. 2 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 [ViVöB, SHR 172.511] i.V.m. Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 29. Juni 1998 [EG BGBM, SHR 172.500] und Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200]). Bei einem nicht berücksichtigten Anbieter verlangt die Praxis insbesondere auch eine materielle Beschwer in dem Sinn, dass er bei Gutheissung seiner Beschwerde eine realistische Chance hat, mit dem eigenen Angebot zum Zug zu kommen, oder eine neue Ausschreibung bzw. eine Wiederholung des Vergabeverfahrens erreichen kann, so dass er die Möglichkeit erhält, ein neu kalkuliertes Angebot einzureichen (BGE 141 II 14 E. 4.4–4.8 S. 29 ff.; Galli/Moser/Lang/Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 646 ff., Rz. 1304, mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin ist als nicht berücksichtigte Anbieterin vom Vergabeentscheid in ihren eigenen Interessen betroffen. Würde – entsprechend dem Beschwerdeantrag 1 – das Angebot der Beigeladenen vom Verfahren ausgeschlossen, wäre jedoch das Angebot der Beschwerdeführerin aufgrund der Gesamtbewertung der Beschwerdegegnerin weiterhin nicht das wirtschaftlich günstigste (vgl. Art. 32 Abs. 1 der Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 [VRöB, SHR 172.512]). Die Beschwerdeführerin hätte nur dann eine Chance auf den Zuschlag und wäre in diesem Sinn materiell beschwert, wenn – aufgrund des Beschwerdeantrags 2 – eine umfassende Neubewertung vorzunehmen wäre, die insbesondere auch im Vergleich mit der Zweitklassierten neu zugunsten der Beschwerdeführerin ausfallen könnte, oder wenn – entsprechend dem Eventualantrag 4 – das Vergabeverfahren zu wiederholen wäre. Daher fragt sich in erster Linie, ob eine dieser weiteren Voraussetzungen erfüllt ist. Nur dann ist allenfalls auch die Frage des Ausschlusses der Beigeladenen zu prüfen.

**2.2.** Die Beschwerdegegnerin hat allen bewerteten Angeboten bei den weiteren Zuschlagskriterien (neben dem Preis) die maximale Punktzahl erteilt. Die Beschwerdeführerin macht dazu geltend, die Punkte seien nicht mit der gemäss Submissionsbedingungen vorgesehenen Benotung verteilt worden. Die weiteren Zuschlagskriterien seien nicht mit der nötigen Sorgfalt bewertet worden. [...]

Die Vergabestelle hat bei der Ausschreibung folgende Zuschlagskriterien und deren Gewichtung bekanntgegeben: Preis (60%), Qualität der Ausführung, Materialwahl (20%), Einhaltung der Termine (10%), Kundendienst, Fachkompetenz (10%). Sie hat sodann erklärt, jedes Zuschlagskriterium werde mit einer Note von 0 ("nicht beurteilbar") bis 4 ("sehr gut") bewertet. Die Zuschlagskriterien hat sie in der Folge näher umschrieben, für die Teilaspekte bzw. Unterkriterien aber keine spezielle (Teil-)Bewertung definiert und kein spezifisches Punkteschema angegeben. Für die Auswertung wurden bei den Kriterien "Qualität der Ausführung, Materialwahl" und "Einhaltung der Termine" die Unterkriterien separat bewertet. Für die Bewertung wurde nicht die Notenskala 1–4, sondern eine Abstufung von 1–10 Punkten verwendet. Das wirkte sich im Ergebnis aber nicht aus, weil allen bewerteten Angeboten in allen Kriterien ausser dem Preis jeweils das Maximum zugestanden wurde.

Der Beschwerdegegner führt dazu aus, obwohl es sich um ein Bauvorhaben von gewisser Grösse und Bedeutung handle, könne es nicht als besonders anspruchsvoll oder komplex bezeichnet werden. Der Bau erfordere auch kein besonderes Know-how oder ausgeprägte Erfahrungen im Erstellen von Schulhäusern und stelle für die meisten Bauunternehmungen keine aussergewöhnliche Herausforderung dar. Die vergleichsweise einfachen Baumeisterarbeiten könnten auch von kleineren Unternehmen als der Beschwerdeführerin in sehr guter Qualität gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund seien die Offerten zu beurteilen und die Zuschlagskriterien zu bewerten. [...] Bei der Prüfung der Offerten habe sich herausgestellt, dass alle Anbieter (mit Ausnahme einer Unternehmung mit einem unvollständigen Angebot) die Vorgaben der Zuschlagskriterien und deren Unterkategorien vollkommen erfüllt und qualitativ hochwertige Angebote abgegeben hätten.

**2.3.** Im Submissionsverfahren sollen unter anderem die Gleichbehandlung der Anbieter und eine unparteiische Vergabe gewährleistet sowie die Transparenz des Vergabeverfahrens sichergestellt werden (Art. 1 Abs. 3 lit. b und lit. c der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 [IVöB, SHR 172.510]).

Im Hinblick darauf müssen die für eine Beschaffung massgeblichen Kriterien zu Beginn des Verfahrens festgelegt und den Interessenten bekanntgegeben werden. Aus der Bekanntgabe muss ersichtlich sein, welches Gewicht die Vergabestelle den einzelnen Kriterien beimisst; sie hat daher die Zuschlagskriterien im Voraus in der Reihenfolge ihrer Bedeutung darzulegen oder zumindest die relative Bedeutung, die sie den einzelnen Kriterien beimessen will, ersichtlich zu machen (Art. 12 lit. m und Art. 14 lit. i VRöB). Die Kriterien und ihre Gewichtung dürfen

nachträglich prinzipiell nicht mehr wesentlich abgeändert werden. Eine nachträgliche Änderung kommt nur ausnahmsweise und unter Wahrung der Transparenz in Frage, d.h. grundsätzlich nur mit erneuter vorgängiger Bekanntgabe an die Anbieter (OGE 60/2005/20 vom 16. September 2005, E. 3b mit Hinweisen, Amtsbericht 2005, S. 144; Galli/Moser/Lang/Steiner, S. 383 f., Rz. 855).

Beim Entscheid darüber, welches Angebot anhand der Zuschlagskriterien das wirtschaftlich günstigste ist, und damit insbesondere auch bei der Bewertung der Zuschlagskriterien als solcher steht der Vergabestelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, in welchen das Gericht nicht eingreifen kann, es sei denn, er werde überschritten oder missbraucht (vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. a IVöB; Herbert Lang, Offertenbehandlung und Zuschlag im öffentlichen Beschaffungswesen, ZBI 2000, S. 246, mit Hinweisen). Dieser Spielraum ändert nichts daran, dass die Vergabestelle für die Bewertung der Qualitätskriterien eine realistische Qualitätsspanne der zu erwartenden Angebote festzulegen und im Rahmen der Bewertung die Punkte entsprechend zu verteilen hat, so dass das bekanntgegebene Gewicht der qualitativen Zuschlagskriterien effektiv zum Tragen kommt (vgl. im Einzelnen Christoph Jäger, Realistische Spanne der Angebote auch bei der Bewertung von Qualitätskriterien, BR 2017 S. 231 ff. [zum Entscheid des Verwaltungsgerichts St. Gallen B 2016/168 vom 26. Oktober 2016]). Bei der Bewertung sind die Kriterien und Unterkriterien auch wirklich zu prüfen; die Prüfung soll bei der Punktebewertung nachvollziehbar zum Ausdruck kommen. Andernfalls ist unter Umständen das Transparenzgebot verletzt. Das führt jedoch nur dann zur Aufhebung des Vergabeentscheids, wenn die Verletzung den Entscheid zu beeinflussen vermochte bzw. wenn zumindest Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinflussung vorliegen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2014.00660 vom 6. Februar 2015 E. 3.2.4 mit Hinweis auf BGer 2P.299/2000 vom 24. August 2001 E. 4).

**2.4.** Die Beschwerdeführerin hat mit der Beschwerde erklärt, sie dürfe annehmen, bei einer seriösen und pflichtgemässen Bewertung vorne zu liegen. Worauf sich diese Annahme gründet, hat sie jedoch – abgesehen vom Hinweis auf die eigene Grösse, Leistungsstärke und Erfahrung – nicht erläutert. Sie hat insbesondere nicht behauptet, die vor ihr liegende Zweitplatzierte sei bei gewissen Kriterien bzw. Unterkriterien zu Unrecht mit dem Maximum bewertet worden. Auch nach den Ausführungen des Beschwerdegegners zu dessen Überlegungen bei der Bewertung hielt die Beschwerdeführerin lediglich daran fest, es sei nicht möglich, sondern unseriös, dass alle Anbieter bei den übrigen Zuschlagskriterien (ausserhalb des Preises) mit der Maximalpunktzahl benotet worden seien. Sie äusserte sich weiterhin nicht zur Bewertung der Zweitplatzierten – einer gerade auch in der Branche bekannten, notorisch keineswegs kleinen Bauunternehmung – und machte

insbesondere nicht geltend, diese sei im Vergleich mit ihr selber bei gewissen Kriterien zu hoch bewertet worden. Es fehlt nur schon an Hinweisen darauf, inwieweit bei der Bewertung des Angebots der Zweitplatzierten Korrekturen angezeigt sein könnten.

Im Ergebnis blieb damit die Darstellung des Beschwerdegegners unwidersprochen, dass jedenfalls auch die Zweitplatzierte ein qualitativ äusserst hochwertiges Angebot abgab, welches die in den Zuschlagskriterien definierten Vorgaben vollkommen erfüllte. Mangels einer entsprechenden Rüge der Beschwerdeführerin bestehen so keine Anhaltspunkte, dass und warum insbesondere im Vergleich zwischen der Beschwerdeführerin und der Zweitplatzierten eine Neubewertung angezeigt sein könnte. Damit ist auch nicht dargetan, dass im Vergleich dieser beiden die Bewertung durch eine Missachtung des Transparenzgebots, in Überschreitung des der Vergabestelle zustehenden grossen Ermessens verfälscht bzw. beeinflusst worden sein könnte. Weil beide jeweils mit dem Maximum bewertet worden sind, hat insbesondere auch die Änderung der Bewertungsskala bzw. der Abstufungen innerhalb der einzelnen Zuschlagskriterien bzw. Unterkriterien keinen Einfluss auf das Ergebnis.

In dieser Situation fehlt es an einer realistischen Chance, dass die Beschwerdeführerin nach einem allfälligen Ausschluss der Beigeladenen bei einer umfassenden Neubewertung der verbleibenden Offerten am besten bewertet werden könnte, insbesondere auch besser als die bisher Zweitplatzierte.

**2.5.** Die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerdeschrift den Eventualantrag gestellt, das Submissionsverfahren sei – durch gerichtliche Anordnung der Neuausschreibung – wiederholen zu lassen. [...]

Das Vergabeverfahren kann nur aus wichtigen Gründen abgebrochen oder wiederholt werden (Art. 36 Abs. 1 VRöB; vgl. auch Art. 13 lit. i IVöB). Solche Gründe sind gegebenenfalls darzutun. Die Beschwerdeführerin hat jedoch den Eventualantrag in der Beschwerdeschrift nicht begründet. Sie geht nunmehr davon aus, dass die Gutheissung der Beschwerde zu einer Wiederholung des Submissionsverfahrens führen würde. Sie macht geltend, die Pflicht zum Abbruch und zur Wiederholung des Verfahrens aus wichtigen Gründen bestehe beispielsweise bei fehlender/mangelhafter Begründung des Entscheids in Bezug auf Nichtberücksichtigung bzw. Berücksichtigung ausschlaggebender Merkmale und Vorteile von berücksichtigten Angeboten, was hier unberechtigterweise zugunsten der Beigeladenen und zum Nachteil der Beschwerdeführerin und sämtlicher anderer Anbieter geschehen sei, oder aus andern – von der Beschwerdeführerin nicht spezifizierten – Gründen. Der Abbruch bzw. die Wiederholung des Submissionsverfahrens sei mehr als geboten [...]

Der allfällige Ausschluss der Beigeladenen als solcher wäre angesichts der weiteren Angebote kein Grund für eine Wiederholung des Verfahrens. Die formelle Wiederholung (mit Neuausschreibung) ist sodann zu unterscheiden von einer allfälligen Rückweisung der Sache an die Vergabestelle im Rahmen des laufenden Verfahrens, etwa für weitere Abklärungen oder zur Vornahme einer Neubewertung der bestehenden Angebote. [...]

Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin lässt sich demnach zum vorstehenden kein wichtiger Grund für eine Wiederholung des Verfahrens ableiten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass einer der in Art. 36 Abs. 1 VRöB beispielhaft genannten Gründe vorliegen könnte. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich im Ergebnis darauf, das Vorgehen der Vergabestelle im Zusammenhang mit dem Angebot der Beigeladenen nicht nur als Ausschlussgrund, sondern auch als wichtigen Grund für eine Wiederholung zu bezeichnen; dies – wie erwähnt – zu Unrecht. Fehlt es aber bezüglich einer allfälligen Wiederholung nur schon an einer sachbezogenen Begründung, so ist auf diese Frage nicht einzugehen. Damit hat die Beschwerdeführerin auch keine realistische Chance, über den Umweg eines neuen Verfahrens mit einem neuen Angebot zum Zug zu kommen.

**2.6.** Zusammenfassend fehlt es der Beschwerdeführerin an der erforderlichen materiellen Beschwer und damit an einem schutzwürdigen Interesse an der Beschwerdeführung. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

## 5. Strafrecht

**Stationäre therapeutische Massnahme mit Zwangsmedikation** – Art. 56 und Art. 59 StGB.

*Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Massnahme mit medikamentöser Zwangsbehandlung.*

OGE 50/2016/11 vom 1. Dezember 2017

(Eine Beschwerde in Strafsachen gegen diesen Entscheid ist vor Bundesgericht noch hängig [Verfahren 6B\_154/2018].)

### Sachverhalt

Z. wurde vom Kantonsgericht zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zu einem rechtskräftigen Strafbefehl, verurteilt. Zusätzlich ordnete

das Kantonsgericht eine stationäre therapeutische Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen im Sinne von Art. 59 StGB an. Den Vollzug der Freiheitsstrafe schob es zugunsten der Massnahme auf. Gegen dieses Urteil erhob Z. Berufung an das Obergericht und beantragte unter anderem die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme. Das Obergericht wies die Berufung ab.

### **Aus den Erwägungen**

7. Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn (lit. a) eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, (lit. b) ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und (lit. c) die Voraussetzungen der Art. 59–61 oder 64 StGB erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB). Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über (lit. a) die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, (lit. b) die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und (lit. c) die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme (Art. 56 Abs. 3 StGB).

Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn (lit. a) der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht und (lit. b) zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 StGB). Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung (Art. 59 Abs. 2 StGB). Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Art. 76 Abs. 2 StGB behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist (Art. 59 Abs. 3 StGB).

[...]

**7.4.1.** Das Kantonsgericht hat unter anderem angeführt, obwohl die Krankheit des Beschuldigten mit der stationären Behandlung nicht geheilt werden könne, bestehe doch die Hoffnung, dass mit deren Weiterführung die Gefahr weiterer Straftaten zumindest vermindert werden könne, auch wenn dieser Prozess bis zur Entlassung in einen offenen oder zumindest teilweise offenen Rahmen möglicherweise noch

lange dauern werde. Ohne Anordnung einer stationären Massnahme würde spätestens nach der Entlassung des Beschuldigten aus dem Strafvollzug die Gefahr bestehen, dass er weitere Delikte beginge, insbesondere auch solche, bei denen eine grosse Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestehe, wie Drohungen, Angriffe gegen Personen mit gefährlichen Gegenständen, Verursachung von Feuersbrünsten und ähnliche Delikte.

**7.4.2.** Der amtliche Verteidiger hält zusammengefasst fest, eine Massnahme sei aussichtslos. Das Kantonsgericht habe mit Beschluss vom 3. Juli 2013 völlig zu Recht ausgeführt, dass sich der Beschuldigte als nicht behandelbar beziehungsweise nicht massnahmefähig erwiesen habe. Es verschweige (nun), was es unter verbesserten Erfolgsaussichten verstehe, nämlich, dass der Beschuldigte unter Dauermedikation, allenfalls unter Zwangsbehandlung, und in Unfreiheit leben solle. Der Beschuldigte sei am 22. Dezember 2015 aus dem Pflegeheim X. entwichen. Trotz fehlender Sedierung und wiederhergestellter Freiheit habe er sich bis zur Anordnung der Sicherheitshaft fast zwei Jahre wohlverhalten. Eine Reduzierung der Rückfallgefahr durch eine Behandlung schliesse der Gutachter vollständig aus. Daran ändere auch nichts, dass der Gutachter und das Kantonsgericht auf eine Verbesserung wegen Altersreife hoffen. Das Argument der Altersreife würde einer faktischen Verwahrung Tür und Tor öffnen und habe mit einer Behandlung nichts zu tun. Die Aussicht, dass das Rückfallrisiko durch die Behandlung, die Zwangsmedikation, das Einsperren, deutlich verringert werden könne, bestehe bei jedem.

**7.5.** In seinem Ergänzungsgutachten führt Dr. med. Y. aus, es gelte weiterhin, dass beim Beschuldigten zur Zeit der Taten eine psychische Störung von erheblicher Schwere vorgelegen habe. [...] Nach wie vor sei sein Störungsbild als mindestens mittelgradig, in krisenhaften Phasen sogar als eher schwergradig zu bezeichnen. Die aktuelle Untersuchung habe ganz eindeutig gezeigt, dass die Störung weiterhin bestehe, wobei aktuell gelte, dass die Affektdynamik nun nicht mehr aufgrund konsequenter Psychopharmakaabgabe gemildert sei. Ein tatpsychologischer Zusammenhang zwischen seiner Störung und den vorgeworfenen Taten sei klarerweise zu sehen.

Die Beurteilung von Dr. med. Y. zum Gesundheitszustand des Beschuldigten deckt sich im Wesentlichen mit seiner Einschätzung im psychiatrischen Gutachten vom 27. Mai 2015. Auch in den früheren psychiatrischen Begutachtungen des Beschuldigten wurde von einer schweren psychischen Störung ausgegangen. Es ist damit erwiesen, dass beim Beschuldigten eine schwere psychische Störung vorliegt. Der Beschuldigte hat eine Sachbeschädigung mit grossem Schaden (Art. 144 Abs. 1 und 3 StGB) begangen, welche ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB darstellt. Zudem handelt es sich bei der fahrlässigen Verursachung einer

Feuersbrunst (Art. 222 Abs. 1 StGB), der Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB), der mehrfachen versuchten Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) um Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB. Die vom Beschuldigten begangenen Vergehen und das Verbrechen stellen Anlasstaten im Sinne von Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB dar, welche die Anordnung einer Massnahme grundsätzlich rechtfertigen. Die begangenen Vergehen und das Verbrechen stehen zudem mit der schweren psychischen Störung im Zusammenhang.

**7.6.1.** Die Rückfallwahrscheinlichkeit wird von Dr. med. Y. bejaht. [...]

**7.6.2.** Die Ausführungen von Dr. med. Y. zur Rückfallgefahr sind nachvollziehbar und schlüssig. Auch med. pract. V., Leitender Arzt des Alters- und Pflegeheims X., ging in seinem ärztlichen Bericht zur Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung vom 25. November 2015 davon aus, bei einer sofortigen Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung seien die damit verbundenen Gefährdungen von Drittpersonen infolge der chronifizierten Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis mit aggressivem Verhalten absehbar. Seit der ersten Begutachtung durch Dr. med. Y. hat sich die Rückfallwahrscheinlichkeit sogar erhöht. Es ist damit von einer deutlich erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit für Straftaten auszugehen, die mit seiner paranoiden psychischen Störung im Zusammenhang stehen, so insbesondere Delikte gegen Leib und Leben, gegen das Eigentum oder die Freiheit Dritter.

**7.7.1.–7.7.3.** [Ausführungen des Gutachters zur Eignung einer Massnahme]

**7.7.4.** Zusammengefasst sieht Dr. med. Y. die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB mit Vornahme einer medikamentösen Zwangsbehandlung im Sinne einer konstanten Abgabe eines Depotneuroleptikums als geeignet an, um die Rückfallgefahr wesentlich zu vermindern. Auch aus dem Bericht von med. pract. V. ergibt sich, dass mit der Abgabe eines Depotneuroleptikums eine Stabilisation des Beschuldigten stattgefunden hat.

Es liegen folglich keine Gründe vor, um von der Beurteilung von Dr. med. Y. abzuweichen. Entgegen dem amtlichen Verteidiger trifft es nicht zu, dass die Rückfallgefahr durch die gutachterlich empfohlene Behandlung nicht reduziert werden kann. Würde nämlich keine entsprechende stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschuldigte während und nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe in das Verhaltensmuster zurückfiele, welches zu diesem Strafverfahren geführt hat. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass er sich nach der

Flucht aus dem Pflegeheim X. am 22. Dezember 2015 bis zu seiner Rückkehr in die Schweiz im September 2017 offenbar nicht strafbar gemacht hat. Er stellt nämlich, dass er zumindest nach seiner Rückkehr in die Schweiz wieder in die alten Muster zurückgefallen ist. Zudem rechtfertigen die Schwere der psychischen Störung und das sich aus den zahlreichen begangenen Straftaten gegen die körperliche Integrität, gegen die Freiheit und das Eigentum Dritter manifestierende erhebliche Deliktspotential die Anordnung einer Zwangsmedikation im Sinne einer konstanten Abgabe eines Depotneuroleptikums. Eine mildere Massnahme zur Verminderung der Rückfallwahrscheinlichkeit ist dagegen nicht ersichtlich (vgl. den ähnlichen Fall in BGer 6B\_694/2017 vom 19. Oktober 2017 E. 4.8). Insbesondere ist zurzeit nicht damit zu rechnen, dass der Beschuldigte die Medikamente freiwillig einnimmt und eine ambulante Massnahme einen genügenden Rahmen böte.

Damit erscheint aufgrund der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und dem objektiv verstandenen Interesse des Beschuldigten eine stationäre therapeutische Massnahme mit Zwangsmedikation im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB erforderlich und geeignet, um die Rückfallwahrscheinlichkeit zu vermindern. Die Massnahme ist daher verhältnismässig.

### **Einziehung von kontaminierten Banknoten nach Einstellung des Strafverfahrens** – Art. 319 Abs. 1 und Art. 320 Abs. 2 StPO; Art. 70 Abs. 1 StGB.

*Die Einziehung kann nur verfügt werden, wenn aufgrund sämtlicher Umstände keine unüberwindbaren Zweifel daran bestehen, dass eine zumindest tatbestandsmässige und rechtswidrige Tat vorliegt bzw. die deliktische Herkunft des Vermögenswerts klar ist (E. 3.2).*

*Im vorliegenden Fall wiesen die sichergestellten Banknoten eine hohe und umfassende Kontaminierung mit Kokain auf. Damit steht die deliktische Herkunft fest. Die Einziehung ist auch bei einem blossen Inhaber zulässig. Es ist irrelevant, wie dieser die Vermögenswerte erlangt hat und ob er von der deliktischen Herkunft Kenntnis hatte (E. 4).*

OGE 51/2017/5/D vom 18. April 2017

### **Sachverhalt**

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen eröffnete eine Untersuchung gegen X. wegen Verdachts der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittel-

gesetz. Sie beschlagnahmte zudem Fr. 6'000.–, die in den Jacken- und Hosentaschen von X gefunden wurden. In der Folge stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein, sie zog jedoch die beschlagnahmten Fr. 6'000.– ein. Eine Beschwerde von X. gegen die Einziehung wies das Obergericht ab.

## **Aus den Erwägungen**

**2.1.** Die Staatsanwaltschaft machte primär geltend, von der Einstellung des Strafverfahrens sei der Verdacht unberührt geblieben, dass die eingezogenen Vermögenswerte aus dem Drogenhandel stammten. Dieser Verdacht lasse sich nicht nur mit den Erklärungen des Beschuldigten und der Stückelung des Geldes begründen, sondern ergebe sich aus den Gesamtumständen, wobei insbesondere die hohe und umfassende Kontaminierung der Banknoten mit Kokain hervorzuheben sei. [...]

**2.2.** Der Beschwerdeführer brachte vor, die Staatsanwaltschaft habe nicht bewiesen, dass ein Kausalzusammenhang zwischen vermeintlichen, bis jetzt nur hypothetischen Drogendelikten seinerseits und der Erlangung der Fr. 6'000.– bestehe. Zudem fehle in der Begründung der Einstellungsverfügung die Identifikation einer Straftat im Sinne von Art. 70 StGB. Die Staatsanwältin habe die Anschein- und Indizienbeweise genügen lassen, um die Involvierung in Drogengeschäfte anzunehmen, trotz des Grundsatzes "in dubio pro reo". Zweifel bestünden auch in Bezug auf die Behauptung der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei, wonach der Beschwerdeführer bloss zufällig in eine Polizeikontrolle am Bahnhof geraten sei: Die allfälligen und punktuellen Widersprüche im Rahmen der Einvernahme seien mehr als verständlich, da er nur aufgrund seiner Hautfarbe ohne konkreten Verdacht kontrolliert worden sei. Er habe sich in einem fremden Land befunden und sei während drei Tagen in Haft geblieben. Ausserdem sei er auf aggressive und beleidigende Weise bei der polizeilichen Einvernahme angesprochen worden. Er habe eine Erklärung für den Besitz des Geldes vorgebracht, die die Begehung einer Straftat ausschliesse. Seine Erklärungen und die Stückelung des Geldes liessen keinen Rückschluss auf eine genaue Vortat zu. Er müsse sich nicht für den Besitz des Geldes rechtfertigen, sondern der Staat müsse eine Straftat oder einen Kausalzusammenhang mit einer Vortat beweisen. Dieser Pflicht sei der Staat nicht nachgekommen. Anhand der Begründung der Staatsanwaltschaft lasse sich nicht feststellen, auf welchen materiellen Grund die Vermögenswerte zurückzuführen seien. Erwähnt werde pauschal Drogenhandel, ohne diese Behauptung zu substantiieren. Die Tatsache, dass das Notengeld stark mit verbotenen Substanzen kontaminiert gewesen sei und dass der schweizerischen Justiz bekannte Dritte

später versucht hätten, mit ihm Kontakt aufzunehmen, befreie die Staatsanwaltschaft nicht davon, ihre Behauptungen bzw. den Ursprung der Vermögenswerte zu substantiieren und ihm eine bestimmte Straftat vorzuwerfen, um die Einziehungsmassnahmen zu rechtfertigen. [...]

**3.1.** Die Staatsanwaltschaft hebt in der Einstellungsverfügung bestehende Zwangsmassnahmen auf. Alternativ kann sie die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten anordnen (Art. 320 Abs. 2 StPO). Sind die Voraussetzungen der Einziehung gegeben, dann hat sie zu erfolgen. Der rechtsanwendenden Behörde steht diesbezüglich – entgegen dem ungenauen Gesetzestext – kein Ermessen zu (Grädel/Heiniger, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung, Art. 196–457 StPO, Art. 1–54 JStPO, 2. A., Basel 2014, Art. 320 N. 11, S. 2492; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 320 N. 6a, S. 1906; Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxis-kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 320 N. 4 S. 622). Einziehungsbestimmungen finden sich in den Art. 69 ff. StGB sowie in anderen Bundesgesetzen.

**3.2.** Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB hat eine Einziehung von Vermögenswerten zu erfolgen, wenn diese durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Die Einziehung kann trotz Verfahrenseinstellung angeordnet werden, weil sie nicht von der Strafbarkeit einer Person abhängt. Auf den Nachweis einer Schuld kann verzichtet werden, nicht jedoch auf ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten, da bei dessen Fehlen gerade keine Straftat vorliegt. Somit kann eine Einziehung angeordnet werden, wenn das Verfahren mangels konkreten Tatverdachts eingestellt wird (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO), sofern nur eine strafbare Handlung vorliegt, nicht jedoch im Falle von Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO ("fehlender Straftatbestand"). Kann kein individueller Täter eruiert werden, lässt sich vielfach auch nicht mit letzter Sicherheit feststellen, ob es sich bei einem bestimmten Gegenstand oder Vermögenswert um einen solchen deliktischer Herkunft handelt. Da für die Einziehung nach Art. 69 ff. StGB jedoch eine Straftat nachgewiesen werden muss, kann die Einziehung nur verfügt werden, wenn aufgrund sämtlicher Umstände keine unüberwindbaren Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der fraglichen Handlung um eine zumindest tatbestandsmässige und rechtswidrige Tat gegen Leib und Leben handelt bzw. die deliktische Herkunft des Vermögenswerts

klar ist (Grädel/Heiniger, Art. 320 N. 10, S. 2491 f.; im Ergebnis gleich: Landshut/Bosshard, Art. 320 N. 6a, S. 1906).

**3.3.** Die Vermögenseinziehung nach Art. 70 Abs. 1 StGB kann grundsätzlich bei jeder Person vorgenommen werden, bei welcher sich der fragliche Wert befindet; also auch beim Inhaber. Die strafprozessuale Stellung des Betroffenen ist irrelevant, ebenso, ob der Wert dem Betroffenen im Zusammenhang mit der Straftat oder erst später bzw. allenfalls vorher zukam. Eingezogen werden kann folglich beim Täter wie bei einem Dritten, wobei es unerheblich ist, ob Letzterer vom Delikt Kenntnis hatte (Niklaus Schmid, in: Niklaus Schmid [Hrsg.], Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band I, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2007, Art. 70 N. 20, S. 101).

**4.** Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO eingestellt. Somit ist eine Einziehung nur möglich, sofern eine strafbare Handlung vorliegt. Da kein individueller Straftäter eruiert worden ist, stellt sich die Frage, ob dennoch mit letzter Sicherheit festgestellt werden kann, dass die beschlagnahmten Banknoten im Betrag von Fr. 6'000.– deliktischer Herkunft sind, mithin eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Straftat zugrunde liegt. Da die beim Beschwerdeführer gefundenen Banknoten eine hohe und umfassende Kontaminierung mit Kokain aufwiesen, steht die deliktische Herkunft fest, mithin auch, dass eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Straftat zugrunde liegt. Es ist dabei irrelevant, wie der Beschwerdeführer diese Vermögenswerte erlangt hat und ob er von der deliktischen Herkunft Kenntnis hatte. Auch bei einem blossen Inhaber ist die Einziehung zulässig. Die Aussagen des Beschwerdeführers, das Geld stamme von seinem Bruder aus Nigeria und sei für ein Studium in Kanada gedacht gewesen, erscheinen als höchst unglaubhaft und reine Schutzbehauptungen, ein Eindruck, der durch die Tatsache, dass ihm damals ein Visum für Kanada fehlte, noch verstärkt wird.

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen der Einziehung gegeben. Die Staatsanwaltschaft ist insbesondere mit der Nennung der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ihrer Pflicht nachgekommen, eine Straftat zu identifizieren. Der rechtsanwendenden Behörde steht diesbezüglich kein Ermessen zu. Die Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich der Widersprüche in seinen Einnahmen und die behauptete aggressive und beleidigende Art der Polizei sind für die Rechtmässigkeit der Einziehung irrelevant. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet; sie ist abzuweisen.

## E. Gesetzesregister

über Entscheide des Obergerichts, die in den Amtsberichten 2008–2017 wiedergegeben sind

### 1. Eidgenössische Erlasse

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

Art. 5	2011 140
Art. 5 Abs. 1	2012 96
Art. 5 Abs. 3	2011 76
Art. 8	2011 109, 140
Art. 8 Abs. 3	2011 89; 2016 114
Art. 9	2011 76, 109, 140; 2013 147
Art. 10	2011 109
Art. 10 Abs. 2	2009 125; 2017 93
Art. 12	2015 118
Art. 13 Abs. 1	2015 103
Art. 19	2015 98
Art. 26 Abs. 1	2015 103
Art. 29 Abs. 1	2008 122; 2009 137; 2013 147
Art. 29 Abs. 2	2008 89, 119, 122, 125; 2009 79, 95; 2010 80; 2011 89, 145; 2014 128; 2016 69; 2017 67
Art. 29a	2015 134; 2017 87
Art. 30	2015 134
Art. 30 Abs. 1	2015 78
Art. 30 Abs. 3	2015 108
Art. 34 Abs. 2	2012 66; 2016 84
Art. 36	2015 103; 2017 93
Art. 49 Abs. 1	2011 76
Art. 50 Abs. 1	2011 76
Art. 62 Abs. 1	2015 98
Art. 62 Abs. 2	2015 98

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, SR 142.20)

Art. 62 lit. b	2012 111
Art. 63 Abs. 1 lit. a	2012 111
Art. 74 Abs. 1 lit. a	2017 93

Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer  
vom 26. März 1931 (BS 1, S. 121 ff.)

Art. 10 Abs. 1 lit. d	2008 85
Art. 11 Abs. 3	2008 85

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

Art. 82 Abs. 1	2015 118
Art. 82 Abs. 2	2015 118

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995  
(Gleichstellungsgesetz, SR 151.1)

Art. 3	2016 114
--------	----------

Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005  
(Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

Art. 103 Abs. 1	2015 89
-----------------	---------

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Art. 1	2015 79
Art. 8	2014 84; 2016 69
Art. 23 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 24 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 25	2015 120
Art. 25 Abs. 1	2014 65, 71
Art. 134	2011 69
aArt. 254 Ziff. 1	2009 79
Art. 256a Abs. 1	2009 79
Art. 256b	2009 79
aArt. 298a Abs. 2	2011 69
Art. 315	2014 71
Art. 419	2014 76
Art. 442 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 442 Abs. 5	2014 71
Art. 444	2014 65, 71; 2015 65
Art. 450 Abs. 1	2014 76
Art. 450f	2014 76
Art. 641 Abs. 2	2013 68
Art. 919 Abs. 1	2013 68
Art. 920	2013 68
aArt. 962	2009 115
Art. 974 Abs. 2	2017 72
Art. 975 Abs. 1	2017 72

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977  
(Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)

Art. 2	2017 67
Art. 3 Abs. 1	2011 100; 2017 67
Art. 13 Abs. 1 lit. a	2011 100
Art. 13 Abs. 1 lit. b	2017 67
Art. 15 Abs. 1	2011 100; 2017 67

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)

Art. 62	2017 72
Art. 246 Abs. 2	2013 94
Art. 319 Abs. 1	2016 69
Art. 320 Abs. 2	2016 69
Art. 321c Abs. 3	2016 69
Art. 322 Abs. 1	2016 69
Art. 336c Abs. 1 lit. b	2009 99
Art. 717 Abs. 1	2017 72
Art. 725 Abs. 1	2017 82
Art. 725 Abs. 2	2017 82
Art. 725a Abs. 1	2017 82
Art. 728c Abs. 3	2017 82
Art. 729c	2017 82
Art. 731b	2008 77
Art. 754 Abs. 1	2017 72

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung  
vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, SR 221.301)

Art. 105 Abs. 3	2009 83
-----------------	---------

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte  
vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, SR 231.1)

Art. 11 Abs. 2	2013 68
Art. 15 Abs. 1	2013 68
Art. 16 Abs. 3	2013 68

Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben  
vom 28. August 1992 (Markenschutzgesetz, SR 232.11)

aArt. 58 Abs. 3	2010 77
aArt. 59 Abs. 1	2010 77

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986  
(SR 241)

Art. 5	2010 118
--------	----------

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008  
(Zivilprozessordnung, SR 272)

Art. 3	2015 78
Art. 53 Abs. 1	2016 69
Art. 84 f.	2015 70
Art. 88	2013 94
Art. 91 Abs. 1	2014 82
Art. 95 Abs. 3	2012 63
Art. 96	2012 63; 2017 80
Art. 106	2014 80
Art. 106 Abs. 1	2016 145
Art. 106 Abs. 2	2016 145
Art. 138	2015 79
Art. 138 Abs. 3 lit. a	2014 82
Art. 145 Abs. 1	2013 101
Art. 145 Abs. 1 lit. b	2016 79
Art. 145 Abs. 4	2016 79
Art. 152 Abs. 1	2016 69
Art. 164	2016 69
Art. 239	2016 195
Art. 241	2016 195
Art. 290 lit. c	2015 70
Art. 296 Abs. 1	2013 61
Art. 296 Abs. 3	2013 61
Art. 317 Abs. 1	2013 61, 94
Art. 317 Abs. 2 lit. b	2013 61
Art. 319 lit. b Ziff. 2	2013 62; 2014 76
Art. 320	2017 80
Art. 326 Abs. 2	2017 82

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889  
(SR 281.1)

Art. 8a Abs. 1	2010 80
Art. 8a Abs. 2	2010 80
Art. 17	2015 79
Art. 17 Abs. 1	2017 87
Art. 40	2016 76
Art. 56 Ziff. 2	2016 79
Art. 63	2016 79
Art. 74 Abs. 1	2014 84
Art. 79	2015 79
Art. 158	2008 81
Art. 174 Abs. 2	2017 82
Art. 194 Abs. 1 Satz 1	2017 82
Art. 230 Abs. 3	2016 76
Art. 230a Abs. 2	2017 87
Art. 265a Abs. 4	2016 79

Art. 279 Abs. 4	2015 89
Art. 279 Abs. 5 Ziff. 1	2015 89

Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (SR 281.35)

Art. 12	2010 80; 2011 74
aArt. 62 Abs. 1	2012 63

Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 (SR 281.42)

Art. 120	2008 81
----------	---------

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)

Art. 79	2011 69
Art. 85 Abs. 1	2011 69
Art. 85 Abs. 2	2015 65

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Art. 55a Abs.1 lit. a Ziff. 1	2016 202
Art. 56	2017 137
Art. 59	2017 137
Art. 69	2008 130
Art. 70 Abs. 1	2017 141
Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1	2016 202
Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2	2016 202
Art. 261 <sup>bis</sup> Abs. 4	2008 127; 2016 206

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)

Art. 9	2015 127
Art. 13	2015 127

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)

Art. 3 Abs. 2 lit. c	2014 128
Art. 56	2014 128
Art. 107 Abs. 2	2011 145
Art. 109 Abs. 1	2011 145
Art. 131 Abs. 2	2012 101
Art. 133 Abs. 2	2015 131
Art. 135 Abs. 1	2015 131
Art. 141 Abs. 5	2012 101
Art. 205	2015 134
Art. 221 Abs. 1 lit. a	2012 111
Art. 222	2016 210

Art. 231 Abs. 1	2012 111
Art. 237	2012 111; 2016 213
Art. 314 Abs. 5	2011 148
Art. 318 Abs. 1	2011 145
Art. 319 Abs. 1	2017 141
Art. 320 Abs. 2	2017 141
Art. 322 Abs. 2	2011 148
Art. 329 Abs. 1	2014 128
Art. 355 Abs. 2	2015 134
Art. 356 Abs. 4	2015 134
Art. 361	2014 128
Art. 362 Abs. 1	2014 128
Art. 362 Abs. 3	2014 128
Art. 393 Abs. 1 lit. b	2012 111; 2014 128
Art. 399 Abs. 3	2013 159
Art. 403 Abs. 1	2013 159
Art. 403 Abs. 1 lit. c	2015 138
Art. 403 Abs. 3	2013 159
Art. 407 Abs. 1	2013 159
Art. 428	2015 138
Art. 428 Abs. 1	2013 157
Art. 433	2013 157
Art. 448 Abs. 2	2012 101

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009  
(Jugendstrafprozessordnung, SR 312.1)

Art. 27 Abs. 2	2011 148
Art. 28 Abs. 1	2011 148

Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981  
(Rechtshilfegesetz, SR 351.1)

Art. 69 Abs. 2	2015 134
----------------	----------

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)

Art. 5	2017 99
Art. 6	2010 89; 2011 126; 2014 88
Art. 6 Abs. 1	2009 115
Art. 6 Abs. 2	2016 145; 2017 99
Art. 7	2010 89
Art. 17a	2017 99
Art. 18 Abs. 1	2014 88

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)

Art. 25 Abs. 1 lit. e	2017 99
-----------------------	---------

Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (AS 1977 1962 ff.)

allgemein 2009 115

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)

allgemein 2009 115

Art. 1 2016 128

Art. 2 2010 89; 2017 99

Art. 4a 2012 68

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, SR 514.54)

aArt. 4 Abs. 1 lit. d 2008 130

Art. 33 Abs. 1 lit. a 2008 130

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)

Art. 167 Abs. 1 2015 124

Art. 169 Abs. 1 2015 89

Art. 169 Abs. 4 2015 89

Art. 170 Abs. 1 2015 89

Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 (SR 642.118.1)

Art. 7 Abs. 1 2009 131

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)

Art. 48 Abs. 1 2008 108

Art. 52 2013 143

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (SR 661)

Art. 31 Abs. 1 2010 138

Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995 (SR 661.1)

Art. 52 Abs. 3 2010 138

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)

Art. 1 2016 128

Art. 3 2016 128

Art. 3 Abs. 2 2014 88

Art. 6 2017 99

Art. 8 2016 128

Art. 9	2014 93; 2017 99
Art. 13	2017 99
aArt. 15	2012 68
Art. 16a Abs. 1 <sup>bis</sup>	2009 106
Art. 16b Abs. 2	2009 106
Art. 17	2017 99
Art. 19	2016 165
Art. 19 Abs. 1	2013 126
Art. 21	2016 128
Art. 22	2010 89
Art. 22 Abs. 1	2015 94
Art. 24	2010 100; 2011 126

Raumplanungsverordnung vom 18. Juni 2000 (SR 700.1)

Art. 34 Abs. 4	2009 106
Art. 34a	2009 106

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704)

Art. 6 Abs. 1 f.	2014 93
Art. 13 f.	2014 93

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

Art. 15d Abs. 1	2017 120
Art. 16 Abs. 1	2017 120
Art. 16c	2017 126
Art. 16d Abs. 1 lit. b	2017 120
Art. 29	2008 135
Art. 34 Abs. 4	2017 126
Art. 55 Abs. 7 lit. a	2017 120
aArt. 90 Ziff. 2	2008 135
aArt. 93 Ziff. 2	2008 135

Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)

Art. 2 Abs. 2 lit. a	2017 120
Art. 12 Abs. 1	2017 126

Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (SR 741.013.1)

Art. 34	2017 120
---------	----------

Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 20. März 2009 (SR 744.10)

Art. 3	2012 90
--------	---------

Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr vom 1. November 2000 (AS 2000 2890 ff.)

Art. 1 Abs. 3 2012 90

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983  
(Umweltschutzgesetz, SR 814.01)

Art. 7 Abs. 7 2010 100  
 Art. 11 2010 100; 2016 155  
 Art. 12 Abs. 1 2010 100  
 Art. 15 2016 115  
 Art. 16 2009 106  
 Art. 18 Abs. 1 2009 106  
 Art. 25 Abs. 1 2010 100

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Art. 7 Abs. 1 2010 100; 2016 155  
 Art. 40 Abs. 3 2016 155  
 Anhang 6 2010 100

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Art. 25 Abs. 1 2012 98  
 Art. 32 Abs. 1 lit. c 2011 74  
 Art. 40 Abs. 1 2008 118  
 Art. 41 2014 123  
 Art. 60 2008 118  
 Art. 61 lit. b 2008 118

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)

Art. 21 Abs. 2 2012 98

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)

Art. 23 Abs. 4 2013 145

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

Art. 14 Abs. 1 2014 119  
 Art. 14 Abs. 2 2014 119  
 Art. 14 Abs. 3 2014 119

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1)

Art. 1 Abs. 1 2015 120

Art. 5	2015 65
Art. 7 Abs. 3 lit. a	2015 120

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, SR 910.91)

Art. 15 Abs. 1	2016 193
Art. 22 Abs. 1 lit. a	2016 193

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, SR 921.0)

Art. 2	2012 85
--------	---------

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, SR 922.0)

Art. 5 Abs. 1 lit. b	2016 193
Art. 13 Abs. 2	2016 193

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)

Art. 6 Ziff. 1	2010 118; 2011 89; 2012 101
Art. 6 Ziff. 3 lit. c	2012 101
Art. 8	2009 125

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)

Art. 14 Ziff. 3 lit. g	2012 101
------------------------	----------

Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen, SR 0.211.231.011)

Art. 3 lit. a	2011 69
Art. 3 lit. b	2011 69
Art. 5 Abs. 1	2011 69

(Haager) Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13. Januar 2000 (SR 0.211.232.1)

Art. 5 Abs. 1	2015 65
---------------	---------

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)

Art. 8	2015 134
--------	----------

Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990

Art. 52 Abs. 3	2015 134
----------------	----------

## 2. Kantonale Erlasse

### Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

Art. 7 Abs. 1	2012 96
Art. 7 Abs. 2	2011 76
Art. 18 Abs. 1	2013 147
Art. 38 Abs. 1	2011 76
Art. 41	2011 76
Art. 47 Abs. 3	2015 108; 2016 95
Art. 49 f.	2010 114
Art. 49 Abs. 1	2017 67
Art. 70 Abs. 1 Satz 1	2017 67
Art. 102	2011 76
Art. 102 Abs. 4	2013 113
Art. 105	2011 76; 2014 93
Art. 105 f.	2013 113
Art. 106 Abs. 2	2013 101

### Gemeindegesezt vom 19. August 1998 (SHR 120.100)

Art. 3	2011 76
Art. 15 Abs. 2	2011 76
Art. 19	2011 76
Art. 38 Abs. 1	2013 101
Art. 52 Abs. 3	2013 101
Art. 67	2011 76
Art. 69	2011 76
Art. 70	2011 76
Art. 100 ff.	2013 113
Art. 104 ff.	2013 101
Art. 113 f.	2013 101
Art. 120 ff.	2014 109
Art. 122	2013 113
Art. 127	2013 101

### Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, SHR 160.100)

Art. 2e Abs. 1	2016 84
Art. 26a	2016 84
Art. 48 Abs. 1	2012 66
Art. 82 <sup>bis</sup> f.	2013 101
Art. 82 <sup>er</sup> Abs. 2	2012 66

Verordnung über die Wahl des Kantonsrates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren vom 13. November 1979 (Proporzwahlverordnung, SHR 161.111)

§ 34 2016 84

Gesetz über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 (SHR 171.100)

Art. 14 Abs. 1<sup>bis</sup> 2016 95

Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)

Art. 8a 2015 108; 2016 95

Art. 8b 2015 108; 2016 95

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)

Art. 2 2013 94

Art. 5 Abs. 1 2016 145; 2017 120

Art. 6 2009 95

Art. 8 Abs. 1 2009 95

Art. 18 Abs. 1 2016 155

Art. 18 Abs. 2 2009 135; 2015 120; 2016 165

Art. 19 2014 93

Art. 23 2009 137

Art. 24 Abs. 3 2008 119

Art. 25 2008 122

Art. 30 2009 137; 2016 199

aArt. 34 2009 137

aArt. 35 2008 140

Art. 36 Abs. 1 2009 95; 2015 124; 2016 95, 155, 189;  
2017 87, 132

Art. 36 Abs. 2 2009 95

Art. 36 Abs. 3 2016 165

aArt. 36b 2010 138

Art. 39 Abs. 2 2010 138

Art. 40 Abs. 1 2008 116

Art. 40 Abs. 2 2008 116, 118

Art. 40 Abs. 3 2008 118

Art. 41 2015 89

Art. 50 Abs. 1 2013 101; 2016 195

Art. 50 Abs. 2 2009 135

Art. 51 ff. 2013 147

Art. 52 Abs. 1 2016 170

Art. 54 Abs. 1 2016 170

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen  
vom 25. November 1994/15. März 2001 (SHR 172.510)

Art. 1 Abs. 3 lit. b	2017 132
Art. 1 Abs. 3 lit. c	2017 132
Art. 7 Abs. 1 <sup>bis</sup>	2016 189
Art. 10 Abs. 2 lit. c	2010 118
Art. 11 lit. a	2013 137
Art. 11 lit. c	2010 118
Art. 12 Abs. 1 lit. b <sup>bis</sup>	2012 90; 2016 189
Art. 12 Abs. 1 lit. c	2012 90
Art. 12 <sup>bis</sup>	2012 90; 2016 189
Art. 13 lit. h	2008 89
Art. 15 Abs. 1 <sup>bis</sup> lit. a	2016 189
Art. 15 Abs. 1 <sup>bis</sup> lit. c	2010 127
Art. 15 Abs. 1 <sup>bis</sup> lit. e	2016 189
Art. 16 Abs. 1 lit. b	2013 137
Art. 18 Abs. 1	2008 89; 2013 137
Anhang 2	2012 90; 2016 189

Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das  
öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)

Art. 3	2016 189
Art. 9 Abs. 1 lit. c	2010 118
Art. 10 Abs. 2	2012 90
Art. 14 lit. i	2008 89
Art. 16	2010 118
Art. 27 lit. h	2008 89; 2010 127
Art. 28	2010 118
Art. 30 Abs. 1	2010 118
Art. 32 Abs. 1	2008 89, 125; 2010 118; 2013 137
Art. 34	2010 118
Art. 36 Abs. 1	2017 132
Art. 37 Abs. 2	2008 89, 125
Art. 37 Abs. 3	2008 89
Art. 37 Abs. 3 lit. d	2008 125

Verordnung des Obergerichts über die Protokollierung in Straf- und  
Zivilprozessen sowie im Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 26. August 1988  
(Protokollierungsverordnung; OS 26, S. 711 ff.)

§ 5 Abs. 3	2012 101
------------	----------

Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)

Art. 41 Abs. 2	2015 78
Art. 43 Abs. 2 lit. b	2011 148
Art. 44 Abs. 1 lit. a	2013 147; 2016 165
Art. 44 Abs. 1 lit. b	2015 108

Art. 44 Abs. 1 lit. d	2016 95
Art. 46	2013 147; 2016 170
Art. 53 Abs. 2 Satz 2	2013 159
Art. 57a Abs. 1 Satz 2	2015 120
Art. 86	2012 63; 2017 80

Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung vom 10. Dezember 2010 (Honorarverordnung, SHR 173.811)

§ 2	2015 131
-----	----------

Verordnung des Obergerichts über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 16. August 2002 (Honorarverordnung; ABI 2002, S. 1299 ff.)

§ 2	2009 89
-----	---------

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)

Art. 10	2015 108
---------	----------

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Personalgesetz, SHR 180.100)

Art. 9 Abs. 1 lit. c	2009 99
Art. 15 Abs. 2	2009 99
Art. 17 Abs. 1	2009 99; 2010 82
Art. 19	2011 89
Art. 19 Abs. 1	2009 95; 2016 114
Art. 19 Abs. 4	2009 95
Art. 38	2009 99
Art. 47	2011 89
Art. 47 Abs. 8	2016 114

Verordnung über die Entlöhnung des Staatspersonals vom 27. September 2005 (Lohnverordnung, SHR 180.101)

§ 2	2009 95
§ 3	2009 95
§ 4 Abs. 1	2009 95

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals vom 14. Dezember 2004 (Personalverordnung, SHR 180.111)

§ 17	2009 99
§ 18 Abs. 4	2009 99
§ 42 Abs. 1	2009 99

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches  
vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)

Art. 18 lit. b Ziff. 8	2013 94
Art. 43	2017 67
Art. 46 Abs. 3	2014 76, 80
Art. 54 Abs. 2	2014 80
aArt. 60a Abs. 2	2009 137
aArt. 60c	2009 137
Art. 144	2015 108

Kantonale Pflegekinderverordnung vom 4. Dezember 2012 (SHR 211.224)

§ 1	2017 67
§ 7 Abs. 1 lit. b	2017 67

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption vom  
10. Dezember 2002 (Kantonale Pflegekinderverordnung; ABI 2002, S. 1933 ff.)

§ 10	2011 100
------	----------

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951  
(SHR 273.100; OS 18, S. 231 ff.)

Art. 44 Abs. 1	2009 87
Art. 46a	2009 87
Art. 96	2013 68
Art. 108 Ziff. 3	2009 89
Art. 118 Abs. 1	2008 78
Art. 119 Abs. 1	2009 83
Art. 121 Satz 1	2009 83
Art. 177 Abs. 1	2009 79
Art. 187	2013 62
Art. 253	2008 78
Art. 254	2009 89
Art. 255	2008 125
Art. 256 Abs. 1	2008 125
Art. 267 Abs. 1	2010 77
Art. 297 Ziff. 2	2010 77
Art. 349 Abs. 2	2009 79
Art. 354 Ziff. 1 lit. a	2009 93
Art. 354 Ziff. 5	2008 77
Art. 364 Abs. 1	2009 93

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986  
(SHR 320.100; OS 26, S. 547 ff.)

Art. 39 Satz 1	2012 101
Art. 40 Abs. 1	2009 141
Art. 48 Abs. 1	2012 101
Art. 48 Abs. 2 lit. b	2008 139

Art. 48 Abs. 4	2012	101
Art. 50	2008	140
Art. 76 Abs. 2 Satz 1	2012	101
Art. 77 Abs. 1	2012	101
Art. 84 Abs. 2	2012	101
Art. 160 Abs. 2	2008	142
Art. 161 Abs. 2	2008	142
Art. 172	2008	146
Art. 210 Abs. 2	2012	101
Art. 220 Abs. 1	2012	101
Art. 228 Abs. 1	2009	141
Art. 234 Abs. 1	2010	141
Art. 235 Abs. 2	2008	130
Art. 239 Abs. 1	2008	130
Art. 240 Abs. 1	2008	130
Art. 255 Abs. 1	2010	141
Art. 262 Abs. 2	2010	141
Art. 310	2008	140
Art. 327	2008	140
Art. 329 Abs. 3	2008	142
Art. 354	2008	140

Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten  
vom 26. August 1988 (SHR 320.111)

§ 5	2015	108
-----	------	-----

Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100)

Art. 2 Abs. 1	2009	87
---------------	------	----

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen  
vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)

Art. 7	2010	89
Art. 7 ff.	2016	128
Art. 8	2013	68
Art. 14 Abs. 2	2016	128
Art. 14 Abs. 2 lit. a	2016	145

Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008 (SHR 455.200)

Art. 9 Abs. 1	2011	109
Art. 9 Abs. 2	2011	109

Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 10. März 2009  
(Hundeverordnung, SHR 455.201)

§ 3 Abs. 1	2011	109
------------	------	-----

## Kantonale Militärverordnung vom 23. November 2004 (ABI 2004, S. 1717 ff.)

§ 1a Abs. 2	2010 138
-------------	----------

## Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)

Art. 28 Abs. 1 lit. c	2009 131
aArt. 34 Abs. 2	2008 114
Art. 43	2008 111
Art. 44 Abs. 1 lit. c	2008 111
Art. 115	2008 114
Art. 118 Abs. 1 lit. b	2008 114
Art. 118 Abs. 4 lit. a	2008 114
Art. 126	2008 108
Art. 137	2010 138
Art. 155	2008 108
Art. 168 Abs. 1	2013 143
aArt. 186	2015 124
aArt. 186 f.	2012 96
Art. 188 Abs. 1	2015 124
Art. 188 Abs. 2	2015 124
Art. 189 Abs. 1	2015 89
Art. 189 Abs. 4	2015 89
Art. 190 Abs. 1	2015 89
Art. 215 Abs. 1	2012 96

## Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111)

§ 18 Abs. 1	2009 131
a§ 22 Abs. 1	2008 114
a§ 22 Abs. 2	2008 114
§ 31 Abs. 3	2008 111
a§ 106 Abs. 3	2012 96

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht  
im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3	2014 88
aArt. 7 Abs. 1 Ziff. 5	2009 115
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 9	2009 115
Art. 12 Abs. 3	2012 78
aArt. 16 Abs. 3	2012 78
Art. 27a Abs. 1 lit. b	2013 126
Art. 35	2009 115; 2010 89; 2017 99
Art. 35 Abs. 1	2013 126; 2016 145
Art. 35 Abs. 2	2016 145
Art. 36	2017 99
Art. 41	2014 88
Art. 48 f.	2013 134
Art. 49 Abs. 1	2010 97

Art. 54 Abs. 2 lit. h	2015 94
Art. 69 Abs. 2	2016 155
Art. 71 Abs. 1	2009 115
Art. 71 Abs. 3	2009 115
Art. 73	2016 165
Art. 76 ff.	2008 103

Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (SHR 700.101)

§ 6 ff.	2013 126
---------	----------

Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 3. Mai 1988 (SHR 704.101)

§ 7 Abs. 2	2014 93
§ 8 lit. a	2014 93

Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)

Art. 12 f.	2014 93
Art. 63 Abs. 2	2014 93

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 (SHR 813.500)

Art. 3 Abs. 1 lit. a	2013 113
Art. 3 Abs. 2	2014 109
Art. 5 Abs. 2	2013 101, 113; 2014 109
Art. 6	2013 113
Art. 9 ff.	2013 113; 2014 109
Art. 9 Abs. 2	2016 170

Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009 (SHR 813.501)

§ 17 ff.	2013 113; 2014 109
§ 18 Abs. 1	2013 101
§ 29 Abs. 1	2016 170
§ 29b	2014 109

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007 (SHR 831.300)

Art. 5 Abs. 1	2014 119
---------------	----------

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 27. November 2007 (SHR 831.301)

§ 7	2014 119
§ 14 Abs. 1	2014 119
§ 14 Abs. 3	2014 119

Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996  
(SHR 832.110)

§ 8 ff.	2013 147
§ 15	2014 123

Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes  
vom 9. Juli 1996 (SHR 832.111)

§ 15 Abs. 2	2014 123
Anhang	2013 147

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen  
vom 28. Oktober 2013 (SHR 850.100)

Art. 8 Abs. 3	2015 120
Art. 25 Abs. 4	2015 118
Art. 25 Abs. 5	2015 118

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 21. November 1994  
(Sozialhilfegesetz; OS 28, S. 665 ff.)

Art. 22	2009 125
Art. 22 Abs. 1	2008 85
Art. 22 Abs. 3	2008 85
Art. 24 Abs. 1	2009 125

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen  
vom 18. Februar 2014 (SHR 850.111)

§ 16	2015 118
§ 17	2015 118

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002  
(SHR 850.130)

Art. 5	2015 120
--------	----------

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss  
vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, SHR 900.200)

Art. 3 Abs. 1	2010 100
---------------	----------

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 29. November 1999  
(kantonaies Landwirtschaftsgesetz, SHR 910.100)

Art. 40 Abs. 2	2012 68
----------------	---------

Kantonaies Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (SHR 921.100)

Art. 2	2012 85
--------	---------

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Juni 1992 (Kantonales Jagdgesetz, SHR 922.100)

Art. 28 Abs. 1	2016 193
Art. 28 Abs. 2 lit. a	2016 195
Art. 29 Abs. 1 lit. a	2016 193
Art. 30 Abs. 2	2016 195

### 3. Kommunale Erlasse

Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 (Stadtverfassung)

Art. 4	2011 76
Art. 22	2011 76
Art. 24	2011 76
Art. 45 <sup>bis</sup>	2011 76
Art. 45 <sup>ter</sup> Abs. 3	2011 76

Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1)

Art. 12 lit. c	2011 76
Art. 14 Abs. 1	2011 76
Art. 17a	2011 76
Art. 19	2011 76
Art. 71	2011 76

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 (RSS 700.1)

Art. 10 Abs. 1	2009 115; 2016 145; 2017 99
Art. 10 Abs. 3	2016 145
Art. 11	2009 115
aArt. 24 Abs. 5	2009 115
Art. 31 Abs. 2 lit. b	2016 145
Art. 35	2017 99
Art. 60 Abs. 2	2016 145

Reglement des Stadtrats Schaffhausen über die Erteilung von Installationsbewilligungen für Gas- und Wassereinrichtungen vom 21. Februar 1984 (RSS 7100.1)

Art. 6 Abs. 3	2010 114
---------------	----------

Verordnung des Grossen Stadtrats Schaffhausen über die Wasserabgabe 2010 vom 15. September 2009 (RSS 7200.1)

Art. 7 Abs. 1	2015 103
Art. 10	2015 103
Art. 24 Abs. 1	2015 103

Art. 31 Abs. 2	2010	114
Art. 32	2015	103
Art. 34 Abs. 1	2015	103

Rahmentarifordnung Wasser des Grossen Stadtrats Schaffhausen  
vom 20 August 2009

Art. 4 Abs. 1	2015	103
---------------	------	-----

Gemeindeverfassung Hallau vom 30. Juni 2000

Art. 5.5	2013	101
----------	------	-----

Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Hemishofen vom 19. Mai 2010

Art. 26	2011	140
---------	------	-----

Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfl  
vom 1. September 1988 (NRB 700.100)

Art. 24	2016	165
Art. 33c Abs. 2	2014	88

Bauordnung der Gemeinde Siblingen vom 25. Februar 2005

Art. 10	2016	128
Art. 28 f.	2016	128

Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Stein am Rhein vom 23. Februar 2007  
(StR 700.100)

Art. 62 Abs. 1	2016	155
----------------	------	-----

Taxordnung für das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker Stein am Rhein  
vom 5. Dezember 2012 (StR 813.503)

Art. 2 Abs. 1	2016	170
---------------	------	-----



## F. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
aArt.	alter (nicht mehr gültiger) Artikel
ABI	Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AJP	Aktuelle juristische Praxis (Zeitschrift)
ALV	Arbeitslosenversicherung
a§	alter (nicht mehr gültiger) Paragraph
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, SR 142.20)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAK	Bundesamt für Kultur
BauG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)
BauO	Bauordnung
BBi	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
bish.	bisherig(e)
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BR	Baurecht (Zeitschrift für Baurecht und Vergabewesen)

BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BStGer	Bundesstrafgericht
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
E-BWIS	Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandels-gemeinschaft)
EG BGBM	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 29. Juni 1998 (SHR 172.500)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)
einstw.	einstweilig
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbssersatzgesetz, SR 834.1)
ER	Einzelrichter/-in
EU	Europäische Union
f(f).	und folgend(e)
FSG	Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 (SHR 836.100)
GB	Grundbuch
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
insbes.	insbesondere

IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
IRMZ	Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich
IS	Islamischer Staat
i.S.	in Sachen
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung
IT	Informationstechnik
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (SHR 172.510)
JG	Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)
JStr	Jugendstrafrecht
JStrK	Jugendstrafkammer
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
kibesuisse	Verband Kinderbetreuung Schweiz
Kita	Kindertagesstätte
KNHK	Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission
KV	Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
lit.	litera (Buchstabe)
LS	Zürcher Loseblattsammlung (Gesetzessammlung)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
N.	Note
NDG	Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (Nachrichtendienstgesetz, SR 121)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
Nr(n).	Nummer(n)

NRB	Neuhauser Rechtsbuch
o.	ohne
OF	Orell Füssli
OGE	Entscheid des Obergerichts
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OS	Offizielle Sammlung der Gesetze für den Kanton Schaffhausen, neue Folge
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)
PKV	Kantonale Pflegekinderverordnung vom 4. Dezember 2012 (SHR 211.224)
PolG	Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100)
Pra	Die Praxis (Zeitschrift)
PW	Personenwagen
RB	Rechtsbuch Kanton Thurgau
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)
RRV	Verordnung des Regierungsrats
RSS	Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SchK	Schuldbetreibung und Konkurs
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SEM	Staatssekretariat für Migration
SHR	Schaffhauser Rechtsbuch 1997 (amtliche Sammlung der bestehenden Rechtserlasse des Kantons Schaffhausen)
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)

StR	Rechtsbuch der Stadt Stein am Rhein
summ.	summarisch
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht
THC	Tetrahydrocannabinol
u.a.	unter anderem
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
V BAB	(Zürcher) Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (LS 852.23)
vgl.	vergleiche
VISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)
ViVöB	Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.511)
VRG	a) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200) b) (Zürcher) Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
VRöB	Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)
VRV	Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VSKV-ASTRA	Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (SR 741.013.1)
z.B.	zum Beispiel
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)